



Umweltverwaltungsgesetz



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Vorwort



Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Umweltverwaltungs-gesetz setzt neue Maßstäbe bei der Bürger- und Öffent-lichkeitsbeteiligung, dem Zugang zu Umweltinformationen und nicht zuletzt bei der Rechtssetzung.

Mit dem neuen Umweltverwaltungsgesetz ermöglicht die Lan-desregierung mehr Umweltschutz durch bessere und einfachere Gesetze. Deshalb wurde das bislang über mehrere Gesetze verstreute Umweltverwaltungsrecht in einem Gesetzbuch gebündelt und auch die Regelungstechnik bürger- und an-wenderfreundlicher gestaltet.

Ein zweiter zentraler Aspekt der Neufassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Gerade die verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für besonders umweltrelevante Vorhaben ist ein wes-entliches Element einer dialogorientierten Projektplanung und dient dem gegenseitigen Verständnis und der Akzeptanz. Deshalb wurden auch die Beteiligungsmöglichkeiten der Umweltverbände verbessert.

Das dritte wesentliche Element des neuen Umweltverwaltungsgesetzes beinhaltet die Förderung des Umweltschutzes durch mehr Transparenz in der Verwaltung. Wir sollten gerade diejenigen Bürgerin-nen und Bürger unterstützen, die sich im Umweltschutz engagieren. Hierzu gehört, dass Umweltin-formationen so einfach wie möglich zu erhalten sind.

Das Umweltverwaltungsgesetz ist ein Meilenstein zukunftsweisender Umweltpolitik und wird die praktische Umweltschutzarbeit in den kommenden Jahren positiv beeinflussen.

Ihr

Franz Untersteller MdL

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Einleitung

A. DIE DREI SÄULEN DES UMWELTVERWALTUNGSGESETZES

Am 13. November 2014 hat der Landtag das Umweltverwaltungsgesetz beschlossen. Das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechtes und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich“ trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Ziel des Gesetzgebungsprozesses war, das baden-württembergische Umweltverwaltungsrecht auf eine neue und moderne Basis zu stellen. Das Umweltverwaltungsgesetz wird deshalb von drei Säulen getragen:

1. BESSERE RECHTSSETZUNG

Neu und bundesweit einmalig ist, dass das Umweltverwaltungsrecht in einem einzigen Gesetz gebündelt wird, soweit die Landesgesetzgebungskompetenz eröffnet ist. Das Umweltverwaltungsrecht des Landes war eine über Jahrzehnte gewachsene, zersplitterte und wenig übersichtliche Rechtsmaterie, die für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar und verständlich war. Kerngesetze waren das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, welches die landesrechtlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung enthielt, und das Landesumweltinformationsgesetz, welches den Umweltinformationsanspruch näher ausgestaltete. Ausdrückliche Regelungen zum Umweltschadensrecht und zur Anerkennung von Umweltverbänden ließ das Landesrecht bislang völlig außer Acht. Das Umweltverwaltungsgesetz verfolgt unter der Vorgabe der besseren Rechtssetzung (1. Säule) das Ziel, diese Regelungen zusammenzufassen und mittels einer übersichtlichen, aber dennoch schlanken Regelungstechnik auch für den juristischen Laien besser verständlich zu machen oder kurz gesagt, die Rechtsanwendung zu vereinfachen. Dies war umso dringlicher, nachdem die „große Lösung“ eines Umweltgesetzbuches des Bundes im Jahr 2009 gescheitert war.

2. STÄRKUNG DER BÜRGER- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Gerade im Umweltbereich kommt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung, möglichst zu einem frühen Zeitpunkt, eine besondere Bedeutung zu. Kernstück des Umweltverwaltungsgesetzes ist deshalb die verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für besonders umweltbedeutsame Vorhaben. Der Vorhabenträger soll bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Planfeststellung bedürfen, bereits vor Stellung des Antrags die Öffentlichkeit über seine Projektvorstellungen informieren.

Die klar gefasste und eindeutige Landesregelung beseitigt zudem viele Auslegungs- und Anwendungsprobleme, die mit dem neuen § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verbunden sind, die lediglich ein behördliches Hinwirken zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung fordert. Weiter werden mit dem Umweltverwaltungsgesetz die Umweltmediation als Instrument der Konfliktlösung und Akzeptanzfindung bundesweit erstmalig gesetzlich verankert und die Beteiligungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gestärkt.

3. BÜRGERFREUNDLICHER UMWELTINFORMATIONANSPRUCH

Der Umweltinformationsanspruch wurde bürgerfreundlich ausgestaltet. Ziel war es, die Transparenz staatlichen Handelns zu verbessern, indem die informationspflichtigen Stellen den Zugang zu Umweltinformationen aktiv fördern und erleichtern. Hierzu zählt neben einer umfassenden behördlichen Beratung zum Informationszugang die Verpflichtung zur Weiterleitung von Informationsbegehren an die zuständige Stelle. Umweltinformationen müssen für die Bürgerinnen und Bürger aber auch erschwinglich sein, weshalb künftig auf eine Gebührenerhebung für die Übermittlung von Umweltinformationen, die keinen erheblichen Aufwand verursacht, verzichtet wird.

B. GELEBTE BÜRGERBETEILIGUNG SCHON IM GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Die Ziele der Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Erhöhung der Transparenz manifestieren sich nicht nur in den Inhalten des Umweltverwaltungsgesetzes, sondern auch in der Ausgestaltung und dem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens. Bislang erfolgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit an Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich erst, wenn ein Gesetzentwurf vom Kabinett für die Verbandsanhörung freigegeben worden war. Das Umweltverwaltungsgesetz war das erste Gesetzgebungsvorhaben, welches im März 2013 das neu eingerichtete Beteiligungsportal der Landesregierung www.beteiligungsportal-bw.de nutzte, um die Öffentlichkeit frühzeitig über die Eckpunkte zu informieren und am Gesetzgebungsprozess teilhaben zu lassen. Parallel zur Verbandsanhörung fand dann Ende 2013 eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit im Beteiligungsportal statt. Jede der Beteiligungsphasen fand ihren Abschluss in einer Veröffentlichung der Auswertung der Ergebnisse einschließlich der Darstellung, wie mit den Ideen der Bürger umgegangen wurde.

Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Vom 25. November 2014

Gesetzblatt Nr. 21 vom 28. November 2014, Seite 592

Artikel 1

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)*

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 3 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- § 4 Umweltmediation
- § 5 Umweltschaden
- § 6 Zuständigkeit zur Anerkennung von Umweltvereinigungen; Beteiligungsrechte

Teil 2

Umweltprüfung

Abschnitt 1:

Umweltprüfungen nach Landesrecht

Unterabschnitt 1:

Allgemeine Vorschriften

- § 7 Zweck der Umweltprüfung
- § 8 Allgemeine Bestimmungen
- § 9 Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

Unterabschnitt 2:

Voraussetzungen für eine
Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 10 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben
- § 11 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall
- § 12 Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben
- § 13 Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren

Unterabschnitt 3:

Voraussetzungen für eine
Strategische Umweltprüfung

- § 14 Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
– Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/30/EU (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66),
– Artikel 3 Nr. 7 und Artikel 4 Nr. 4 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/92/EU (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1),
– Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1),
– Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Unterabschnitt 4:

Feststellung der Umweltprüfungspflicht und Verfahrensschritte der Umweltprüfungen, Verordnungsermächtigung

- § 15 Entsprechende Geltung von Bundesrecht
- § 16 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2:

Ergänzende Vorschriften

- § 17 Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 18 Federführende Behörde nach § 14 UVPG
- § 19 Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 20 Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
- § 21 Bekanntgabe und Auslegung im Internet

Teil 3

Umweltinformation

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

- § 22 Zweck, Anwendungsbereich
- § 23 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 2:

Informationszugang auf Antrag, Ablehnungsgründe

- § 24 Zugang zu Umweltinformationen
- § 25 Antrag und Verfahren
- § 26 Erleichterung des Informationszugangs
- § 27 Ablehnung des Antrags
- § 28 Schutz öffentlicher Belange
- § 29 Schutz sonstiger Belange

Abschnitt 3:

Verbreitung von Umweltinformationen

- § 30 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 31 Umweltzustandsbericht

Abschnitt 4:

Ergänzende Bestimmungen

- § 32 Rechtsschutz
- § 33 Gebühren und Auslagen
- § 34 Überwachung
- § 35 Ordnungswidrigkeit

Anlage 1 Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Anlage 3 Pläne und Programme, für die eine Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung besteht

Anlage 4 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Anlage 5 Gebührenverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung sollen unter Beachtung der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Auswirkungen auf den Menschen

1. Umweltgüter, die sich nicht erneuern, schonend und sparsam genutzt werden,
2. sich erneuernde Umweltgüter so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
3. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden.

Hierzu tragen die Behörden und jedermann im Rahmen seiner Möglichkeiten bei.

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhaben
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,

d) die Änderung, einschließlich der Erweiterung,

§ 3

- aa) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
- bb) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage sowie
- cc) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme;

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

2. Öffentlichkeit

einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen;

3. Betroffene Öffentlichkeit

jede Person, deren Belange durch ein Vorhaben, einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch Vorhaben oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

(1) Der öffentlichen Hand kommt beim Umweltschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Bei Planungen und Vorhaben der öffentlichen Hand sollen die in § 1 Absatz 1 genannten Ziele in besonderer Weise berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 1 und 2 erfüllen die Gemeinden und Landkreise die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung.

(2) Öffentliche Hand im Sinne dieser Vorschrift sind

1. das Land, die Gemeinden und die Landkreise sowie jede durch oder aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nummer 1 allein oder mehrere Personen nach Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.

Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

§ 2

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Hierbei kann er sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen, kann der Vorhabenträger auf eine Erörterung verzichten. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. Für die Mitteilung gegenüber der Öffentlichkeit gilt Satz 3 entsprechend. Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

(2) Die Kosten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung trägt der Vorhabenträger.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Umweltmediation

(1) Bei umweltbedeutsamen Vorhaben, bei denen sich erhebliche Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit abzeichnen, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde, bei Planfeststellungsverfahren die Anhörungsbehörde, die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen.

(2) Die Umweltmediation ist ein strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Umweltmediation soll bereits vor Beginn des Zulassungsverfahrens beginnen. Die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden sind nicht Parteien der Umweltmediation, es sei denn, sie sind Träger des Vorhabens. Ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung zu geben. Die Umweltmediation ist öffentlich, soweit nicht eine Partei widerspricht oder der Mediator den Ausschluss der Öffentlichkeit als sachdienlich ansieht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Gegenstand, Zeit und Ort der Mediation erfolgt, soweit

diese zumindest teilweise öffentlich stattfindet, durch Einstellung auf der Internetseite der für die Zulassung des Vorhabens, bei Planfeststellungsverfahren der für die Anhörung zuständigen Behörde.

(3) Die Parteien wählen den Mediator aus. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Umweltmediation teilnehmen. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und der übrigen an der Umweltmediation Beteiligten und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind.

(4) Die Parteien können die Umweltmediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Umweltmediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.

(5) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Die erzielte Einigung ist zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der Mediation werden in das Zulassungsverfahren einbezogen.

(6) Die Parteien einigen sich über die Kosten des Mediationsverfahrens. Jede Partei trägt ihre Auslagen selbst, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 5

Umweltschaden

(1) Zuständige Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind bei Vorliegen eines Umweltschadens oder der Gefahr eines solchen nach

1. § 2 Nummer 1 Buchstabe a USchadG die Naturschutzbehörden,
2. § 2 Nummer 1 Buchstabe b USchadG die Wasserbehörden und
3. § 2 Nummer 1 Buchstabe c USchadG die Bodenschutz- und Altlastenbehörden

soweit nichts anderes bestimmt ist.

Steht ein Umweltschaden im Zusammenhang mit der Ausführung eines behördlich zugelassenen Vorhabens, so ist die Zulassungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 zuständig.

(2) Für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes werden Gebühren und Auslagen erhoben, soweit diese nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften gebührenpflichtig sind.

§ 6

Zuständigkeit zur Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen; Beteiligungsrechte

(1) Für eine Umweltvereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltministerium ausgesprochen. Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (Naturschutzvereinigung), erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Voraussetzungen für die Anerkennung richten sich nach § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG). Die Anerkennung wird durch Einstellung auf der Internetseite des Umweltministeriums öffentlich bekanntgemacht.

(2) Nach § 3 UmwRG anerkannten Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen soll bei Vorhaben,

1. die einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Planfeststellung bedürfen,
2. die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind und in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind oder
3. für die eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden soll,

ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen gegeben werden, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden. Ihnen sind die Inhalte der innerhalb der jeweiligen Zulassungsverfahren vorgeschriebenen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen bekanntzugeben. Dies soll möglichst auf elektronischem Wege geschehen. Auf Verlangen sollen den Vereinigungen auszulegende Unterlagen, soweit möglich auf elektronischem Weg, übermittelt werden.

(3) Die für den Umweltschutz zuständigen Behörden sollen über die gesetzlichen Beteiligungsrechte hinaus die Zusammenarbeit mit den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen pflegen.

Teil 2
Umweltprüfung

Abschnitt 1
Umweltprüfungen nach Landesrecht

Unterabschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 7
Zweck der Umweltprüfung

Zweck dieser Vorschriften ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen
 - a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,
 - b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmenso früh wie möglich berücksichtigt werden.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Entscheidungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellung und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren.

(3) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, der Landesregierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verpflichtet ist. Ausgenommen sind Finanz- und Haushaltspläne und -programme sowie Pläne und Programme des Landes, die ausschließlich dem Katastrophenschutz dienen.

§ 9

Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Soweit eine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt, sind die Kriterien der Anlage 2 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten ferner für die Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nummer 1 aufgeführt sind,
2. in der Anlage 3 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von sonstigen Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen oder
3. in der Anlage 3 nicht aufgeführt sind, für die nach § 14 Absatz 2 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht in den Bereichen Raumordnung und Landschaftsplanung.

(4) Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2
Voraussetzungen für eine Umwelt-
verträglichkeitsprüfung

§ 10

*Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung aufgrund Art,
Größe und Leistung der Vorhaben*

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in Spalte 1 der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Spalte 2 der Anlage 1 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen (UVP-pflichtigen), Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne von Absatz 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, ber. ABl. L 216 vom 3.8.1991, S. 40), aufgehoben durch Richtlinie 2011/92/EU (ABl. L. 26 vom 28.1.2012, S. 1) und der Richtlinie

97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5), aufgehoben durch Richtlinie 2011/92/EU (ABl. L. 26 vom 28.1.2012, S. 1), fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 und 1.4.1 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

(4) Sofern ein in Spalte 1 der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 11 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

§ 11

*Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung im Einzelfall*

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 15 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 entsprechend. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(2) Für ein in Spalte 2 der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt Absatz 1.

§ 12

Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 11 Absatz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

§ 13

Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren

Wird in einem vorgelagerten Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Unterabschnitt 3

Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung

§ 14

Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall

(1) Eine Strategische Umweltprüfung ist durchzuführen bei Plänen und Programmen, die

1. in der Anlage 3 Nummer 1 aufgeführt sind oder
2. in der Anlage 3 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der An-

lage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen.

(2) Bei nicht unter Absatz 1 fallenden Plänen und Programmen ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(3) Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten.

(4) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 4 aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren nach § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14k Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die in § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14h UVPG genannten Behörden sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(5) Werden Pläne und Programme nach Absatz 1 und 2 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von Absatz 4 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Unterabschnitt 4

Feststellung der Umweltprüfungspflicht und Verfahrensschritte der Umweltprüfungen, Verordnungsermächtigung

§ 15

Entsprechende Geltung von Bundesrecht

Für

1. die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung und
2. die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung für die in der Anlage 1 genannten Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für die in § 9 Absatz 2 genannten Pläne und Programme

sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden Abschnitt keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 16

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Union

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen, und weitere Kriterien für die Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, in die Anlage 2 aufzunehmen, herauszunehmen oder zu verändern,
3. Pläne und Programme in die Anlage 3 aufzunehmen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben,
4. Pläne und Programme aus der Anlage 3 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben, und weitere Kriterien für die Einschätzung, ob Pläne oder Programme erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen, in die Anlage 4 aufzunehmen, herauszunehmen oder zu verändern.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften

§ 17

Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Zuständige Behörde bei der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 8, 9 a und 14 j Absatz 1 und 2 UVPG ist das Regierungspräsidium. Die Regelung in § 18 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 18

Federführende Behörde nach § 14 UVPG

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, werden die Aufgaben nach §§ 3 a, 5 bis 8 Absatz 1 und 3, §§ 9, 9 a und 11 UVPG von der federführenden Behörde wahrgenommen. Diese kann im Einzelfall Aufgaben nach §§ 7 und 8 UVPG auf eine der Zulassungsbehörden übertragen.

(2) Federführende Behörde ist

1. das Regierungspräsidium, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere allgemeine Verwaltungsbehörden oder durch eine allgemeine und eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf,
2. die oberste Landesbehörde, wenn ein Vorhaben der Zulassung durch diese und eine allgemeine oder eine besondere Verwaltungsbehörde bedarf,
3. die für Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde für Vorhaben im Sinne der Nummern 11.1 bis 11.4 der Anlage 1 zu § 3 UVPG, soweit nicht nach § 14 Absatz 1 UVPG eine Bundesbehörde federführende Behörde ist.

§ 19

Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Der Träger eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, informiert die Behörde frühzeitig auf der Grundlage geeigneter Angaben über das Vorhaben. Die Behörde führt vor Beginn des Verfahrens eine Unterrichtung über den Inhalt und Umfang der voraussichtlich gemäß § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens durch; § 20 Absatz 3 ist zu beachten. Mit der Unterrichtung wird entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt.

(2) In Vorbereitung dieser Unterrichtung berät die Behörde den Vorhabenträger. Sie gibt ihm und den zu be-

teiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken soll (Scoping-Termin). Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Besprechung sowie die Benennung des Vorhabens erfolgt spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Besprechung durch Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde. Das Ergebnis der Besprechung ist von der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

(3) Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Inhalts und Umfangs der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen. Die zuständige Behörde berät den Träger des Vorhabens auch nach der Unterrichtung gemäß Absatz 1, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

§ 20

Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

(1) Die für die Strategische Umweltprüfung zuständige Behörde legt den Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 14 g UVPG, auch in Verbindung mit § 15 Nummer 2, aufzunehmenden Angaben fest.

(2) Der Untersuchungsrahmen einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmt sich unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms maßgebend sind. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms sowie dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

(3) Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(4) Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung sowie des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben beteiligt. Die zuständige Behörde gibt den zu beteiligenden Behörden auf der Grundlage geeigneter Informationen Gelegenheit zu einer Besprechung oder zur Stellungnahme über die nach Absatz 1 zu treffenden Festlegungen. Die Besprechung ist öffentlich, soweit nicht geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die Behörde den Ausschluss von Amts wegen anordnet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Durchführung, Ort und Zeitpunkt der Besprechung sowie die Benennung des Plans oder Programms erfolgt spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Besprechung durch Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde.

(5) Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 14 j Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Inhalts und Umfangs der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen hinzugezogen werden. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 UVPG zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

§ 21

Bekanntgabe und Auslegung im Internet

(1) Die Bekanntgabe des Unterbleibens einer Umweltprüfung nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 und § 14 a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 UVPG erfolgt durch Einstellung auf der Internetseite der für die Vorprüfung des Einzelfalls zuständigen Behörde.

(2) Als ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 und § 14 i Absatz 1 UVPG gilt auch die

Einstellung auf der Internetseite der für die Beteiligung der Öffentlichkeit zuständigen Behörde. Für die öffentliche Bekanntmachung der Annahme oder Ablehnung eines Plans oder Programms nach § 141 Absatz 1 UVPG ist die Einstellung dieser Entscheidung auf der Internetseite der für die Bekanntmachung zuständigen Behörde ausreichend.

Teil 3

Umweltinformation

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 22

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Zweck dieser Vorschriften ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Diese Vorschriften gelten für informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlich beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und
 - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) Kontrolle im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können, oder
 3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis c verfügen und zumindest der hälftige Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.
- (3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne von Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung

oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne von Absatz 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

Abschnitt 2

Informationszugang auf Antrag, Ablehnungsgründe

§ 24

Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 27 zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

§ 25

Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 24 Absatz 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 26

Erleichterung des Informationszugangs

(1) Die informationspflichtigen Stellen fördern und erleichtern den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen mit dem Ziel eines transparenten Verwaltungshandelns.

(2) Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(3) Die informationspflichtigen Stellen unterstützen den Informationszugang durch Beratung und treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder

4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(4) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gewärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 27

Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 28 und 29 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 24 Absatz 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 24 Absatz 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 28 Absatz 2 Nummer 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 28 oder § 29 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

§ 28

Schutz öffentlicher Belange

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 23 Absatz 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 23 Absatz 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 25 Absatz 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 25 Absatz 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

§ 29

Schutz sonstiger Belange

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nummern 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit

die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Sind vor der Entscheidung über die Offenbarung nach Absatz 1 Satz 3 mehr als 50 Betroffene anzuhören, deren Belange offensichtlich gleichartig betroffen sind, und überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe erheblich oder handelt es sich um einen Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit mehr als 50 Betroffenen, kann auf eine Anhörung verzichtet werden. Unterbleibt die Anhörung, kann die Bekanntgabe der Entscheidung über die Offenbarung durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Einstellung der Entscheidung auf der Internetseite der informationspflichtigen Stelle und außerdem durch einen entsprechenden Hinweis in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder in örtlichen Tageszeitungen bewirkt. Die Entscheidung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

(3) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

Abschnitt 3

Verbreitung von Umweltinformationen

§ 30

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Recht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,

3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,

4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,

5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und Umweltvereinbarungen sowie

6. die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 UVPG im Hinblick auf Umweltbestandteile im Sinne von § 23 Absatz 3 Nummer 1.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und in leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internetseiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 26 Absatz 1, 2 und 4 und die §§ 28 und 29 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

§ 31

Umweltzustandsbericht

Das Land veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Landesgebiet. Hierbei berücksichtigt es § 30 Absatz 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen.

Abschnitt 4

Ergänzende Bestimmungen

§ 32

Rechtsschutz

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist für Streitigkeiten nach Teil 3 dieses Gesetzes auch gegeben, soweit sie sich auf eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 beziehen.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde oder einem Regierungspräsidium getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 den Antrag nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 34 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

§ 33

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes werden von den informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 1 Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften festgesetzt und erhoben, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Gebühren- und auslagenfrei sind

1. die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte,
2. die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort,
3. Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26,
4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 30 und 31,
5. die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen.

(3) Bei Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.6.2012, S. 25) aufgeführt sind, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben für die Übermittlung

1. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
2. der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,
3. der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 35 Absatz 2 und 3 und § 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

(4) Die Gebühren werden nach den Rahmengebühren der Anlage 5 unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften, auch soweit sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, und informationspflichtige Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden können abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 eigene Regelungen nach Maßgabe von Satz 1 Halbsatz 2 treffen.

(5) Das Umweltministerium wird ermächtigt, die Rahmengebühren der Anlage 5 durch Rechtsverordnung zu ändern.

(6) Informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung gemäß den Grundsätzen der Absätze 2 und 4 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach der Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne von § 23 Absatz 2 für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landkreise oder eine unter ihrer Aufsicht stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch informationspflichtige Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen erlassen.

(4) Das Umweltministerium wird ermächtigt, die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

§ 35

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 34 Absatz 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Anlage I

(zu § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 12 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1, § 15 Nummer 2, § 16 Nummer 1 und 2)

Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Soweit nachstehend eine UVP-Pflicht vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 10. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 11.

Legende:

- Nummer = Nummer des Vorhabens
- Vorhaben = Art des Vorhabens mit gegebenenfalls Größen- oder Leistungswerten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung nach § 11 Absatz 1 Satz 5
- X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig (§ 10)
- A in Spalte 2 = Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 11 Absatz 1 Satz 1)
- S in Spalte 2 = Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 11 Absatz 1 Satz 2)

Nummer	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
1	Verkehrsvorhaben		
1.1	Bau einer Landeswasserstraße	X	
1.2	Bau einer Landes- oder Kreisstraße oder einer Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Straßengesetzes (StrG), wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. II 1983, S. 245) ist	X	
1.3	Vier- oder mehrstreifige Landes- oder Kreisstraße oder Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StrG, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPG,		
1.3.1	die neu gebaut wird und eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	
1.3.2	die durch Verlegung und Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der verlegte und ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist	X	

1.3.3	die durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße hergestellt wird, wenn der ausgebauten Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist	X	
1.3.4	die, soweit nicht von Nummer 1.3.1 bis 1.3.3 erfasst, neu gebaut wird oder durch Verlegung und Ausbau oder durch Ausbau einer bestehenden ein- bis dreistreifigen Straße entsteht		A
1.4	Bau einer sonstigen Landes- oder Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge von		
1.4.1	10 km oder mehr	X	
1.4.2	1 km bis weniger als 10 km		A
1.4.3	weniger als 1 km		S
1.5	Bau einer sonstigen Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StrG oder einer Privatstraße, soweit nicht Teil eines bauplanungsrechtlichen Vorhabens nach Nummer 18 der Anlage 1 UVPG, mit einer durchgehenden Länge von		
1.5.1	2 km oder mehr		A
1.5.2	1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG liegt		S
1.5.3	weniger als 1 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG liegt und ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt		S
1.6	Bau eines selbstständigen Radwegs außerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrG oder eines öffentlichen Feld- oder Waldwegs, der als Radwegverbindung dient (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und b StrG), mit einer Länge von		
1.6.1	5 km oder mehr		S
1.6.2	weniger als 5 km, sofern der Weg ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG ist oder mindestens teilweise in einem in der Anlage 2 Nummer 2.3 aufgeführten Gebiet liegt		S
2	Seilbahnen und Skipisten		
2.1	Errichtung und Betrieb von Seilbahnen (zum Beispiel Skilifte) und zugehörigen Einrichtungen		A

2.2	Errichtung und Betrieb einer Skipiste und zugehöriger Einrichtungen auf einer Fläche von		
2.2.1	mehr als 10 Hektar		A
2.2.2	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S
3	Landesmesse		
	Bau einer Landesmesse	X	
4	Selbstständige Abbauvorhaben im Außenbereich		
4.1	Torfabbauvorhaben auf einer Fläche von		
4.1.1	mehr als 10 Hektar	X	
4.1.2	mehr als 0,5 Hektar bis zu 10 Hektar		A
4.1.3	bis zu 0,5 Hektar		S
4.2	Andere Abbau- und Gewinnungsvorhaben und Abgrabungen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, einschließlich der Betriebsanlagen und -einrichtungen auf einer Fläche von		
4.2.1	mehr als 25 Hektar	X	
4.2.2	mehr als 10 Hektar bis zu 25 Hektar		A
4.2.3	mehr als 2 Hektar bis zu 10 Hektar		S

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer
Umweltverträglichkeitsprüfung**

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigung,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG,
 - 2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
 - 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG,
 - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 32 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Naturschutzgesetzes,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder festgesetzte Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, jeweils in Verbindung mit § 95 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und § 65 WG,

- 2.3.9 als Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG oder als Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG vorgesehene Gebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG, getroffen worden sind,
- 2.3.10 Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG,
- 2.3.11 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.13 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
- 2.3.14 Waldschutzgebiete nach § 32 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg, Wälder mit besonderen Schutzfunktionen, geschützte Waldbiotope und Wildkorridore des Generalwildwegeplans.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

(zu § 9 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 16 Nummer 3 und 4)

**Pläne und Programme, für die eine Verpflichtung
zur Strategischen Umweltprüfung besteht**

Nachstehende Pläne und Programme werden nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst.

Legende:

Nummer = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder Programms

Nummer	Plan oder Programm
1	Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1
1.1	Programme und Pläne nach § 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes
1.2	Generalverkehrspläne und Maßnahmenpläne
2	Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 2
2.1	Nahverkehrspläne nach § 11 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

**Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen
Umweltprüfung**

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf

- 1.1 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
- 1.2 das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst,
- 1.3 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
- 1.4 die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme,
- 1.5 die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen),
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
- 2.6 Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2.

Anlage 5

(zu § 33 Absatz 4 bis 6)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
2.	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	100 bis 250
3.	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 bis 500

Artikel 2
Änderung des Landwirtschafts-
und Landeskulturgesetzes

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2012 (GBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, ber. S. 411)“ durch die Wörter „Umweltverwaltungsgesetz vom ... (GBl. S. ...)“ ersetzt.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ gestrichen.
3. In § 25 b Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landeswaldgesetzes

§ 9 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 428, 438), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, hat das Genehmigungsverfahren den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen.“
2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 4
Evaluierung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft evaluiert die Regelungen des Umweltverwaltungsgesetzes zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Landtag ist über das Ergebnis der Evaluierung zu unterrichten.

Artikel 5
Schlussvorschriften

(1) Abweichend von § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 WHG gelten für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich.

Artikel 6
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440), das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) und die Verordnung des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz vom 24. März 2006 (GBl. S. 112) außer Kraft.

BEGRÜNDUNG ZUM GESETZENTWURF

Landtagsdrucksache 15/5487 vom 15.07.2014

Gesetz zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich.

Auf Landesebene ist das Umweltverwaltungsrecht ein grundlegender Regelungsbereich für alle umweltrelevanten Entscheidungen. Neben den umweltrechtlichen Fachgesetzen im Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht stellt das Umweltverwaltungsrecht eine weitere Säule der gesetzlichen Grundlagen dar.

Zum (Landes-)Umweltverwaltungsrecht zählen insbesondere die Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Strategische Umweltprüfung, den Umweltinformationsanspruch, das Umweltschadensrecht und die Anerkennung von Umweltvereinigungen. Bei den derzeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften zum Umweltverwaltungsrecht handelt es sich um eine über viele Jahre gewachsene Rechtsmaterie, die aufgrund ihrer Zersplitterung unübersichtlich und für den Rechtsanwender nur schwer handhabbar ist. Kerngesetze sind das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 19. November 2002 (GBl. S.428), das die landesrechtlichen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Strategischen Umweltprüfung enthält, und das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S.50), in dem der Umweltinformationsanspruch gegenüber Landes- und Kommunalbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Aufgaben mit Zusammenhang zum Umweltbereich geregelt wird. Insbesondere das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) ist wegen seiner differenzierten Verweise auf das Bundesrecht aus sich heraus kaum verständlich. Ähnliches gilt für das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG). Weiter existieren sektorale Vorschriften zum Umweltverwaltungsrecht in den Fachgesetzen und verstreute Zuständigkeits- und Gebührenregelungen. Es besteht deshalb ein Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Kodifizierung, zumal über die bereits existenten Vorschriften hinaus die Notwendigkeit der Regelung weiterer Materien, nämlich der Zuständigkeit zur Anerkennung von Umweltverbänden und der Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschadensrechts besteht, deren Umsetzung mit Hilfe zusätzlicher separater Regelungen die Unübersichtlichkeit der Materie weiter erhöhen würde.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt daher zunächst das Ziel, die Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz zusammenzufassen. Hierdurch soll eine Vereinfachung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene insgesamt erfolgen.

Kernstück des Gesetzentwurfes sind die landesrechtlichen Regelungen zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich und zur Förderung einer offenen Informationskultur. Gerade im Umweltbereich kommt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Alle beteiligten Kreise sind sich einig, dass die förmliche Beteiligung im klassi-

schen Verwaltungsverfahren allein nicht mehr ausreicht, vielmehr neue und erweiterte Beteiligungsprozesse erforderlich sind, die das bürgerschaftliche Engagement fördern und unterstützen. Dem trägt der Gesetzentwurf mit einer Reihe von Regelungen Rechnung:

Für in der Regel besonders umweltbedeutsame Vorhaben, nämlich solche, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht oder Planfeststellungspflicht besteht, wird eine grundsätzliche Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeführt. Diese Regelung ist in ihrem sachlichen Anwendungsbereich (umweltverträglichkeitsprüfungs- und/oder planfeststellungspflichtige Vorhaben) *lex specialis* gegenüber dem geplanten § 25 Absatz 3 LVwVfG, mit dem die Regelung des durch das Planungsvereinheitlichungsgesetz geänderten § 25 Absatz 3 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Wege der sog. Simultangesetzgebung ins Landesrecht übernommen wird. Darin ist folgende Regelung enthalten: *„Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“*

Dies bedeutet, dass bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, nach allgemeinem Verwaltungsrecht (künftig) zumindest eine Verpflichtung der Behörde besteht, gegenüber dem Vorhabenträger darauf hinzuwirken, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Da jedoch bei planfeststellungs- oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben die landesrechtliche Spezialregelung in § 2 dieses Gesetzentwurfes vorgeht, bleibt die im Wege der Simultangesetzgebung entsprechend § 25 Absatz 3 VwVfG geplante landesrechtliche Vorschrift lediglich für sonstige Vorhaben von Bedeutung, etwa solche, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren oder einem Wasserrechtsverfahren unterliegen, ohne umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig zu sein. Beide gesetzlichen Regelungen haben damit einen klar definierten Anwendungsbereich.

Was den Inhalt und Umfang der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anlangt, so umfasst die in § 2 Absatz 1 festgeschriebene frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur die Unterrichtung, sondern auch die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung im Sinne eines echten Dialogs. Insoweit gleicht die Regelung § 25 Absatz 3 VwVfG. Sie geht allerdings in Bezug auf den zu beteiligenden Personenkreis über diese hinaus, weil von einer Beschränkung der Beteiligung auf die „betroffene“ Öffentlichkeit abgesehen wird; eine Beschränkung, die praktische Schwierigkeiten bereitet, zu bestimmen, wer betroffen ist und zu dem merkwürdigen Ergebnis führt, dass der in der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zu beteiligende Personenkreis enger als der im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu beteiligende sein

kann (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG, der nur die Äußerung, nicht hingegen die vorgelagerte Unterrichtung auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt; ähnlich die Beteiligung in § 73 VwVfG; noch weitergehend § 10 BImSchG, der Einwendungen der gesamten Öffentlichkeit zulässt). Dem Anliegen einer besseren Information der Bürgerinnen und Bürger und der Erhöhung der Transparenz des Verfahrens dient die grundsätzliche Öffnung des Scoping-Termins (Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Strategischen Umweltprüfung) für die Öffentlichkeit. Ausnahmen hiervon sind vor allem zum Zwecke des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgesehen.

Der Umweltinformationsanspruch wird mit dem Ziel der Erhöhung der Transparenz staatlichen Handelns sowie als Grundlage einer offenen Beteiligungskultur bürgerfreundlicher ausgestaltet: Die informationspflichtigen Stellen werden verpflichtet, den Zugang zu Umweltinformationen aktiv zu fördern und zu erleichtern, wozu neben einer umfassenden behördlichen Beratung zum Informationszugang auch der Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen mit nicht erheblichem Bearbeitungsaufwand zählt. Ferner werden die Anstrengungen verstärkt, die Öffentlichkeit im Sinne einer offenen Informationspolitik umfassend zu unterrichten, wozu insbesondere das aktive Bereitstellen von Umweltdaten und die Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Umweltzustandsberichts zählen. Auf diese Weise wird der Umweltinformationsanspruch als Grundlage einer intensiven Mitwirkung und Teilhabe der Öffentlichkeit an der politischen Meinungsbildung gefördert.

Zudem wird die Umweltmediation in ihren Grundlagen gesetzlich verankert. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Konfliktlösung insbesondere bei Großvorhaben und kann deren Akzeptanz erhöhen. Es werden der Begriff der Umweltmediation und deren Besonderheiten gegenüber der in § 1 des Mediationsgesetzes des Bundes definierten allgemeinen Mediation geregelt. Insoweit ist insbesondere die grundsätzliche Öffentlichkeit der Mediation hervorzuheben, von der allerdings bei Widerspruch einer Partei oder aufgrund einer Entscheidung des Mediators abgewichen werden kann. Außerdem erfolgen Bestimmungen zur Befugnis der Behörde, eine Mediation vorzuschlagen, zum Ablauf des Verfahrens, zur Stellung von Parteien, Mediator sowie weiteren Beteiligten und zur Einbeziehung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens.

Zur Ausfüllung von Bundesrecht werden die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene geregelt. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Beteiligungsrechte anerkannter Umweltvereinigungen bei der Zulassung bestimmter umweltrelevanter Vorhaben durch die behördliche Pflicht, die Umweltvereinigungen aktiv und individuell über förmliche Öffentlichkeitsbeteiligungsprozesse zu informieren, gestärkt. Ziel ist es, den Vereinigungen eine möglichst effektive Wahrnehmung ihrer gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte zu ermöglichen. Zudem wird an die Behörden appelliert, über die gesetzlichen Beteiligungsrechte hinaus die Zusammenarbeit mit diesen Vereinigungen zu pflegen.

Nicht zuletzt werden die Ziele der Umweltgesetzgebung auf Landesebene gesetzlich beschrieben und damit ein Anliegen des gescheiterten (Bundes-)Umweltgesetzbuchs aufgegriffen. So sollen Umwelt-

güter nachhaltig genutzt und die natürlichen Lebensgrundlagen gewahrt werden, wozu Behörden und jedermann, also auch private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen, beitragen.

II. Grundstruktur

Das in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltene Umweltverwaltungsgesetz gliedert sich in drei Teile:

Im ersten Teil (Allgemeine Vorschriften) sind Ziele und Begriffsbestimmungen und die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbedeutsamen Vorhaben näher ausgestaltet. Daneben wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand hervorgehoben. Auch finden sich darin Regelungen zur Umweltmediation, die zur Umsetzung des Umweltschadensgesetzes erforderlichen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen sowie die zur Umsetzung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes notwendigen Vorschriften zur Anerkennung von Umwelt-vereinigungen, die zudem um eine Stärkung der Beteiligungsrechte dieser Vereinigungen bei der Zulassung von bestimmten Vorhaben ergänzt werden.

Der zweite Teil (Umweltprüfungen) enthält in seinem ersten Abschnitt die Vorschriften betreffend die nach Landesrecht umweltprüfungspflichtigen Vorhaben, Pläne und Programme, in seinem zweiten Abschnitt Regelungen zu Zuständigkeit und Verfahren, die sowohl für nach Landesrecht als auch für nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung unterliegende Vorhaben, Pläne und Programme gelten.

Schließlich beschäftigt sich der dritte Teil mit dem Umweltinformationsrecht.

III. Wesentlicher Inhalt

Allgemeine Vorschriften

Die Ziele der Umweltgesetzgebung und Umweltpolitik werden beschrieben. Zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung sind Umweltgüter unter Beachtung der Ressourcenschonung, des Klimaschutzes und der Auswirkungen auf den Menschen schonend und sparsam zu nutzen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu wahren. Hierzu tragen Behörden und jedermann, mit anderen Worten auch private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige Einrichtungen, bei.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird für die – in der Regel besonders umweltrelevanten – Vorhaben, die planfeststellungs- und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind, eine grundsätzlich zwingende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung für die Vorhabenträger eingeführt. In ihrem sachlichen Anwendungsbereich, d. h. soweit es um umweltverträglichkeitsprüfungs- und/oder planfeststellungspflichtige Vorhaben geht,

geht die Vorschrift dieses Gesetzentwurfs dem geplanten § 25 Absatz 3 LVwVfG vor und regelt diesen Bereich abschließend. Bezüglich sonstiger Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, ist nach seinem Inkrafttreten der geplante § 25 Absatz 3 LVwVfG anwendbar. Beide gesetzlichen Regelungen haben damit einen klar definierten Anwendungsbereich. Zeitlich gesehen wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG bereits im Vorfeld von Zulassungsverfahren, also noch vor Stellung des Antrags auf Zulassung des Vorhabens verortet.

Hinsichtlich der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden nur einige wenige Grundanforderungen gestellt, die der Regelung in § 25 Absatz 3 VwVfG gleichen. Erforderlich ist zum einen eine Unterrichtung über die Ziele des jeweiligen Vorhabens, die Mittel zu dessen Verwirklichung und dessen voraussichtliche Auswirkungen auf die Umwelt. Zum anderen ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Von letzterem Element der Erörterung kann allerdings abgesehen werden, wenn die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigen, was sich insbesondere aus einer geringen Zahl von Äußerungen oder der Behandlung sachfremder Themen ergeben kann. Einer über diese Grundelemente hinausgehenden Regelung von Einzelheiten der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung enthält sich die Vorschrift bewusst, um dem Vorhabenträger die notwendige Flexibilität bei der Durchführung zu belassen. Wenn ausdrücklich der Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zugelassen wird, so bedeutet dies eine Klarstellung, dass auch diese Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen in Betracht kommen.

Insgesamt dient die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung der Verbesserung der Kommunikation zwischen Öffentlichkeit und Vorhabenträger und der Versachlichung streitiger Positionen. Mit den Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der gesetzliche Rahmen für ein bereits vielfach praktiziertes Spektrum unterschiedlicher Beteiligungsformen geschaffen. Rechte Dritter werden dadurch allerdings nicht begründet.

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Die öffentliche Hand muss bei der Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes vorbildlich und beispielhaft handeln und Impulse zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung setzen. Ihr kommt deshalb in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Eine weitere Ausprägung der Vorbildfunktion besteht darin, dass die Gesichtspunkte des Umweltschutzes bei Planungen und Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft besondere Berücksichtigung finden.

Umweltmediation

Die Mediation ist ein zunehmend wichtiges Instrument zur Konfliktlösung. Dies spiegelt sich auch in der Verabschiedung des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) durch den Bundgesetzgeber und der letztlich den Anstoß hierfür gebenden Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und

Handelssachen wider. Speziell im Umweltbereich haben mediative Vorgehensweisen in Konfliktsituationen Vorteile gegenüber „klassischen“ Instrumenten des Verwaltungshandelns und können insbesondere zur Erhöhung der Akzeptanz von Großvorhaben beitragen. Denn die Umweltmediation bietet – gegebenenfalls in Ergänzung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung – die Chance, die betroffene Öffentlichkeit besser als bisher schon zu einem frühen Zeitpunkt aktiv in Vorhabenplanungen und Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Sie kann so den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten – nicht zuletzt für den Vorhabenträger – senken. Mangels einer spezifischen, auf die Bedürfnisse des Umweltverwaltungsrechts zugeschnittenen Regelung der dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten beziehungsweise dieses begleitenden Umweltmediation im Mediationsgesetz des Bundes, für die der Bund im Übrigen keine Kompetenz hätte, wird im Umweltverwaltungsgesetz eine entsprechende landesrechtliche Regelung zur außergerichtlichen Mediation bei umweltbedeutsamen Vorhaben getroffen. Danach kann die zuständige Behörde angesichts sich (zum Beispiel aufgrund einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung) abzeichnender Konflikte die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen.

Geregelt werden der Begriff der Umweltmediation und deren Besonderheiten gegenüber der in § 1 Mediationsgesetz definierten allgemeinen Mediation. Insoweit ist insbesondere die grundsätzliche Öffnung der Mediation für die Öffentlichkeit, d. h. die Zulassung auch nicht an der Mediation selbst als Partei beteiligter Personen und Vereinigungen, hervorzuheben. Dies dient der Transparenz und damit auch der Akzeptanz des Vorhabens. Allerdings ist bei Widerspruch auch nur einer Partei die Öffentlichkeit ganz oder zeitweise auszuschließen. Auch der Mediator kann, soweit er dies für sachdienlich erachtet, die Öffentlichkeit ausschließen.

Außerdem erfolgen Bestimmungen zum Ablauf des Verfahrens, zur Stellung von Parteien, Mediator sowie weiteren Beteiligten, zur Einbeziehung der Ergebnisse des Mediationsverfahrens in das nachfolgende Verwaltungsverfahren sowie zur Kostentragung. Für die Berufspflichten, insbesondere Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen sowie die erforderliche Ausbildung des Mediators sind die Regelungen des Mediationsgesetzes einschlägig. Die dortige Regelung zur Verschwiegenheitspflicht (§ 4 Mediationsgesetz) gilt allerdings in der Umweltmediation nicht, soweit diese öffentlich ist. Andere Formen der konsensualen Konfliktlösung wie etwa Schlichtungsverfahren bleiben unberührt. Die Betonung gerade der Mediation ist dem Umstand geschuldet, dass diese als nicht evaluatives Verfahren in besonderer Weise die Offenheit der Diskussion und – dank des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Parteien bei der Lösungsfindung – die Identifikation der Parteien mit der gefundenen Lösung befördert.

Umweltschaden

Es werden die zuständigen Behörden auf Landesebene bestimmt und die erforderlichen Gebührenregelungen für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes getroffen. Die Zuständigkeit nach dem Umweltschadensgesetz bestimmt sich als Annex zu den in den jeweiligen Fachgesetzen geregelten Zuständigkeiten. Zuständig sind also grundsätzlich die Wasserbehörden, die Bodenschutz-

und Altlastenbehörden oder die Naturschutzbehörden. Dies wird nun ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben.

Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Weiter erfolgen die zur Ausfüllung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erforderlichen Regelungen für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene. Zuständig hierfür ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Für Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Gleichzeitig werden die Beteiligungsrechte anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gestärkt: Bei Verfahren zur Zulassung bestimmter besonders umweltrelevanter Vorhaben (planfeststellungsbedürftige oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben, im förmlichen Verfahren immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben sowie bestimmte wasserrechtliche Vorhaben) werden die Behörden verpflichtet, diese Vereinigungen aktiv auf ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere die Gelegenheit zur Stellungnahme, hinzuweisen und ihnen entsprechende Bekanntmachungen individuell zuzuleiten. Dies dient der effektiven Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die Umwelt- und Naturschutzvereinigungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 wurde die bisherige Rahmengesetzgebung für Wasserhaushalt und Naturschutz in eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Am 1. März 2010 sind die bundesrechtlichen Änderungen zur Neuordnung des Umweltrechts (Wasserhaushaltsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) in Kraft getreten. Im Bundes-Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind nun in Anlage 1 auch wasser- und forstwirtschaftliche Vorhaben geregelt (Nummern 11 sowie 17.1 und 17.2). Dies macht die Herausnahme dieser – bislang in Anlage 1 zum Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aufgeführten – Vorhaben aus dem Landesrecht erforderlich. Gleiches gilt für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnaher Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung, die durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S.95) mittlerweile ebenfalls bundesrechtlich geregelt sind (Nummer 173 der Anlage 1 zum UVPG).

Weiterer landesrechtlicher Anpassungsbedarf im Hinblick auf umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben resultiert aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu privaten Straßenbauvorhaben. In seinem in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Irland (Rechtssache C-427/07) ergangenen Urteil vom 16. Juli 2009 hat der EuGH festgestellt, dass es nicht ausreiche, private Straßenbauprojekte nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen, wenn diese Teil anderer Projekte seien, die ihrerseits eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, da dann jedes isoliert verwirklichte private Straßenprojekt von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen

sei. Die UVP-Richtlinie unterscheidet nicht zwischen öffentlichen und privaten Straßenbauprojekten, sodass sichergestellt sein müsse, dass auch private Straßenbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen würden, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei. Da die bisherige Rechtslage in Baden-Württemberg der vom EuGH beanstandeten Rechtslage in Irland entspricht, ist mangels Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers zur Vermeidung einer Vertragsverletzung erforderlich. Die entsprechende Regelung findet sich nun in Nummer 15 der Anlage 1 zum Umweltverwaltungsgesetz.

Schließlich macht eine Änderung der Anlage 3 zum UVPG eine Herausnahme der Nummer 2.2 aus der landesrechtlichen Anlage 3 erforderlich. Das Land Baden-Württemberg war mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S.367) frühzeitig europarechtlichen Verpflichtungen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung der operationellen Programme nach den Strukturfondsplanungen nachgekommen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S.95) hat nun auch der Bundesgesetzgeber in Reaktion auf Hinweise der Europäischen Kommission auf die Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung der operationellen Programme die Anlage 3 zum UVPG um eine Nummer 2.7 ergänzt. Danach ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wenn operationelle Programme sowie andere Programme aus den fünf EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) rahmensetzenden Charakter haben. Die bisherige landesrechtliche Regelung, die sich mit dem Anwendungsbereich der bundesrechtlichen Neuregelung deckt, ist damit obsolet geworden und kann gestrichen werden.

In die Anlage 3 zum Umweltverwaltungsgesetz neu aufgenommen wurden Generalverkehrspläne und ihre Maßnahmenprogramme, für die künftig auch auf Landesebene eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch ist.

Daneben erfolgt eine Verbesserung der bisherigen Regelungssystematik: Anstelle der differenzierten Verweise auf das Bundesrecht, die zu einer weitgehenden Unverständlichkeit des Gesetzes insbesondere auch für juristische Laien geführt haben, werden im ersten Abschnitt, der für die landesrechtlichen Umweltprüfungen gilt, die Eingangsvorschriften (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung, Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich) und vor allem die Kernvorschriften, d. h. die Tatbestände, in denen eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung beziehungsweise Vorprüfung besteht, ausdrücklich geregelt. Inhaltlich entsprechen diese Vorschriften der bereits bestehenden Rechtslage. Für das Verfahren einschließlich der Feststellung der Umweltprüfungspflicht wird hingegen weiterhin dynamisch auf das UVPG verwiesen. Mit Hilfe dieser neuartigen Regelungstechnik, die schlanke Gesetzgebung mit Bürgerfreundlichkeit vereint, wird eine deutliche Vereinfachung der Rechtsanwendung sowie eine bessere Verständlichkeit des Gesetzes und seiner Inhalte auch für juristische Laien erreicht.

Im zweiten Abschnitt, der sich nach der Systematik auf die Durchführung der Umweltprüfung sowohl bei nach Landesrecht als auch bei nach Bundesrecht umweltprüfungsbeziehungsweise vorprüfungspflichtigen Vorhaben und Plänen bezieht, werden neben weiteren Zuständigkeitsregelungen auch die in § 14 UVPG den Ländern aufgebene Regelung der Zuständigkeit der federführenden Behörde in mehrpoligen Zulassungsverfahren sowie verschiedene Verfahrensregelungen getroffen, die Bundesrecht ausfüllen beziehungsweise im nach § 24 a UVPG zulässigen Rahmen modifizieren. Ein Novum, das über das Bundesrecht hinausgeht, stellt dabei die in § 19 angeordnete obligatorische Durchführung des Scoping-Verfahrens bei VVP-pflichtigen Vorhaben dar; im Bereich der Strategischen Umweltprüfung bestand schon bisher eine Verpflichtung hierzu. Findet in diesem Zusammenhang dann ein Scoping-Termin statt, so ist – und hierin liegt eine weitere Neuerung – die Öffentlichkeit hierzu grundsätzlich zuzulassen. Anders als bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung oder der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können sich die Zuhörerinnen und Zuhörer nicht aktiv an dem Fachgespräch beteiligen. Die Öffnung des Scoping-Termins dient nach der Grundkonzeption dieses Gesetzentwurfs vielmehr in erster Linie der Herstellung eines Mehr an Transparenz und mittelbar dem Schutz der Umwelt. Es steht zu erwarten, dass die Zulassung der Öffentlichkeit auch akzeptanzfördernd wirkt, da ihr Einblicke in fachliche Diskussionen und auch darin gegeben werden, wie mit den Ergebnissen einer zuvor durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Verfahren umgegangen wird. Aus Letzterem ergibt sich auch, dass nach der Intention des Gesetzes die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung und der Scoping-Termin grundsätzlich nacheinander erfolgen sollten, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen ist, beides zusammenzulegen, wie sich auch aus der Möglichkeit der Hinzuziehung Dritter zum Scoping-Termin ergibt. Ausnahmen von der Öffentlichkeit des Termins bestehen allerdings, wenn geheimhaltungsbedürftige Tatsachen (z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zur Sprache kommen und ein Besprechungsteilnehmer den Öffentlichkeitsausschluss beantragt oder die Behörde diesen aus einem solchen Grunde von Amts wegen anordnet. Im Einzelfall kommt es in Betracht auf einen Scoping-Termin zu verzichten („soll“), insbesondere dann, wenn die betroffenen Behörden und der Vorhabenträger diesen für nicht erforderlich halten, weil beispielsweise ein schriftlicher Meinungs austausch ausreicht.

Eine weitere, Bundesrecht ausfüllende Neuerung ist die der heutigen Bedeutung des Internets als das Kommunikationsmittel entsprechende Einführung einer Vorschrift, die für die Bekanntgabe des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise Strategischen Umweltprüfung die Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde, anstelle der bisherigen Veröffentlichung in einem Printmedium ausreichen lässt und diese Art der Veröffentlichung für bestimmte weitere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen als Option anbietet. Für die Behörden führt dies zu einer – auch kostensparenden – Verfahrenserleichterung. In Bezug auf die Öffentlichkeit sorgt die Regelung für einen noch größeren Verbreitungsgrad der Informationen und erleichtert deren Zugänglichkeit im Zeitalter erhöhter Mobilität auch für ortsferne Interessierte.

In diesem Teil wird inhaltlich zum einen das bestehende Landesumweltinformationsgesetz übernommen, die Regelungssystematik jedoch bürger- und anwenderfreundlicher gestaltet: Zur Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Vorschriften über den Umweltinformationsanspruch wird auf die bisherige Verweisungstechnik verzichtet. Stattdessen wird eine Vollregelung getroffen, sodass die Inhalte des Umweltinformationsrechts einschließlich des Kernanliegens, der bürgerfreundlichen Ausgestaltung des Anspruches auf Informationszugang, für Anspruchsberechtigte wie Anspruchsverpflichtete auf einen Blick ohne Hinzuziehung weiterer Vorschriften ersichtlich sind.

Daneben erfolgen grundlegende Verbesserungen: Die Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen und deren Ziel, die Transparenz von Verwaltungshandeln, wird betont. Um den Informationspflichtigen bürgerfreundlich und umfassend nachzukommen, werden die informationspflichtigen Stellen über die bereits geltenden Verpflichtungen zum Treffen von praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs hinaus verpflichtet, die Informationssuchenden durch Beratung, insbesondere bei der Antragsstellung und Informationsgewährung, zu unterstützen. Auch ist anders als im Bundesrecht ein bei einer unzuständigen Stelle gestellter Antrag zwingend an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Als weitere Maßnahme zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen wird auf eine Gebührenerhebung nicht nur – wie bisher – bei einfachen Anfragen, sondern auch weitergehend bei solchen unter der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwands verzichtet. Durch die Vollregelung wird nun auch die Bedeutung der bereits bisher bestehenden und dem Bundesrecht entsprechenden Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur aktiven Unterrichtung als Transparenz erhöhendes Instrument und Grundlage eines informierten bürgerschaftlichen Engagements unterstrichen. Neu ist in diesem Zusammenhang die gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts.

Des Weiteren wird das Landesrecht an neueste europarechtliche Vorgaben angepasst. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 18. Juli 2013 in der Rechtssache C- 515/11 (Deutsche Umwelthilfe e.V. / Bundesrepublik Deutschland) gilt die in Artikel 2 Nummer 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG eingeräumte Befugnis, „Gremien oder Einrichtungen ..., soweit sie in gesetzgebender Eigenschaft handeln“, nicht als Behörden anzusehen, die Zugang zu den bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen gewähren müssen, nur bei formellen Gesetzgebungsverfahren und nicht beim Erlass von Rechtsverordnungen. Aus diesem Grunde war die Ausnahme vom Begriff der informationspflichtigen Stelle für oberste Landesbehörden, „soweit sie beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden“, wegen Unvereinbarkeit mit Europarecht zu streichen. Die sich auf die Tätigkeit oberster Landesbehörden im Rahmen der Gesetzgebung beziehende Bereichsausnahme konnte demgegenüber nach der Entscheidung des EUGH vom 14. Februar 2012 in der Rechtssache C-204/09 (Flachglas Torgau) im Grundsatz beibehalten werden, wurde aber zur Klarstellung im Hinblick auf die restriktive Auslegung des EUGH, was die zeitliche Geltung dieser Bereichsausnahme anlangt, noch präziser formuliert: Um klarzustellen, dass die Bereichsausnahme auf die Zeitspanne bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beschränkt ist, wurde das Wort „solange“ eingefügt.

Zuletzt wird ein bislang in Bezug auf Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie sowie von Artikel 2 Nummer 2 der Aarhus-Konvention bestehendes Umsetzungsdefizit im Zusammenhang mit dem Begriff der Kontrolle einer Person des Privatrechts durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung, das sich in Fällen ergeben hat, in denen eine mehrheitliche Kontrolle erst durch Addition der Anteile von Bund und Land gegeben ist, und das durch sich komplementierende Regelungen von Bund und Land zu beheben ist, – in Abstimmung mit derzeitigen Planungen auf Bundesebene – für den Bereich der Landesrechts bereinigt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen/Inkrafttreten

Die bestehenden Landesgesetze zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Umweltinformationsrecht sowie die zugehörige Gebührenverordnung werden aufgehoben. Das Umweltverwaltungsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Für bereits vor Inkrafttreten begonnene Zulassungsverfahren wird geregelt, dass diese nach den Vorschriften dieses Gesetzesentwurfs zu Ende zu führen sind, jedoch keine Wiederholung von bereits erfolgten Verfahrensabschnitten erforderlich ist.

IV. Alternativen

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes; hinsichtlich bundesrechtlich und europarechtlich erforderlichen Anpassungsbedarfs bestehen keine Alternativen.

V. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft verfahrensrechtliche Regelungen. Die Regelungsfolgenabschätzung und die Nachhaltigkeitsprüfung beschränken sich deshalb auf die Bereiche Regelungsbedarf, Wirtschaft und öffentliche Haushalte.

Auf Landesebene ist das Umweltverwaltungsrecht ein grundlegender Rechtsbereich für alle umweltrelevanten Entscheidungen.

Durch die Zusammenfassung der Regelungen zum Umweltverwaltungsrecht in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz wird eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Modernisierung des Umweltverwaltungsrechts auf Landesebene insgesamt erreicht. Hierdurch wird ein Anliegen des gescheiterten Umweltgesetzbuchs aufgegriffen und eine Erleichterung der Rechtsanwendung für Behörden, Bürger und Wirtschaft erzielt. Der Verzicht auf die bisherige komplizierte Verweisteknik wurde insbesondere von den Vollzugsbehörden, aber auch im Rahmen der Verbandsanhörung begrüßt.

Die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tragen dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Die Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Interessenvertretungen sowie Verbände wollen nicht nur angehört werden, sondern mitreden und am Entscheidungsprozess teilhaben. Die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sind ein Schritt in Richtung einer offeneren Beteiligungskultur. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur

der Akzeptanz von Vorhaben. Durch sie können auch rechtzeitige Umplanungen ermöglicht und somit (durch ansonsten später erforderlich werdende Planänderungen bedingte) unnötige Kosten vermieden werden. Damit steht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer Gesamtbetrachtung auch nicht im Widerspruch zur Verfahrensbeschleunigung. Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann zu einer Straffung der Verfahren in späteren Verfahrensabschnitten beitragen und führt damit keineswegs zwangsläufig zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

Die Regelung zum Mediationsverfahren ist als Option ausgestaltet, es besteht also ein weiterer Spielraum, ob und in welcher Weise eine Mediation stattfinden soll. Ein Mediationsverfahren ist regelmäßig dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagert. Ein Mediationsverfahren kann den Interessenausgleich verbessern, zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und damit Kosten, nicht zuletzt für den Vorhabenträger senken. Obwohl die Teilnehmer eines Mediationsverfahrens die Zulassungsbehörde nicht binden können, können die Ergebnisse der Mediation im nachfolgenden Zulassungsverfahren Eingang finden, beispielsweise durch eine entsprechende Antragsgestaltung oder durch konsensuale Gestaltungsmöglichkeiten wie öffentlich-rechtliche Verträge.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentliche Haushalte

1.1 Allgemein

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung trägt zu einer Entlastung der Vollzugsbehörden bei. Weiterhin wird eine Verfahrenserleichterung bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Verfahren dadurch erzielt, dass bestimmte öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen können. Eine Verfahrensvereinfachung wird auch im Bereich des Umweltinformationsrechts erzielt, wenn bei Massenverfahren unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zum Absehen von einer Betroffenenanhörung sowie der Ersetzung der Bekanntgabe der Entscheidung über die Offenbarung durch eine öffentliche Bekanntmachung eingeführt wird.

1.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein Mehraufwand durch die Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Zulassungsbehörden zu erwarten, auch wenn insoweit der Umstand besondere Beachtung verdient, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vom Vorhabenträger durchgeführt wird. Zwar werden anschließende Verwaltungsverfahren um die Ergebnisse und Erkenntnisse entlastet, die bereits im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnen wurden. So wird eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch von den Vollzugsbehörden als sinnvoll angesehen. Auch ist unbestritten, dass eine bürgerverständliche Aufarbeitung und Darstellung von komplexen Sachverhalten und das Eingehen auf Fragen und Argumente in der heutigen Zeit eine Selbstverständlichkeit ist. Nicht zu verkennen ist aber, dass der auf Behördenseite im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stehende Aufwand

(Abstimmungsfragen, Recherchen, behördeninterne Vor- und Nachbereitung) durch die genannten Umstände und Synergieeffekte nicht immer vollständig ausgeglichen wird. Die für die öffentlichen Haushalte insoweit verbleibende Mehrbelastung wird dadurch kompensiert, dass ausdrücklich klargestellt wurde, dass diese Kosten bei der Gebührenfestsetzung im anschließenden Zulassungsverfahren berücksichtigungsfähig sind.

Für öffentliche Vorhabenträger ist der Mehraufwand demgegenüber nicht in gleichem Maße über Gebühreneinnahmen refinanzierbar. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei umweltrelevanten Vorhaben der öffentlichen Hand eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vielfach bereits in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis unter Akzeptanzgesichtspunkten durchgeführt wurde, sodass insoweit ein zusätzlicher Aufwand durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht zwangsläufig entsteht. Für die wenigen übrigen Fälle wird jedoch ein zusätzlicher Aufwand – auch unter Berücksichtigung der Erwägung, dass ein Mehraufwand am Anfang zu weniger Aufwand am Ende eines Verfahrens führen kann – verbleiben. In diesem Zusammenhang ist jedoch der Umstand zu beachten, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gerade bei öffentlichen Projekten zu den erklärten Zielsetzungen der Landesregierung gehört.

1.3 Umweltmediation

Auch durch Mediationsverfahren, an denen die Behörde nach der vorgesehenen Regelung zwar nicht direkt beteiligt ist, in welche sie jedoch durch ihr Recht zur Teilnahme und Äußerung einbezogen wird, kann ein zusätzlicher Aufwand entstehen. Zwar ist die behördliche Auseinandersetzung mit dem Vorhaben, seinen Alternativen und seiner Durchführung sowie nicht zuletzt seiner Akzeptanz in jedem Falle zu leisten. Auch trägt eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit zu einer Verbesserung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen bei. In gleicher Weise wie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung können diese Effekte den zusätzlichen Aufwand aber nicht immer vollständig ausgleichen. Deshalb wurde auch für Mediationsverfahren klargestellt, dass diese Kosten im Rahmen der Zulassungsentscheidung Berücksichtigung finden. Weiter ist zu beachten, dass Mediationsverfahren nur in besonders konfliktträchtigen Situationen eingesetzt werden, es also um wenige ausgewählte Verfahren geht.

1.4 Umweltinformationsanspruch

Die Erleichterung des Informationszugangs sowie der Verzicht auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen von nicht erheblichem Bearbeitungsaufwand können zu einem geringfügigen Mehraufwand beziehungsweise geringfügigen Gebührenaussfällen führen. Diese sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl hinsichtlich einzelner Informationsbegehren (Beratung, Weiterleitung), als auch mit Blick auf das aktive Bereitstellen von Umweltinformationen lediglich bereits bestehende Verpflichtungen akzentuiert wurden. So fordert die Richtlinie 2003/4/EG, dass sich die Behörden in angemessener Weise darum bemühen, dass die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen in unmittelbarer reproduzierbarer und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische

sche Mittel zugängliche Formen und Formate vorliegen (Artikel 3 Absatz 4), was den Aufwand für das einzelne Informationsbegehren reduziert. Die Verpflichtung zur aktiven Information ist bereits im geltenden Recht verankert (vergleiche § 3 Abs. 1 LUIG mit Verweis auf § 10 UIG), wenn diese auch durch das vorliegende Gesetz an Bedeutung gewinnen wird.

1.5 Umweltprüfungen

Die neue Regelungstechnik, welche die Kernvorschriften des Rechts der Umweltprüfungen ausdrücklich regelt und deshalb den Kriterien der Verständlichkeit und Bürgerfreundlichkeit besonders gerecht wird, hat zu Folge, dass Vorschriften aus dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz des Bundes im Volltext in das Landesrecht übernommen wurden. Ein Mehraufwand für die öffentlichen Haushalte ist damit nicht verbunden, da diese Vorschriften bereits über die bisherige Verweisteknik in das Landesrecht inkorporiert waren. Ein Mehraufwand ist weiterhin nicht durch das obligatorische Scoping-Verfahren im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten, da in der Praxis eine entsprechende Durchführung bereits jetzt die Regel ist.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung trägt zu einer Entlastung der Wirtschaft bei (Verringerung der Komplexität der Rechtsanwendung), die sich nicht zuletzt auf der Kostenebene positiv bemerkbar machen kann.

Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz von Vorhaben, insbesondere die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, können für die Privatwirtschaft einen zusätzlichen Aufwand verursachen. Dieser Aufwand ist in der heutigen Zeit und den gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch notwendig. Auch „rechnet“ sich der zusätzliche Aufwand, weil ohne ihn die Realisierung eines Vorhabens gefährdet sein kann oder zumindest verzögert wird. Ein Vorhabenträger wird deshalb dem Gesichtspunkt einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im eigenen Interesse eine besondere Bedeutung zumessen. Gerade für private Vorhabenträger liegt ein Mehraufwand in der Projektphase in deren wohlverstandenen Interesse, zielt er doch darauf ab, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder zu minimieren, sodass bei einer Gesamtbetrachtung der Mehraufwand in der Anfangsphase zu einer Reduzierung des Aufwands im späteren Zulassungsverfahren beiträgt. In atypischen Konstellationen kann auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Was die Art und Weise der Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anlangt, bleiben die in der Praxis bereits praktizierten Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin zulässig und möglich. So ist eine Darstellung von Vorhabenalternativen nicht erforderlich. Auch hinsichtlich der Detailtiefe der Unterrichtung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorhabenträger eigenverantwortlich, die Darlegung einer Detailplanung ist nicht erforderlich, vielmehr genügt eine Vorinformation auf der Basis des aktuellen Planungsstandes. Auch kann auf eine Erörterung verzichtet werden, wenn sich ein nur geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigt. Durch eine frühe Öffentlichkeitsbetei-

ligung können nachträglich notwendig werdende Planänderungen und damit unnötige Kosten vermieden werden. Sie kann als integraler Teil einer innovativen Unternehmenspolitik kostenentlastend wirken, wenn es gelingt, Konflikte zu vermeiden bzw. diese nicht eskalieren zu lassen. Rechte Dritter werden durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht begründet.

Die Stärkung des Mediationsverfahrens kann den Interessenausgleich verbessern und damit zeitintensive Gerichtsverfahren vermeiden und Kosten senken. Die Kostentragung erfolgt dergestalt, dass sich die Parteien des Mediationsverfahrens über die Tragung der Kosten einigen, wobei jede Partei ihre Auslagen (z. B. Kosten für Gutachten oder Rechtsberatung) grundsätzlich selbst trägt.

Für private Haushalte sind keine Mehrkosten zu erwarten.

3. Evaluierung

Die Wirksamkeit der Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie deren belastende und entlastende Wirkungen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren zu evaluieren (Artikel 4 Satz 1). Über das Ergebnis der Evaluierung ist der Landtag zu unterrichten (Artikel 4 Satz 2).

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Umweltverwaltungsgesetz)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Teil 1 enthält in § 1 die grundlegenden Vorschriften des Umweltverwaltungsgesetzes zu dessen Zielen und Anwendungsbereich sowie gesetzesübergreifende Begriffsbestimmungen. Daneben finden sich in den §§ 2 bis 6 verschiedene Regelungen, die grundlegende Neuerungen im Landesverwaltungsrecht darstellen: Die Vorschriften über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, die Umweltmediation sowie die Anerkennung von Umweltvereinigungen und Stärkung von deren Beteiligungsrechten. Außerdem werden in § 5 Zuständigkeitsregelungen für den Bereich des Umweltschadensrechts getroffen.

Zu § 1 (Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt die Ziele der Umweltgesetzgebung und betont die Bedeutung des Schutzes der Umwelt für eine nachhaltige Entwicklung, die Ressourcenschonung und den Klimaschutz. Die in Art.20a des Grundgesetzes (GG) und Art.3a der Landesverfassung zum Ausdruck kommende Verantwortung der heutigen Generation für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen wird damit verdeutlicht. Hierbei sind auch die Auswirkungen von Umweltbelastungen auf den Menschen wie beispielsweise

die durch Lärm verursachten Gesundheitsbeeinträchtigungen ein bedeutsamer Faktor.

Dass Umwelt und Klimaschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, die nicht allein mit ordnungsrechtlichen Mitteln erfüllt werden kann, sondern in gleichem Maße auf Eigeninitiative angewiesen ist, bringt Satz 2 zum Ausdruck. Behörden und jedermann, also neben privaten und öffentlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen auch jeder Einzelne, sollen zur Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes beitragen. Dies kann unterschiedlich erfolgen und richtet sich nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten. Beispielsweise zählen auch eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenspolitik und Unternehmensführung hierzu.

Die Vorschrift begründet keine ordnungsrechtlichen Handlungspflichten, kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, beispielsweise im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden einige allgemeine Begriffsbestimmungen getroffen. Daneben erfolgen bereichsspezifische Begriffsbestimmungen in Teil 2 (vergleiche § 8) und Teil 3 (vergleiche § 23).

Die Definition des Vorhabens (Nummer 1) entspricht dem Vorhabenbegriff nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Begriff der Öffentlichkeit (Nummer 2) entspricht § 2 Absatz 6 Satz 1 UVPG.

Der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit (Nummer 3) ist § 2 Absatz 6 Satz 2 UVPG und § 73 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) nachgebildet.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Dessen Vorschriften finden keine Anwendung, soweit bundesrechtliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen.

Lediglich zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich das Verhältnis zu verfahrensrechtlichen Vorschriften des Landes aus den allgemeinen Regelungen und Grundsätzen ergibt (vergleiche § 1 Abs. 1 LVwVfG). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den fachrechtlichen Vorschriften und dem allgemeinen Verfahrensrecht (§ 3 LVwVfG), soweit in diesem Gesetz keine speziellen Regelungen getroffen wurden, wie beispielsweise in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1.

Zu § 2 (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die mit § 25 Absatz 3 VwVfG eingeführte Hinwirkungspflicht der Behörde zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitli-

chung von Planfeststellungsverfahren (Planvereinheitlichungsgesetz) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S.1388) hat gezeigt, dass der Bedarf nach einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf Bundesebene zwar grundsätzlich erkannt wurde. Allerdings geht die im Bundesrecht vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Übernahme ins Landesrecht im Wege der Simultangesetzgebung derzeit in Planung ist, in mehrerlei Hinsicht nicht weit genug.

Die daher mit diesem Gesetz landesrechtlich getroffenen Regelungen zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tragen zum einem dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung: Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände wollen mitreden und an Entscheidungen teilhaben. Zum anderen sind sie ein Schritt in Richtung einer offeneren Beteiligungskultur. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur der Akzeptanz von Vorhaben, sondern kann durch rechtzeitige Anpassung der Planungen ansonsten erst nachträglich notwendig werdende Planänderungen und damit unnötige Kosten vermeiden. Dies gilt auch für Vorhaben, die einem nachfolgenden förmlichen Verfahren unterliegen. Insbesondere bis zum Erörterungstermin in förmlichen Zulassungsverfahren sind die Fronten zwischen den Beteiligten oftmals verhärtet, nicht zuletzt, weil in diesem späten Zeitpunkt bereits in erheblichem Umfang Vorfestlegungen erfolgt und Entscheidungsspielräume verengt sind.

Bei einer Gesamtbetrachtung steht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auch nicht im Widerspruch zur Verfahrensbeschleunigung. Ebenso wenig steht sie in Konkurrenz zu Rechten der Exekutive oder legislativer Organe noch werden deren Rechtspositionen berührt oder gar eingeschränkt.

Zu Absatz 1

Die Einführung einer Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Soll-Regelung) erfordert eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Zu Satz 1

Gerade im Umweltbereich kommt einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf allen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird geregelt, dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits im Vorfeld von Verfahren zur Zulassung von Vorhaben stattfindet, also vor dem eigentlichen Verfahrensbeginn. Damit kollidiert die Norm auch nicht mit Bundesrecht. Dem geplanten § 25 Absatz 3 LVwVfG wird sie für die von ihrem sachlichen Anwendungsbereich erfassten Vorhaben als *lex specialis* vorgehen. Für andere Vorhaben, beispielsweise nicht UVP-pflichtige immissionsschutzrechtlich oder wasserrechtlich zulassungsbedürftige Vorhaben, kann § 25 Absatz 3 LVwVfG zur Anwendung kommen. Beide gesetzlichen Regelungen haben damit einen klar definierten Anwendungsbereich.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung findet bei planfeststellungspflichtigen und/ oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben statt. Vorhaben, die *ex-ante* betrachtet lediglich einer Plangenehmigung bedürfen, fallen, soweit sie nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind, nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift, ebenso wenig Vorhaben, bei denen eine nach den Vorschrif-

ten zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Vorprüfung negativ ausfällt, also mit dem Ergebnis endet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei anderen Vorhaben, etwa solchen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, ohne (gegebenenfalls nach Vorprüfung) umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig zu sein, wird künftig gemäß dem geplanten § 25 Absatz 3 LVwVfG eine Hinwirkungspflicht der Behörde mit Blick auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Betracht zu ziehen sein. Eine nähere Konkretisierung behördlicher Hinwirkungspflichten im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits durch die von der Landesregierung erlassene Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) erfolgt.

Satz 2

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist grundsätzlich zwingend. Die Ausgestaltung als „Soll-Regelung“ bewirkt jedoch, dass in atypischen Fällen von dieser Regel abgewichen und ausnahmsweise auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann (beispielsweise bei UVP-pflichtigen Vorhaben in einem Industriegebiet ohne Auswirkungen auf eine Wohnbebauung, UVP-pflichtigen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich ohne solche Auswirkungen oder bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben zum Bau von Aufstiegsanlagen bei Wasserkraftanlagen). Adressat der Pflicht ist der (künftige) Vorhabenträger, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen privaten Vorhabenträger oder die öffentliche Hand handelt.

Rechte Dritter auf Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung korrelieren dieser Pflicht allerdings nicht, auch ansonsten werden Rechte Dritter durch § 2 nicht begründet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ein dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagertes informelles Mittel zur Optimierung der Kommunikation zwischen Vorhabenträger und Öffentlichkeit darstellt.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung geht über die formalen Beteiligungsschritte des klassischen Verfahrensrechts hinaus, denn die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig, nämlich bereits im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens, also vor der Stellung des Zulassungsantrags zu unterrichten. Hängt die Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung davon ab, wie eine erforderliche Vorprüfung ausfällt, so genügt es, wenn der Vorhabenträger die Öffentlichkeit nach der Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht beteiligt. Ähnliches gilt für den Fall, dass bei nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben die Planfeststellung durch eine Genehmigung ersetzt werden kann. Bezüglich des zu beteiligenden Personenkreises geht die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 über § 25 Absatz 3 VwVfG hinaus und beschränkt den Beteiligungsprozess nicht auf die betroffene Öffentlichkeit, sondern öffnet ihn der gesamten Öffentlichkeit, sodass jeder Interessierte sich einbringen kann.

Was den Inhalt und Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anlangt, so werden lediglich Grundanforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgegeben: Diese umfassen prinzipiell die

drei Grundelemente Unterrichtung, Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung, die typisch für jede Öffentlichkeitsbeteiligung, auch die förmliche und die frühzeitige im Sinne des § 25 Absatz 3 VwVfG sind, sowie eine nach Abschluss zu veranlassende Unterrichtung von Behörde und Öffentlichkeit.

Zum Element Unterrichtung: Dieses dient der Sicherung einer sachgerechten Information der Bürger als Grundlage effektiver Beteiligungsmöglichkeiten. Ebenso wie § 25 Absatz 3 VwVfG wird in groben Zügen vorgegeben, worüber zu unterrichten ist, nämlich über die Ziele des geplanten Vorhabens, die Mittel, dieses zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Über die Detailtiefe der Unterrichtung entscheidet der Vorhabenträger eigenverantwortlich, die Darstellung einer Detailplanung ist gerade nicht erforderlich, vielmehr genügt eine Vorinformation auf der Basis des aktuellen Planungsstandes.

Die Elemente der Gewährung der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dienen dem Entstehen eines Dialoges zwischen Vorhabenträger und Öffentlichkeit. Von der Erörterung kann allerdings abgesehen werden, wenn die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigen, was sich insbesondere an einer geringen Zahl von Äußerungen oder der Behandlung sachfremder Themen festmachen lässt (vergleiche Satz 4).

Dazu, auf welche Art und Weise diese Grundelemente genau durchzuführen sind, macht die Regelung dagegen bewusst keine näheren Vorgaben. Innerhalb des durch die drei Grundelemente gezogenen Rahmens verbleibt dem Vorhabenträger somit Raum für eine flexible, auf den Einzelfall zugeschnittene Ausgestaltung. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die genauen Modalitäten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung an Art und Größe eines Vorhabens, aber auch an Kriterien wie Konfliktpotenzial und Investitionsvolumen orientieren werden. Die in der Praxis bereits praktizierten Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bleiben weiterhin zulässig und möglich.

Im Übrigen finden sich wichtige Hinweise und Instrumentarien zur Vorbereitung und Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung etwa im Leitfaden für eine neue Planungskultur und der – sich selbst als Baukastensystem verstehenden – Richtlinie VDI 7000, ohne dass diese für den Vorhabenträger verbindlich sind. Sie können dem Vorhabenträger dazu dienen, die Grundanforderungen zu erfüllen, oder aber – wenn er dies für zweckmäßig erachtet – eine weitergehende Ausgestaltung (etwa im Sinne der gemeinsamen Erarbeitung einer Variante) vorzunehmen. Eine akzeptanzfördernde frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann integrativer Bestandteil eines modernen Projektmanagements sein und trägt nicht zuletzt dazu bei, unternehmerische Risiken zu reduzieren.

Satz 3 und 6

Die Regelung, die auch die Nutzung elektronischer Informationstechnologien bei der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses zulässt, dient der Klarstellung für Vorhabenträger und Zulassungsbehörden. Denn insbesondere das Internet ist in der heutigen Zeit ein bei Bürgerinnen und Bürgern weit verbreitetes Informationsmedium, welches sich besonders

dazu eignet, im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzt zu werden, vor allem auch, wenn es im Rahmen der Unterrichtung darum geht, erste planerische Vorstellungen des Vorhabenträgers zu kommunizieren, Äußerungen der Öffentlichkeit – etwa per Mail oder in Portalen – entgegenzunehmen oder aber das Ergebnis des Beteiligungsprozesses mitzuteilen. So wird einerseits der Verbreitungsgrad der Informationen erhöht und der Zugang für die Öffentlichkeit erleichtert, andererseits der Aufwand für den Vorhabenträger reduziert.

Satz 4

Auf eine Erörterung kann im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden, wenn die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigen. Dies kann insbesondere durch eine geringe Anzahl von Äußerungen oder der Diskussion sachfremder Themen bei der Gelegenheit zur Äußerung zum Ausdruck kommen.

Satz 5 und 7

Im Anschluss an den Beteiligungsprozess soll der Vorhabenträger das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitteilen (Satz 5), damit es in das Verfahren einbezogen werden kann (Satz 7). Auch der Öffentlichkeit ist es mitzuteilen, wobei hier wiederum elektronische Kommunikationsmittel zum Einsatz kommen können. Unbeschadet des Umstandes, dass die Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung es dem Vorhabenträger ermöglichen, selbst seine Planungen und damit auch seinen Antrag entsprechend zu ändern, ist insbesondere bei gebundenen Entscheidungen wie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Seiten der Zulassungsbehörde zu beachten, dass Erkenntnisse aus der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nur insoweit in das nachfolgende Zulassungsverfahren einbezogen werden können, als sie für die Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Zu Absatz 2

Der Vorhabenträger hat die im Zusammenhang mit der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung stehenden Kosten zu tragen. Der durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung auf Behördenseite entstandene Aufwand kann bei der Gebührenerhebung im nachfolgenden Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen dieses Gesetzes nicht gelten, soweit die Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften frühzeitig zu beteiligen ist, und dass sonstige Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften, also insbesondere die Beteiligungsrechte der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach Antragstellung, unberührt bleiben.

Im Übrigen ist auch bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung § 1 Absatz 3 zu beachten. Es ist also der Frage nachzugehen, ob bundesrechtliche Vorschriften eine abschließende Regelung treffen, die abweichungsfest ist. Im insoweit besonders relevanten Bereich des Immissionsschutzrechtes besteht zwar mit § 73 BImSchG eine Regelung, wonach von den im Bundesimmissionsschutzgesetz getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann. Allerdings findet die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld des eigentlichen Verwaltungsverfahrens statt (vergleiche Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2). Dieser Bereich ist durch das BImSchG nicht abschließend geregelt, was die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch § 25 Abs. 3 VwVfG zeigt, die auch auf immissionsschutzrechtlich relevante Vorhaben abzielt (BT- Drs. 17/9666, S.17). In diesem Bereich aber ist die Regelung des § 25 Abs.3 VwVfG für ihre Wirksamkeit auf die entsprechenden Regelungen in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen angewiesen und geht somit ersichtlich von der Anwendbarkeit des Landesrechts aus.

Zu § 3 (Vorbildfunktion der öffentlichen Hand)

Die öffentliche Hand muss bei der Verwirklichung der Ziele des Umweltschutzes vorbildlich und beispielhaft handeln und Impulse zur Förderung einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung setzen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift konkretisiert die Vorbildfunktion in zweierlei Hinsicht: Die öffentliche Hand wirkt erstens ganz allgemein darauf hin, dass die Gesichtspunkte des Umweltschutzes in ihrem Organisationsbereich – d. h. also bei der Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben (wie der Bereitstellung/Unterhaltung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen) – besonders berücksichtigt werden (Satz 1). In Betracht kommen hier auch Gesichtspunkte des Umweltmanagements wie Öko-Audit und Umweltschutzkonzepte. Daneben kommt der Vorbildfunktion eine besondere Bedeutung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu.

Zweitens kommt der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion dort zu, wo sie selbst planend und als Vorhabenträger in Erscheinung tritt (Satz 2), beispielsweise in den Bereichen Straßenbau, Wasserwirtschaft oder Hochbau, denn gerade diese Projekte müssen sich durch eine umweltgerechte Planung und Durchführung auszeichnen. Die gesetzliche Verankerung der Vorbildfunktion trägt in diesen Bereichen auch zur Rechtfertigung erhöhter Aufwendungen bei, wenn eine unter Umweltgesichtspunkten höherwertige Projektausführung gewählt wird.

Nur zur Klarstellung sei verdeutlicht, dass die Zulassung von Vorhaben durch die zuständigen Genehmigungs-, Erlaubnisoder Planfeststellungsbehörden nicht Gegenstand der Regelung des § 3 ist.

Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung (Satz 3), ohne an Satz 1 und Satz 2 gebunden zu sein. Sie nehmen die Vorbildfunktion als eigene Angelegenheit im

Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung wahr (Artikel 71 der Landesverfassung). Die Regelung betrifft damit ihren Organisationsbereich, ohne jedoch in die Selbstverwaltungsgarantie einzugreifen, da keine Vorgaben gemacht oder Standards auferlegt werden. Eine finanzielle Ausgleichspflicht des Landes nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist damit nicht verbunden; denn die Gemeinden und Landkreise entscheiden selbst über das „Ob“ und „Wie“ der Vorbildfunktion.

Zu Absatz 2

Die Definition der öffentlichen Hand (Satz 1) entspricht § 3 Absatz 2 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Ausgenommen von der Verpflichtung, eine Vorbildfunktion einzunehmen, sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen (Satz 2). Damit sollen den öffentlichen Unternehmen mit Blick auf die Teilnahme am freien Wettbewerb keine Wettbewerbsnachteile mit privaten Unternehmen erwachsen. Unberührt bleibt die Bestimmung in § 1 Absatz 1 Satz 2, wonach Behörden und jedermann, also auch private und öffentliche Unternehmen zur Förderung einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung unter Beachtung der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes beitragen.

Zu § 4 (Umweltmediation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass bei umweltbedeutsamen Vorhaben, bei denen sich erhebliche Konflikte mit der betroffenen Öffentlichkeit abzeichnen, die Behörde die Durchführung einer Umweltmediation vorschlagen kann. Was den Anwendungsbereich der Mediation anlangt, so kommt eine Umweltmediation grundsätzlich bei allen Vorhaben mit Umweltbezug, aber eben auch nur bei solchen in Betracht. Die Einschränkung auf „umweltbedeutsame“ Vorhaben dient mithin der Aussonderung von Vorhaben, die zwar zu erheblichen Konflikten führen können, allerdings keinen Umweltbezug haben. Die Umweltmediation wird im Sinne eines Vorschlagsrechts der Behörde ausgestaltet. Die Behörde muss bei Vorliegen der Voraussetzungen die Prüfung der Zweckmäßigkeit eines dahingehenden Vorschlags an die Konfliktparteien vornehmen. Ob sie von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen. Erforderlich ist jedenfalls, dass das Mediationsverfahren in der konkreten Situation geeignet erscheint, zur Konfliktlösung beizutragen. Schlägt die Behörde eine Umweltmediation vor, resultiert hieraus jedoch keine Verpflichtung der Konfliktparteien, eine solche durchzuführen. In diesem Sinne hat die Regelung in erster Linie appellativen Charakter.

Zuständig für die Prüfung und gegebenenfalls den Vorschlag einer Mediation ist die Behörde, die für die Vorhabenzulassung zuständig wäre, bei Planfeststellungsverfahren die Anhörungsbehörde.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird in Anlehnung an die Definition der Mediation in § 1 Absatz 1 des Mediationsgesetzes der Begriff der Umweltmediation definiert. Der Begriff der Parteien ist dabei ebenso wie im

Bundesrecht untechnisch zu verstehen. In Abweichung von der bundesrechtlichen Regelung verzichtet die Umweltmediation auf das Merkmal der Vertraulichkeit, das im Übrigen auch für den bundesrechtlichen Begriff nicht konstitutiv ist (vergleiche § 4 Absatz 1 des Mediationsgesetzes). Kennzeichnend ist hingegen, dass es sich um ein strukturiertes Verfahren mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung des Konflikts handelt. Die Struktur dieses Verfahrens wird meist als Phasenmodell beschrieben, das sich in der Literatur näher ausgearbeitet findet. Zusammengefasst werden nach Erklärung des Verfahrens seitens des Mediators und Verständigung über dessen Ablauf die zu behandelnden Themen durch die Parteien benannt. Nach Lieferung der hierfür erforderlichen Sachinformationen geht es zunächst um das Erkennen der beiderseitigen Interessen. Danach werden in einem kreativen Prozess und noch frei von Bewertungen denkbare Lösungswege gesucht. Nach Bewertung dieser Optionen im Lichte der herausgearbeiteten Interessen wird eine den beiderseitigen Interessen am besten entsprechende Lösung gesucht.

Konstitutive Merkmale bilden weiterhin die Freiwilligkeit und die Eigenverantwortlichkeit der Parteien bei der Beilegung des Konflikts. Gerade Letzteres unterscheidet die Mediation von anderen Formen der alternativen Konfliktbeilegung, wie etwa der Schlichtung oder dem Schiedsverfahren. Bei der Schlichtung ist es der Schlichter, der einen unverbindlichen Lösungsvorschlag macht, beim Schiedsverfahren trifft der Schiedsrichter eine verbindliche Entscheidung. Demgegenüber ist der Mediator, wie sich aus § 1 Absatz 2 des Mediationsgesetzes ergibt, eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die quasi moderierend tätig wird. Dabei kann und darf sie Lösungsoptionen aufzeigen, kritische Fragen stellen und Anregungen liefern, ohne sich jedoch auf einen Standpunkt festzulegen.

Parteien werden in der Regel, wie sich in Zusammenschau mit Absatz 1 ergibt, der Vorhabenträger und Teile der betroffenen Öffentlichkeit sein, wobei die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 sowohl Einzelpersonen, deren Belange durch das Vorhaben berührt sind, als auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich hierdurch berührt wird, insbesondere also Naturschutz- und Umweltverbände einschließt. Bürgerinitiativen können in Abhängigkeit von der Betroffenheit ebenfalls erfasst sein. Dabei kann je nach Konflikt die Interessenlage komplex sein und nicht schlicht dem Schema Vorhabenträger versus Öffentlichkeit entsprechen. Wer im konkreten Fall Partei ist, ergibt sich aus der Mediationsvereinbarung.

Bezüglich des Zeitpunktes der Umweltmediation gibt Satz 2 vor, dass diese regelmäßig dem eigentlichen Zulassungsverfahren vorgelagert sein sollte. Denn ein Mediationsverfahren ist umso erfolgreicher, je früher es beginnt, idealerweise also bereits im Stadium der Vorüberlegungen zu einem Vorhaben. Eine strittige und in der Praxis in der Vergangenheit bei Umweltmediationen und sonstigen Verfahren der alternativen Konfliktbeilegung unterschiedlich gelöste Frage ist die Stellung der verfahrensführenden und der am Verfahren beteiligten Behörden innerhalb der Mediation. Insoweit trifft das Gesetz die Entscheidung, dass die am Verwaltungsverfahren beteiligten Behörden nicht Parteien der Mediation sind (Satz 3). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein anschließendes Zulassungsverfahren unvoreingenommen durchzuführen ist. Beteiligte Behörden sind vor diesem Hintergrund

die Zulassungsbehörde, im Planfeststellungsverfahren auch die Anhörungsbehörde sowie insbesondere diejenigen Behörden, die sich im Wege der Stellungnahme gemäß § 73 Absatz 2 LVwVfG äußern dürfen, insbesondere weil ihre Entscheidungen aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht mehr erforderlich sind. Soweit eine Behörde Vorhabenträger ist, kann sie, wie die Regelung klarstellt, dem Sinn der Umweltmediation entsprechend Partei sein. Gleiches gilt für die Standortgemeinde. Obgleich nun die verfahrensbeteiligten Behörden nicht Parteien der Umweltmediation sein dürfen, können sie jedoch an ihr teilnehmen und sich – stets unter Wahrung der Neutralität – äußern (Satz 4).

Satz 5 bestimmt, dass die Umweltmediation grundsätzlich öffentlich ist, soweit nicht eine Partei widerspricht oder der Mediator den Ausschluss der Öffentlichkeit als sachdienlich ansieht. Im Grundsatz der Öffentlichkeit der Mediation, von der allerdings – auch partiell – abgewichen werden kann, liegt ein bedeutender Unterschied zum im Mediationsgesetz enthaltenen Leitbild der grundsätzlichen Vertraulichkeit der Mediation, was vor dem Hintergrund der dort hauptsächlich im Fokus stehenden Verfahren aus dem Zivil- und Wirtschaftsrecht zu sehen ist. Im Gegensatz zu diesen Verfahren spielen sich Konflikte um umweltbedeutsame Vorhaben zumeist in der Öffentlichkeit ab, weswegen eine Zulassung der Öffentlichkeit folgerichtig ist. Die Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit, wenn eine Partei widerspricht oder der Mediator den Ausschluss für sachdienlich erachtet, trägt in erster Linie der Tatsache Rechnung, dass je nach Fallgestaltung auch bei Konflikten um umweltbedeutsame Vorhaben ein vertrauliches Mediationsverfahren der Findung eines Kompromisses besser gerecht wird als ein öffentliches. Aus diesem Grunde reicht – abweichend von der Regelung beim Scoping (§ 19) – der bloße Widerspruch aus, ohne dass es hierfür einer Begründung oder gar des Vorliegens eines objektiven Ausschlussgrundes bedarf. Der Widerspruch bzw. der Ausschluss seitens des Mediators kann sich auch nur auf einen Teil des Verfahrens beschränken. Mit dieser Teilausschlussmöglichkeit soll auch dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder personenbezogenen Rechten Rechnung getragen werden. Hinsichtlich personenbezogener Daten liegt aus Gründen einer verfahrensökonomischen Abwicklung des Mediationsverfahrens eine Spezialregelung vor: Statt des Erfordernisses der Einwilligung wird der betroffenen Partei die Möglichkeit des Widerspruchs eröffnet.

Im Einzelnen bedeutet Öffentlichkeit der Mediation, dass das Mediationsgespräch auch für diejenigen Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die nicht Parteien sind, und darüber hinausgehend für die sonstige Öffentlichkeit geöffnet ist. Wer nicht Partei ist, kann allerdings nur passiv und ohne Äußerungsrecht am Termin teilnehmen. Der Zugang ist durch die Kapazität der Räumlichkeiten begrenzt. Diese sollten unter Berücksichtigung von dadurch entstehenden Kosten möglichst entsprechend des zu erwartenden Interesses gewählt werden.

Um eine effektive Teilnahme der Öffentlichkeit zu gewährleisten, trifft Satz 6 Regelungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Soweit im Vorfeld ein gänzlich vertrauliches Verfahren vereinbart wurde, entfällt konsequenterweise auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dies wird durch die Einschränkung „soweit diese zumindest teilweise öffentlich stattfindet“, zum Ausdruck gebracht. Die Einstellung der relevanten Informationen auf der Internetseite der künftig für die Zulassung beziehungsweise –

bei Planfeststellungsverfahren – der für die Anhörung zuständigen Behörde entspricht der Bedeutung des Internets als eines der wichtigsten Kommunikationsmittel und Informationsquelle. Sie ermöglicht eine kosten- und aufwandsminimierende Publikationsmöglichkeit bei gleichzeitigem maximalen Verbreitungsgrad innerhalb der interessierten Öffentlichkeit. Mindestinhalte der Unterrichtung sind die Tatsache der Durchführung der Mediation an sich, Gegenstand, Zeit und Ort derselben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusammen mit den Absätzen 4 und 5 den groben Ablauf der Mediation sowie die mit diesem Ablauf in Verbindung stehenden Aufgaben des Mediators. Insoweit hat die Regelung jeweils die Vorschriften des Mediationsgesetzes zum Vorbild, weicht aber bedingt durch die Besonderheiten der Umweltmediation in mehrerlei Hinsicht hiervon ab. Für die sonstigen allgemeinen Pflichten des Mediators (Offenbarungspflicht bezüglich bestimmter Umstände, die Zweifel an seiner Neutralität hervorrufen könnten; Tätigkeitseinschränkungen; Anforderungen an eine geeignete Ausbildung einschließlich Auskunftspflichten gegenüber den Parteien) gelten die Regelungen des Mediationsgesetzes. Insoweit besteht im Gegensatz zu den auf das Mediationsverfahren an sich bezogenen Regelungen eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers (Artikel 74 Nummer 11 GG).

Essentiell ist, dass die Parteien den Mediator auswählen (Satz 1). Um die fachliche Eignung des Mediators sicherzustellen, stellt § 5 des Mediationsgesetzes bestimmte Mindestanforderungen an dessen Ausbildung und fordert eine regelmäßige Fortbildung, legt die Erfüllung jedoch in die Eigenverantwortung des Mediators. Darüber hat der Mediator den Parteien auch Auskunft zu geben (§ 3 Absatz 5 des Mediationsgesetzes). Ein Verstoß gegen diese Anforderungen und Pflichten kann Schadensersatzansprüche auslösen. Nach Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung gem. § 6 des Mediationsgesetzes durch das Bundesjustizministerium, in der die Ausbildungsanforderungen geregelt werden, wird auch die Qualifikation als sogenannter „zertifizierter Mediator“ im Sinne von § 5 des Mediationsgesetzes für einen einheitlichen hohen Ausbildungsstandard Gewähr bieten. Schon jetzt können die Beteiligten zudem beispielsweise auf einen Rechtsanwalt, der mit der Bezeichnung Mediator gemäß § 7 a der Berufsordnung für Rechtsanwälte werben darf, zurückgreifen.

Aufgabe des Mediators ist es, sich über die Freiwilligkeit der Teilnahme zu vergewissern sowie darüber, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des vereinbarten Verfahrens verstanden haben (Satz 2). Er ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet (Satz 3). Diese Vorschriften entsprechen der bundesrechtlichen Regelung in § 2 Absatz 2 und 3 des Mediationsgesetzes. Gleiches gilt für die Vorschrift, wonach dem Mediator die Aufgabe der Förderung der Kommunikation und Gewährleistung eines fairen Ablaufs zukommt (Satz 4), wobei das Gesetz die Pflicht zur Förderung der Kommunikation aufgrund der Besonderheiten der Umweltmediation, insbesondere der fehlenden Parteistellung der jedoch teilnahmeberechtigten verwaltungsverfahrensbeteiligten Behörden, auch auf die sonstigen Mediationsbeteiligten erstreckt. Abweichend vom bundesrechtlichen Vorbild ist die Möglichkeit zu getrennten Gesprächen nicht ausdrücklich vorgesehen, obgleich deren Durchführung bei allseitigem Einverständnis nicht ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft die Beendigung der Mediation ohne Einigung und entspricht insoweit der Regelung in § 2 Absatz 5 des Mediationsgesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 betrifft die Beendigung der Mediation durch eine Einigung und entspricht der Regelung in § 2 Absatz 6 des Mediationsgesetzes. Die Dokumentation des Ergebnisses ist allerdings als zwingende Vorschrift ausgestaltet, da dies für die im selben Absatz geregelte Einbeziehung der Erkenntnisse in das Verwaltungsverfahren Bedeutung erlangen kann.

Im Übrigen entspricht die Einbeziehung der Erkenntnisse der Umweltmediation im Verwaltungsverfahren seitens der Behörde derjenigen bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (vergleiche die Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 7).

Zu Absatz 6

Zu den Kosten trifft Absatz 6 – im Gegensatz zum Mediationsgesetz des Bundes – eine Regelung. Danach einigen sich die Parteien über die Tragung der Kosten der Mediation (Satz 1). Den Parteien der Mediation wird somit die eigenverantwortliche Entscheidung über die Kostentragung und deren Umfang überlassen.

Satz 2 stellt den Grundsatz auf, dass jede Partei ihre Auslagen (z. B. Kosten für Rechtsberatung oder Gutachten) selbst trägt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Dies bedeutet, dass eine Einigung ohne besondere Bezugnahme auf die Auslagen der Parteien sich lediglich auf die einvernehmlich verursachten Kosten der Mediation bezieht. Zu diesen einvernehmlich verursachten Kosten zählen insbesondere das Honorar des Mediators, diesem entstandene Auslagen, Kosten für die logistische Durchführung der Mediation sowie für die einvernehmliche Einbeziehung Dritter (Gutachter, auf die die Parteien sich geeinigt haben). Der durch die Umweltmediation auf Behördenseite entstandene Aufwand kann bei der Gebührenerhebung im nachfolgenden Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zu § 5 (Umweltschaden)

Mit der Vorschrift werden die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung des Umweltschadensgesetzes getroffen. Es werden die zuständigen Behörden auf Landesebene bestimmt und die erforderlichen Gebührenregelungen für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes getroffen.

Das Umweltschadensgesetz findet nach seinem § 1 nur Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen. Die Fachgesetze sind aber regelmäßig weitergehend, sodass der Anwendungsbereich des Umweltschadensgesetzes beschränkt ist. Das Umweltschadensgesetz ist weiterhin nur anwendbar auf

Umweltschäden im Sinne von § 2 Nummer 1 des Umweltschadensgesetzes, also für die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe von § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, für eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe von § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes und für eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Absatz 2 des Bundesbodenschutzgesetzes. Die Rechtsfolgen des Umweltschadensgesetzes decken sich im Wesentlichen mit den entsprechenden Pflichten der Fachgesetze. Dabei handelt es sich um die Pflicht des Verantwortlichen, die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte zu unterrichten, sofern die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht oder ein solcher eingetreten ist (Informationspflicht), die Pflicht des Verantwortlichen, unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (Gefahrenabwehrpflicht) und die Pflicht des Verantwortlichen, sofern ein Umweltschaden eingetreten ist, die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Sanierungspflicht). Die Befugnisse der Behörden nach §§ 7 und 8 des Umweltschadensgesetzes entsprechen weitgehend den Regeln, die sich auch aus den Fachgesetzen ergeben.

Zu Absatz 1

Die Zuständigkeit nach dem Umweltschadensgesetz bestimmt sich als Annex zu den in den jeweiligen Fachgesetzen geregelten Zuständigkeiten. Zuständig sind also grundsätzlich die Wasserbehörden, die Bodenschutz- und Altlastenbehörden oder die Naturschutzbehörden. Die Vorschrift bestimmt dies nun ausdrücklich (Satz 1 Halbsatz 1). Weiter wird klargestellt, dass dies nur dann gilt, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, die umweltschadensrechtliche Zuständigkeiten betreffen, wie dies beispielsweise für das Eisenbahnbundesamt aus § 3 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes folgt (Satz 1 Halbsatz 2).

Die instanzielle und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus den fachrechtlichen Vorschriften und dem allgemeinen Verfahrensrecht (§ 3 LVwVfG). Weiterhin erfolgt die Klarstellung, dass die Zulassungsbehörde auch für Umweltschäden im Zusammenhang mit der Ausführung, insbesondere der Bauausführung, eines Vorhabens zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Amtshandlungen beim Vollzug des Umweltschadensgesetzes Gebühren erhoben werden, soweit diese nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften gebührenpflichtig sind. Es handelt sich um eine Auffangregelung, da die fachgesetzlichen Vorschriften regelmäßig bereits eine Gebührenerhebung zulassen.

Zu § 6 (Zuständigkeit zur Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen; Beteiligungsrechte)

Zu Absatz 1

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 ist in § 3 Absatz 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/95/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz; UmwRG) eine Regelung eingefügt worden, wonach die Anerkennung einer inländischen Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinaus geht, nicht mehr in die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes, sondern einer Landesbehörde fällt.

Mit Absatz 1 werden die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf Landesebene getroffen. Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Satz 1). Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (vergleiche § 63 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Satz 2) als dem fachlich zuständigen Ministerium. Da auf Bundesebene das Umweltbundesamt für die Anerkennung von Vereinigungen, die zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz befugt sind, zuständig ist, ist eine Ansiedlung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Vereinigungen, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet des Landes hinausgeht, auf Ministeriumsebene konsequent. Sie entspricht auch den Regelungen in anderen Bundesländern. Die Konzentration der Zuständigkeit beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft auch für im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördernde Vereinigungen bei gleichzeitiger Notwendigkeit des Einvernehmens des fachlich zuständigen Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz dient dem Ziel, das Antragsverfahren für die Antragssteller nicht unnötig zu komplizieren und die Sachkompetenz für die Anerkennungsverfahren zu bündeln, trägt aber gleichzeitig den fachlichen Gesichtspunkten Rechnung. Dies korrespondiert auch mit der bundesrechtlichen Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, wonach das für die Anerkennung ausländischer Vereinigungen sowie solcher, deren Tätigkeit über das Gebiet eines Landes hinausgeht, zuständige Umweltbundesamt das Einvernehmen des Bundesamtes für Naturschutz einholen muss, wenn die anzuerkennende Vereinigung im Schwerpunkt Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Anerkennung wird auf die bundesrechtliche Regelung in § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verwiesen (Satz 3). Weiter wird geregelt, dass die Anerkennung durch Einstellung auf der Internetseite des Umweltministeriums öffentlich bekanntgemacht wird (Satz 4).

Zu Absatz 2

Absatz 2 verfolgt das Ziel, die Beteiligungsrechte von nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten umweltbedeutsamen Vorhaben zu stärken, indem er ihnen die effektive Wahrnehmung ihrer Rechte durch die

Einführung verschiedener behördlicher Pflichten erleichtert. Dies ist deshalb wichtig, weil den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gerade mit Blick auf die Einbringung von Umweltsichtspunkten bei behördlichen Entscheidungsfindungsprozessen besondere Bedeutung zukommt. Nach geltendem Recht bzw. Anpassung des Landesrechtes an das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz können anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen bei umweltbedeutsamer und planfeststellungspflichtigen Vorhaben zwar Stellungnahmen abgeben oder als Teil der Öffentlichkeit Jedermanns-Einwendungen erheben. Allerdings hängt eine effektive Wahrnehmung dieses Rechts davon ab, dass die Vereinigungen tatsächlich rechtzeitig von den entsprechenden Vorhaben erfahren. Eine individuelle Benachrichtigung sehen die Regelungen nicht vor. Hier setzt die Regelung in § 6 Absatz 2 an und sieht bei einer Reihe von Vorhaben eine Benachrichtigung über die förmlichen Beteiligungsverfahren sowie weitere Erleichterungen vor.

Zu Satz 1

Der sachliche Anwendungsbereich der Vorschrift ist eröffnet bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen, planfeststellungspflichtigen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürftigen und in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ markierten sowie wasserrechtlichen Vorhaben, für die eine gehobene Erlaubnis oder Bewilligung erteilt werden soll. Hintergrund ist, dass in all diesen Fällen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG, § 11 WHG in Verbindung mit § 93 WG, § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG) Beteiligungsrechte der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens bestehen, jedoch trotz der enormen Wichtigkeit einer Beteiligung dieser Vereinigungen im Hinblick auf Umweltbelange diese Partizipation nicht immer ausreichend gesichert ist.

Daher stellt Absatz 2 Satz 1 insoweit eine behördliche Pflicht auf, anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, auf die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen hinzuweisen und ihnen die Inhalte der innerhalb der jeweiligen Zulassungsverfahren vorgeschriebenen öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen bekanntzugeben. Dieser Pflicht der die Öffentlichkeitsbeteiligung durchführenden Behörde zur aktiven und individuellen Information korrespondiert jedoch kein subjektives Recht der Vereinigungen auf rechtzeitige Unterrichtung. Es handelt sich um eine reine Ordnungsvorschrift, drittsschützende Rechte werden also nicht begründet.

Auch ändert die Unterrichtungspflicht nichts am Lauf der – eine Präklusion nach sich ziehenden – Einwendungsfristen, die mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt werden. Dies tut der Regelung dennoch keinen Abbruch, da der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung für die Einhaltung der Regelungen Sorge trägt.

Inhalt der Pflicht der Behörde ist zum einen der Hinweis auf die gesetzlichen Möglichkeiten, im förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren Stellung zu nehmen bzw. (so im Bereich des BImSchG) Einwendungen zu erheben. Zum anderen sind die Vereinigungen über die Inhalte der vorgeschriebe-

nen Bekanntmachungen zu informieren (vergleiche § 9 Absatz 1, 1 a und 2 UVPG).

Die Wahrnehmung dieser aktiven und individualisierten Informationspflicht seitens der Behörden soll möglichst auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail, geschehen (Satz 3). Dies dient der Ersparnis von Kosten und Aufwand.

Satz 4 ergänzt die inzwischen durch das Planungsvereinheitlichungsgesetz im Anwendungsbereich des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes eingeführte Pflicht der Behörde, auszulegende Unterlagen, auf die in einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung auch im Internet hingewiesen worden ist, selbst auch im Internet zu veröffentlichen (§ 27a Absatz 1 Satz 3 VwVfG), durch die Verpflichtung der Behörde, den Vereinigungen diese Unterlagen auf Verlangen zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Die für den Umweltschutz zuständigen Behörden sollen über die gesetzlichen Beteiligungsrechte hinaus die Zusammenarbeit mit den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen pflegen. Diese Regelung ist § 66 Absatz 5 des Naturschutzgesetzes nachempfunden.

Zu Teil 2 (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die landesrechtlichen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung in den §§ 7 bis 20 lösen das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung vom 19. November 2002 (GBl. S.428), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, ber. S. 411 und GBl. 2009, S. 182) ab, welches in wesentlichen Bereichen bis auf das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Dezember 1991 (GBl. 1991, S. 848) zurückging. Das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgehoben (Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes).

Eine Anpassung des Umweltprüfungsrechts auf Landesebene war aus mehreren Gründen erforderlich (dazu A. III).

Zu Abschnitt 1 (Umweltprüfungen nach Landesrecht)

Die Regelungen in Abschnitt 1 (§§ 7 bis 15) folgen aus der Umstellung der bisherigen Regelungssystematik (dazu oben A. III.). Sie betreffen nur nach Landesrecht umweltprüfungsbeziehungsweise vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme. Ansonsten finden die Vorschriften des UVPG Anwendung.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Unterabschnitt 1 enthält mit den §§ 7 bis 9 Regelungen zum Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung und zum Anwendungsbereich des Abschnitts 1, zudem einige allgemeine für das Umweltprüfungsrecht bedeutsame Begriffsbestimmungen.

Zu § 7 (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Regelung galt bislang über § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LUVPG in Verbindung mit § 1 UVPG. Die ausdrückliche Regelung dient dazu, den Zweck der Umweltprüfungen hervorzuheben.

Zu § 8 (Allgemeine Bestimmungen)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LUVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 UVPG). Die ausdrückliche Regelung dient dazu, die Begriffsbestimmungen eindeutig und lesbar an zentraler Stelle des Gesetzes darzustellen. Gestrichen wurde dabei allerdings die bisherige ausdrückliche Erstreckung des Begriffs der Entscheidungen in § 2 Nummer 2 Satz 2 LUVPG auf solche im vorgelagerten Verfahren. Seit die landesrechtlichen Vorschriften zur Umweltprüfung nicht mehr für den Bereich der Raumordnung und Landschaftsplanung gelten (§ 9 Absatz 3), läuft diese Vorschrift leer.

Die Definitionen der Begriffe des „Vorhabens“ und der „(betroffenen) Öffentlichkeit“, die bisher über die Verweisungen ins Bundesrecht (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 LUVPG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und Absatz 6 UVPG) galten, werden nicht mehr im Rahmen der Vorschriften zur Umweltprüfung geregelt. Vielmehr sind sie aufgrund ihrer – den Bereich der Umweltprüfungen überschreitenden Gültigkeit – bei den zentralen Begriffsbestimmungen in § 1 Absatz 2 vertortet worden.

Absatz 4 wurde neu eingefügt, bisher gab es keine eigenständige landesrechtliche Definition von Plänen und Programmen. Die Begrifflichkeiten konnten nur indirekt der bisherigen Vorschrift in § 1 Absatz 3 und 4 LUVPG entnommen werden. Obgleich die durch Rechtsakt der Europäischen Union vorgesehenen Pläne und Programme inzwischen durch das Bundesrecht (§ 2 Absatz 5 UVPG, Anlage 3 Nummer 2.7) erfasst sind, wurden in die Definition weiterhin auch diese aufgenommen, um so, wie bereits nach bislang geltendem Recht (§ 1 Absatz 4 LUVPG), über § 14 Absatz 2 eine – sich voraussichtlich nicht auswirkende (vergleiche Landtagsdrucksache 14/2997, S. 25) – Auffangregelung vorzusehen.

Die Ausnahmeregelung für Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie für Finanz- und Haushaltspläne und -programme entspricht dem bislang geltenden Recht (§ 1 Absatz 5 LUVPG).

Zu § 9 (Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Abschnitts 1.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Abschnitt 1 gilt für Vorhaben, die in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführt sind, mithin die nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben (Absatz 1). Für nach Bundesrecht (Anlage 1 UVPG) umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben gilt der erste Abschnitt hingegen – auch bei Zuständigkeit von Landesbehörden für die Durchführung des Verfahrens – nicht. Insoweit kommt das UVPG zur Anwendung.

Des Weiteren gilt Abschnitt 1 für die Aufstellung und Änderung von Plänen und Programmen, die in der Anlage 3 Nummer 1 oder 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind. Ebenso gilt er für die Aufstellung und Änderung solcher Pläne und Programme, die zwar nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind, für die jedoch nach § 14 Absatz 2 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist (Absatz 2). Dabei handelt es sich um solche Pläne und Programme, die für die Ent- Landtag von scheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 14 Absatz 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 1 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und Absatz 4 LUVPG, konnte aber sprachlich vereinfacht werden, da sich in § 8 Absatz 4 nun eine Definition für Pläne und Programme findet, die sowohl landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verpflichtet ist, als auch die vom Land Baden-Württemberg zu erstellenden und von der Europäischen Union mitfinanzierten Pläne und Programme einschließt.

Zu Absatz 3

Die hier geregelte Nichtanwendbarkeit des Gesetzes in den Bereichen Raumordnung und Landschaftsplanung entspricht der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 6 LUVPG.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass, soweit Spezialgesetze weitergehende Anforderungen stellen, diese vorgehen. Sie entspricht dem bislang geltenden § 2 Absatz 1 Satz 2 LUVPG.

Zu Unterabschnitt 2 (Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung)

Unterabschnitt 2 beschäftigt sich in den § 10 bis 13 mit den materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Inhaltlich galten diese Vorschriften bereits bisher über Verweisungen ins Bundesrecht (dazu im Einzelnen unten). Um das Kernanliegen des Gesetzes, die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zu verdeutlichen und die Bedeutung der Materie hervorzuheben, werden diese Vorschriften nun jedoch explizit im

Gesetz geregelt und nur noch für die verfahrensrechtlichen Schritte ins Bundesrecht verwiesen (§ 15). Dabei wurden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Regelungen zusammengehörige Materien gebündelt und teilweise vom Wortlaut der bundesrechtlichen Regelungen leicht abweichende Formulierungen gewählt.

Zu § 10 (Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Die Regelungen in Absatz 1 bis 3 galten bisher über die pauschale Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3b UVPG sowie – so für Absatz 3 Satz 4 – aufgrund der expliziten Verweisung in § 2 Nummer 3 Satz 2 LUVPG. Sie wurden nun sämtlich explizit mit einigen redaktionellen Änderungen beziehungsweise Anpassungen an die geänderte Anlage ins Landesrecht übernommen. § 3b Absatz 3 Satz 4 UVPG wurde, da er sich auf nach Bundesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben ohne Entsprechung im Landesrecht bezieht, nicht übernommen.

Zu Absatz 4 (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben)

Die Regelung in Absatz 4 galt bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3f UVPG. Da es sich um eine Ausnahmeregelung für prinzipiell umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben der Spalte 1 der Anlage 1 handelt, wurde die Regelung systematisch in § 10 verortet. Für den Sonderfall, dass es sich bei einem solchen Vorhaben um ein zeitlich beschränktes Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) handelt, wird darin eine im Ermessen der Behörde stehende Absehungsmöglichkeit von der zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht vorgesehen, wenn eine Vorprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer zum Ergebnis führt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Zu § 11 (Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall)

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Die Regelungen in Absatz 1 galten bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3c UVPG, die Regelungen in Absatz 2 über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3f UVPG. Letztere Regelung, die lediglich klarstellt, dass für Vorhaben der Spalte 2 (vorprüfungspflichtige Vorhaben) auch dann die allgemeine Regelung (Vorprüfungspflicht) gilt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben handelt, wurde aus Gründen der Systematik bei der Regelung zur Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall verortet.

Zu § 12 (Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderung und Erweiterung umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben)

Die Regelung, die sich mit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Änderungen und Erweiterungen umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben befasst, entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Sie galt bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 3 LUVPG auf § 3 c Absatz 1 UVPG.

Zu § 13 (Prüfungsumfang bei vorausgegangenem vorgelagerten Verfahren)

Die Vorschrift galt bisher über die Verweisung in § 2 Absatz 1 Nummer 3 LUVPG auf § 16 Absatz 2 UVPG. Ihre ausdrückliche Aufnahme beruht auf systematischen Gründen und dient der besseren Verständlichkeit.

Die bundesrechtliche Regelung des § 16 Absatz 2 betrifft das Verhältnis der Prüfungstiefe zwischen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren (vorgelagertes Verfahren) und einer Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Verfahren zur Zulassung eines umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhabens.

Bei Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben, für die nach den §§ 3 b oder 3 c UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 16 Absatz 1 UVPG eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. § 16 Absatz 2 UVPG ermöglicht sodann für das nachfolgende Zulassungsverfahren die Beschränkung der dort notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens. Allerdings erfasst die Regelung in § 16 Absatz 2 UVPG nur die Fälle direkt, in denen das Vorhaben nach Anlage 1 zum UVPG, also nach Bundesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist, nicht hingegen die Fälle, in denen das Vorhaben nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist. § 13 regelt daher diesen Bereich und betrifft somit diejenigen Fälle, in denen dem Verfahren zur Zulassung eines nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhabens ein Raumordnungsverfahren vorgelagert ist, in dem eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Zwar erfasst § 16 Absatz 2 UVPG aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der in § 1 der Raumordnungsverordnung aufgeführten Vorhaben mit den in Anlage 1 UVPG aufgeführten Vorhaben wohl die meisten denkbaren Fälle. Jedoch ist die Regelung in § 13 etwa dann anwendbar, wenn in Bezug auf ein gemäß Nummer 4 der Anlage 1 dieses Gesetzes umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben (Abbauvorhaben im Außenbereich) aufgrund § 18 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 17 der Raumordnungsverordnung ein Raumordnungsverfahren samt raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Sie erlaubt für diesen Fall bei der nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren eine Beschränkung des Prüfungsumfangs.

Im Übrigen gilt für das Verhältnis des Prüfungsumfangs und der Detailtiefe verschiedener Umweltprüfungen in mehrstufigen Verfahren § 14f Absatz 3 UVPG, auf den für landesrechtliche Vorhaben, Pläne und Programme in § 15 Nummer 2 verwiesen wird. Danach soll – und hierin liegt ein Unterschied zu § 13, der die Verringerung des Prüfungsumfangs in das Ermessen der Behörde stellt – sich die Umweltprüfung bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

Zu Unterabschnitt 3 (Voraussetzungen für eine Strategische Umweltprüfung)

Der Unterabschnitt beschäftigt sich mit den materiellen Voraussetzungen, unter denen landesrechtlich eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Inhaltlich galten diese Vorschriften bereits bisher über Verweisungen ins Bundesrecht (dazu im Einzelnen unten). Parallel zur neuen Regelungstechnik der Vorschriften über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung werden auch die Vorschriften über die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nun mit dem Ziel, das Kernanliegen des Gesetzes, die Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung, zu verdeutlichen und die Bedeutung der Materie zu unterstreichen, explizit im Gesetz geregelt und nur noch für die verfahrensrechtlichen Vorschriften ins Bundesrecht verwiesen (§ 15).

Zu § 14 (Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung)

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Ein Mehraufwand für Wirtschaft und öffentliche Haushalte ist mit der Regelung nicht verbunden.

Absatz 1 befasst sich mit zwingend einer Strategischen Umweltprüfung unterworfenen Plänen und Programmen. Absatz 1 Nummer 1 galt bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 4 LUVPG auf § 14 b Absatz 1 Nummer 1 UVPG, Absatz 1 Nummer 2 über die Verweisung auf 14 b Absatz 1 Nummer 2 LUVPG.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Pläne und Programme erst nach Vorprüfung einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung unterliegen. Absatz 3 definiert den Begriff der Rahmensetzung im Sinne von Absatz 1 Nummer 2. Absatz 4 befasst sich mit dem Inhalt der Vorprüfung. Die Absätze 2 bis 4 galten bisher über die Verweisung in § 2 Nummer 4 auf § 14 b Absatz 2 bis 4 UVPG.

Absatz 5 befasst sich mit Ausnahmefällen, in denen trotz Zugehörigkeit des Plans oder Programms zu einer Gruppe, die eine zwingende Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung auslöst, aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen oder der geringen Größe des vom Plan betroffenen Gebiets nur eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung im Einzelfall angeordnet wird. Die Regelung galt bislang über die Verweisung in § 2 Nummer 4 LUVPG auf § 14 d UVPG.

Zu Unterabschnitt 4 (Feststellung der Umweltprüfungspflicht und Verfahrensschritte der Umweltprüfungen, Verordnungsermächtigung)

Unterabschnitt 4 enthält in § 15 mit dem Ziel einer verständlichen, aber dennoch schlanken Gesetzgebungstechnik die Verweisungen bezüglich Feststellung der Umweltprüfungspflicht und der einzelnen Verfahrensschritte auf das UVPG. In § 16 findet sich eine Verordnungsermächtigung zur Änderung der Anlagen 1 bis 4.

Zu § 15 (Entsprechende Geltung von Bundesrecht)

Nachdem die Eingangsvorschriften (Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung, Allgemeine Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich) sowie die Tatbestände einer Verpflichtung zur Umweltprüfung einschließlich Abweichungen und Ausnahmen hiervon ausdrücklich geregelt sind, wird in § 15 bestimmt, dass für die Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung sowie die Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung für die in der Anlage 1 genannten Vorhaben oder die Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung für die in § 9 Absatz 2 genannten Pläne und Programme die Bestimmungen des UVPG entsprechend anzuwenden sind, soweit im folgenden Abschnitt keine abweichende Regelung getroffen ist. Damit wird zur Vermeidung unnötiger bürokratischer Lasten für die Rechtsanwender innerhalb und außerhalb der Verwaltung sowohl für das Verfahren [einschließlich der Bestimmung über die Geltung geheimnis- und datenschutzrechtlicher Rechtsvorschriften (§ 10 UVPG)] als auch für die Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise zur Strategischen Umweltprüfung auf Bundesrecht (§ § 3 a, 5 bis 14, 14 a, 14 e bis 14 n UVPG) verwiesen, wobei allerdings die im folgenden Abschnitt getroffenen Ergänzungen und Modifizierungen des Bundesrechts, die sowohl für nach Bundesrecht als auch für nach Landesrecht umwelt- oder vorprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme gelten, zu beachten sind.

Zu § 16 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 3 LUVPG.

Zu Abschnitt 2 (Ergänzende Vorschriften)

In Abschnitt 2 finden sich mit den § § 17 bis 21 nach der neuen Regelungssystematik Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, die sich sowohl auf nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme beziehen. Dies ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass § 9 nur den Anwendungsbereich der Vorschriften des Abschnitts 1 auf die dort aufgezählten landesrechtlich umweltbeziehungsweise vorprüfungspflichtigen Vorhaben, Pläne und Programme beschränkt, jedoch keine Beschränkung der Vorschriften des Abschnitts 2 auf diese landesrechtlich umweltprüfungspflichtigen Vorhaben ausspricht.

Die in Abschnitt 2 getroffenen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen sind europarechtlich und verfassungsrechtlich zulässig. Soweit für nach Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen getroffen werden, gründet die Kompetenz des Landesgesetzgebers hierfür auf Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 GG. Soweit die Vorschriften auch Bundesrecht ausfüllen (§ 17 und § 18) und besondere Zuständigkeitsregelungen treffen, sind sie zulässig, da der Bundesgesetzgeber hier keine (so bezüglich der Zuständigkeitsregelungen in § 17) beziehungsweise nur eine gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG zulässige Regelung bezüglich des „Ob“ der Behördeneinrichtung (konkret: einer federführenden Behörde im Sinne von § 14 Absatz 1 UVPG) getroffen und den Ländern in § 14 Absatz 2 UVPG Entscheidungsfreiheit bezüglich der genauen Bestimmung der (sachlichen) Behördenzuständigkeiten gelassen hat. Soweit die Regelungen in Bezug auf nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme das Scoping-Verfahren modifizieren, sind sie ebenfalls zulässig. Zwar sind die bundesrechtlichen Regelungen insofern gemäß § 24a UVPG in verfassungsrechtlich zulässiger Weise als abweichungsfest erklärt worden, allerdings nur, soweit es um die Wahrung eines – auch europarechtlich geforderten – Mindeststandards geht. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben hingegen zulässig (§ 24 a UVPG in Verbindung mit § 4 Satz 2 beziehungsweise 14e Satz 2 UVPG). Wenn § 19 und § 20 dieses Gesetzes über den bundesgesetzlich vorgesehenen Mindeststandard insoweit hinausgehen, als nicht nur – wie bereits im geltenden Recht – im Rahmen der SUP, sondern auch bei der UVP ein obligatorisches Scoping-Verfahren sowie in beiden Umweltprüfungsverfahren die grundsätzliche Öffnung der Besprechung (Scoping-Termin) für die Teilnahme der Öffentlichkeit angeordnet werden, sind die Regelungen einschließlich entsprechender dadurch bedingter Folgeänderungen somit zulässig.

Zu § 17 (Zuständige Behörde bei grenzüberschreitender Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

Der Wortlaut von Satz 1 der Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 LUVPG. Mit der Bestimmung der Regierungspräsidien zur für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zuständigen Behörde wird eine einheitliche und kompetente Verwaltungspraxis sichergestellt. Die Verortung der Regelung in Abschnitt 2 verdeutlicht, dass die Zuständigkeitsregelung sowohl für nach Landesrecht als auch für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben, Pläne und Programme gilt.

Abweichende Zuständigkeiten für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung können sich allerdings ergeben, wenn für ein Vorhaben parallele Zulassungsverfahren erforderlich sind. In diesem Fall wird – neben weiteren Aufgaben – auch die Durchführung der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von der sogenannten federführenden Behörde wahrgenommen. Welches die federführende Behörde ist, ergibt sich aus § 18. Auf die Beachtlichkeit dieser Sonderregelung weist Satz 2 hin.

Zu § 18 (Federführende Behörde nach § 14 UVPG)

Die Vorschrift bestimmt die federführende Behörde nach § 14 Absatz 1 UVPG bei für ein Vorhaben notwendigen parallelen Zulassungsverfahren, für die verschiedene Landesbehörden zuständig sind, und trägt damit dem medienübergreifenden Ansatz des Umweltverträglichkeitsprüfungsrechts Rechnung. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 4 LUVPG, wird jedoch aus systematischen Gründen in Abschnitt 2 geregelt, da ihr Anwendungsbereich über den des Abschnitts 1 (nach Landesrecht umweltprüfungsbeziehungsweise vorprüfungspflichtige Vorhaben) hinausgeht und sich gerade auch auf nach Bundesrecht prüfungspflichtige Vorhaben beziehen soll.

Zu §§ 19 und 20 (Scoping-Verfahren)

Die Regelungen zur Durchführung des Scoping-Verfahrens und -termins im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Strategischen Umweltprüfungsverfahren (§§ 19 und 20) enthalten einige Abweichungen vom geltenden Bundesrecht: Dies betrifft zunächst die Neuerung einer nun obligatorischen Durchführung des Scoping-Verfahrens im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens – im Bereich der SUP ist das Scoping-Verfahren bereits nach geltender Rechtslage zwingend vorgesehen (vergleiche § 14 f Absatz 1 UVPG). Des Weiteren wird zur Erhöhung der Transparenz und zur Schaffung von mehr Vertrauen die Teilnahme der Öffentlichkeit an der – fakultativen – Besprechung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für UVP und SUP (Scoping-Termin) zugelassen, soweit nicht ein Ausschlussgrund vorliegt. Zur Gewährleistung einer effektiven Möglichkeit der Öffentlichkeit, an dem Termin als Zuhörer teilzunehmen, ist zudem eine vorherige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Termin vorgesehen.

Aufgrund dieser Abweichungen wurden, auch soweit die Vorschriften inhaltlich mit Bundesrecht übereinstimmen, jeweils Vollregelungen gewählt. Teilverweisungen erschweren die Lesbarkeit und Verständlichkeit unnötig. Die in §§ 19 und 20 getroffenen Regelungen gelten nach der Systematik des Gesetzes aufgrund ihrer Verortung im Abschnitt 2 des Teils 2 sowohl für Verfahren, die sich nach dem UVPG richten als auch für Verfahren, die sich nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes richten und damit nach Landesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben oder Pläne und Programme betreffen.

Beide Neuerungen sind mit der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten auch in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung vereinbar.

Des Weiteren sind sie, soweit sie auch für dem UVPG unterliegende Vorhaben und Pläne gelten, auch mit § 24 a in Verbindung mit § 4 Satz 2 beziehungsweise § 14 e Satz 2 UVPG vereinbar, da sie weitergehende Anforderungen stellen.

Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, wurde der Wortlaut an die durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

veränderten Fassungen der §§ 5 und 14f UVPG angepasst. Dies betrifft die ausdrückliche Einführung einer Beratungspflicht seitens der Behörde gegenüber dem Vorhabenträger (§ 5 Absatz Satz 1 UVPG neuer Fassung), die auch für die Zeit nach Durchführung des Scopings besteht (§ 5 Absatz 2 UVPG); die Erweiterung des Kreises derer, die zur Besprechung hinzugezogen werden können, um betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 UVPG zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen (§ § 5 Absatz 1 Satz 4 und § 14f Absatz 4 Satz 3 UVPG); die Einführung einer Dokumentationspflicht hinsichtlich des Ergebnisses der Besprechung sowie die Klarstellung der Rechtsfolge der Unterrichtung, nämlich die dem Planungsstand entsprechende Festlegung von Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen (§ 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 UVPG).

Zu § 19 (Scoping im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft die Grundregelungen zu Einleitung, Ablauf und Rechtsfolgen des sogenannten Scoping-Verfahrens. Die bedeutendste Neuerung ist dabei der obligatorische Charakter des Scoping-Verfahrens: Während bisher die Durchführung einer Unterrichtung über die voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen davon abhing, ob der Vorhabenträger eine solche wünschte oder die Behörde diese für erforderlich hielt, ist nun ein solches Verfahren zwingend durchzuführen. Zeitlich gesehen ist es vor Beginn des Verwaltungsverfahrens, also vor Antragstellung, durchzuführen (Absatz 1 Satz 2). Teil des Scoping-Verfahrens ist in der Praxis regelmäßig auch der in Absatz 2 näher geregelte Scoping-Termin. Aufgrund der Umwandlung des bisher fakultativen Scoping-Verfahrens in ein obligatorisches war auch eine Regelung zu dessen Einleitung notwendig.

Insoweit regelt Satz 1 die Pflicht des Vorhabenträgers, die Behörde frühzeitig aufgrund geeigneter Angaben über das Vorhaben zu informieren.

Aus systematischen Gründen ebenfalls in Absatz 1 verortet wurden die dem Bundesrecht (§ 5 Absatz 1 Satz 1 und 7 UVPG) entsprechenden Regelungen zur Beschränkung des Prüfungsumfangs und damit auch der beizubringenden Unterlagen im Rahmen von mehrstufigen Verfahren (Satz 3) und zur Rechtsfolge der Unterrichtung (Satz 4). Satz 3 enthält dabei, dem Bundesrecht entsprechend, lediglich einen allgemeinen Verweis auf die Schwestervorschrift in § 20 Absatz 3, da dort der Schwerpunkt der Beschränkung von Prüfungsumfang und -tiefe in mehrstufigen Verfahren liegt.

Zu Absatz 2

Aufgenommen wurde hier zunächst die neu ins Bundesrecht eingeführte Beratungspflicht der Behörde gegenüber dem Vorhabenträger (Satz 1). Sodann beschäftigt sich Absatz 2 mit dem in der Praxis zentralen Instrument zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, der der Unterrichtung vorgelagerten Besprechung, die sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen

erstrecken soll. Ihr allgemeingebäuchlicher Name „Scoping-Termin“ wurde nun durch eine entsprechende Legaldefinition im Gesetz verankert. Zwar bleibt es dabei, dass wie bisher vom Bundesrecht und über die entsprechenden Verweisungen dorthin auch vom Landesrecht vorgesehen, die Behörde dem Vorhabenträger sowie den zu beteiligenden Behörden, Gelegenheit zu einer solchen Besprechung gibt, der Termin mithin für die Beteiligten fakultativ ist (Satz 2). Damit soll die Möglichkeit erhalten bleiben, in einfach gelagerten Fällen ein rein schriftliches Verfahren durchzuführen. Allerdings dürfte dies in der Praxis die Ausnahme darstellen.

Eine entscheidende Neuerung liegt darin, dass die Öffentlichkeit des Scoping-Termins vorgeschrieben wird (Satz 3). Gerade für die besonders umweltbedeutsamen Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist ein hohes Maß an Transparenz und eine weitgehende Einbeziehung der Öffentlichkeit notwendig. Die Öffnung des Scoping-Termins für die Öffentlichkeit bietet die Möglichkeit, Vertrauen zu schaffen und damit auch die Akzeptanz des Vorhabens oder Plans zu erhöhen. Mittelbar dient die Öffentlichkeit des Verfahrens auch dem Umweltschutz. Ausnahmen von der Öffentlichkeit sind im Interesse des Geheimnis- und Persönlichkeitsschutzes vorgesehen, wenn geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und ein am Termin Beteiligter den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt oder die Behörde von Amts wegen den Ausschluss anordnet. Letzteres kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es um geheimhaltungsbedürftige Interessen nicht am Termin teilnehmender Dritter geht. Für die Einstufung einer Tatsache als geheimhaltungsbedürftig ist eine objektive Geheimhaltungsbedürftigkeit erforderlich. In Betracht kommen im Rahmen des Scoping-Verfahrens vor allem Geschäfts-, Betriebs- und Erfindungsgeheimnisse. Mit der Formulierung „zur Sprache kommen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es für den Ausschluss genügt, wenn aufgrund einer Prognose zu erwarten ist, dass die Tatsachen thematisiert werden. Werden sie wider Erwarten doch nicht Gesprächsgegenstand, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses. Bei Vorliegen einer geheimhaltungsbedürftigen Tatsache und eines entsprechenden Antrags muss die den Termin leitende Behörde die Öffentlichkeit im zur Geheimhaltung erforderlichen Umfang ausschließen. Sie kann den Ausschluss bei Vorliegen der Voraussetzung, dass geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen, auch von Amts wegen vornehmen.

Damit die interessierte Öffentlichkeit von ihrem Recht auf Teilnahme am Termin effektiv Gebrauch machen kann, wird die Regelung durch entsprechende Unterrichtspflichten flankiert: Die Öffentlichkeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin über dessen Durchführung, Ort und Zeitpunkt sowie die Benennung des Vorhabens zu unterrichten (Satz 4). Die Pflicht zur Benennung des Vorhabens in der Unterrichtung soll eine Art Anstoßfunktion entfalten. Die vorgeschriebene Form dieser Unterrichtung – Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde – ermöglicht bei der heutigen Verbreitung der Nutzung des Internets sowohl auf Behörden- als auch auf Bürgerseite eine kosten- und aufwandsminimierende Publikationsmöglichkeit bei gleichzeitigem maximalen Verbreitungsgrad innerhalb der interessierten Öffentlichkeit. Für den Fall, dass ein Besprechungstermin nicht ausreicht, sondern es eines oder mehrerer Folgetermine bedarf, gilt die Zwei-Wochen-Frist im Hinblick auf die Notwendigkeit einer zügigen Verfahrensdurchführung nicht mehr, sondern es genügt ein kurzer Hinweis auf Ort und genauen Zeitpunkt des Folgetermins an derselben Stelle wie die erst-

malige Unterrichtung, zumal Interessierte bereits am Ende der ersten Besprechung hiervon erfahren. Satz 5 enthält die nun auch im Bundesrecht (§ 5 Absatz 1 Satz 6) verankerte Dokumentationspflicht über das Ergebnis der Besprechung.

Zu Absatz 3

Unberührt von der grundsätzlichen Öffnung des Scoping-Termins für die Öffentlichkeit bleibt die – auch in § 5 Absatz 1 Satz 4 UVPG neuer Fassung vorgesehene – Möglichkeit, Sachverständige, betroffene Gemeinden, nach § 8 Absatz 1 zu beteiligende Behörden, nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte zum Scoping-Verfahren hinzuzuziehen. Denn die Zielsetzung und Reichweite beider Vorschriften ist unterschiedlich. Bei der Öffnung des Scoping-Termins für die Öffentlichkeit geht es in erster Linie um eine Erhöhung der Transparenz, weswegen auch keine aktive Mitwirkung der Öffentlichkeit vorgesehen ist. Demgegenüber bezweckt die Möglichkeit der Hinzuziehung weiterer Personen, insbesondere Sachverständiger, vorrangig die sachgerechte Bestimmung des Untersuchungsrahmens und beinhaltet daher gerade die aktive Mitwirkung dieser Personen, Vereinigung usw. in Form einer Äußerung, auch wenn dies im Wortlaut des UVPG nur unvollkommen zum Ausdruck kommt. Umgekehrt impliziert das Hinzuziehen nicht unbedingt die Teilnahme am Besprechungstermin, sondern kann ebenso durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme erfolgen. Um dies zu verdeutlichen, wurde die Regelung in einem eigenständigen Absatz verortet, in dem auch weitere dem Bundesrecht entsprechende Regelungen zur Verpflichtung zu unterstützenden Maßnahmen (Verpflichtung zum Zur-Verfügung-Stellen von Informationen in § 5 Absatz 1 Satz 5 UVPG; Folge-Beratungspflicht wie in § 5 Absatz 2 UVPG) getroffen werden, die sich auf das Verfahren insgesamt und nicht allein den Scoping-Termin beziehen.

Zu § 20 (Scoping im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung)

§ 20 befasst sich mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens innerhalb der Strategischen Umweltprüfung.

Zu Absatz 1 bis 3

Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen der der bundesrechtlichen Regelung in § 14f Absatz 1 bis 3 UVPG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 überträgt die in § 19 verankerte Neuregelungen einer grundsätzlich öffentlichen Besprechung einschließlich der entsprechenden Ausnahmen auf das Verfahren zur die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Strategischen Umweltprüfung (Sätze 2 bis 4). Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 19 wird verwiesen. Anders als im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren war die Neueinführung eines obligatorischen Scoping-Verfahrens im Rahmen der Strategischen Umweltprü-

fungsverfahrens nicht notwendig, da ein Scoping hier bereits gesetzlich vorgeschrieben war (vergleiche § 14 f Absatz 1 Satz 1 UVPG, auf den bisher verwiesen worden ist), eine Regelung, die weiterhin in Satz 1 enthalten ist. Von einer Einführung eines zwingenden Scoping-Termins wurde aus den gleichen Erwägungen wie beim UVP-Verfahren abgesehen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind Regelungen zur Hinzuziehung weiterer Personen sowie zur Unterstützung der zuständigen Behörde durch die Übermittlung von Informationen seitens der zu beteiligenden Behörden enthalten. Diese entsprechen inhaltlich den Regelungen in § 14 f Absatz 4 Satz 3 und 4 UVPG, auf die bislang verwiesen worden ist. Zum Verhältnis der Regelungen zur Hinzuziehung Dritter zu der Öffnung des Scoping-Termins für die Öffentlichkeit gelten die Ausführungen zu § 19 entsprechend. Zu § 21 (Bekanntgabe und Auslegung im Internet)

Die Vorschrift enthält – auch Bundesrecht ausfüllende – Neuregelungen zur Art und Weise der Durchführung verschiedener gesetzlich vorgesehener Bekanntgaben und Bekanntmachungen im Rahmen der bei Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategischen Umweltprüfung vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungen und führt hier teilweise zwingend, teilweise fakultativ die Nutzung des Internets als Bekanntmachungsmedium ein. Dies entspricht dessen heutiger Bedeutung als das Kommunikationsmittel und Informationsmedium schlechthin. Neben der Erhöhung des Verbreitungsgrades der Informationen bietet die Neuregelung den Vorteil einer erheblichen Verringerung von Kosten und Aufwand für die Verwaltung. Die Vorschrift ist aufgrund ihrer systematischen Verortung in Abschnitt 2 sowohl auf landesrechtliche Umweltprüfungsverfahren als auch auf solche, die sich im Übrigen nach dem UVPG richten, anwendbar und ergänzt das UVPG insoweit.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erleichtert die Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Umweltprüfungspflicht. Die Vorschrift regelt für alle – also sowohl nach Bundesrecht als auch nach Landesrecht – erforderlichen Vorprüfungen die Art der Bekanntgabe des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung beziehungsweise zur Strategischen Umweltprüfung. Danach ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der für die Vorprüfung zuständigen Behörde erforderlich, aber auch ausreichend. Weiterer Veröffentlichungen, etwa im Staatsanzeiger, örtlichen Amtsblatt oder Tageszeitungen bedarf es künftig nicht mehr. Dies erspart Aufwand und Kosten und entspricht der heutigen Rolle des Internets als weit verbreitetem Medium in Übereinstimmung mit Europa- und Bundesrecht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert in Bezug auf verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Bekanntmachung von Inhalten und Entscheidungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie dem Erfordernis einer ortsüblichen oder öffentlichen Bekanntmachung Genüge getan ist.

Zu Satz 1

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG (auch in Verbindung mit § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes) hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Dabei ist die Öffentlichkeit zunächst über die Existenz eines Antrags auf Vorhabenzulassung/Planfeststellung, die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens, die Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit, über vorgelegte Unterlagen gemäß § 6 UVPG usw. zu informieren. Danach sind die Unterlagen im Sinne des § 6 UVPG auszulegen. Auch über diesen Auslegungsort ist gleichzeitig mit der Information über die Existenz eines Verfahrens zu informieren. Das Beteiligungsverfahren muss, so § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG, den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen. Daher ist die Information der Öffentlichkeit in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung vorzunehmen (§ 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG) vorzunehmen. Gleiches gilt über die Verweisung in § 14 i Absatz 1 UVPG auch für die Bekanntmachung von Verfahren zur Planbeziehungsweise Programmaufstellung und -änderung. Was ortsüblich ist, regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz hier nicht näher, sondern überlässt dies dem Landesrecht (Bekanntmachungsverordnungen der Länder usw.). An dieser Stelle trifft nun § 21 Absatz 2 eine Regelung. Danach gilt als ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG auch die Einstellung auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde. Andere ortsübliche Bekanntmachungsarten sind damit zwar nicht ausgeschlossen, können aber durch die alleinige Einstellung auf der Internetseite ersetzt werden.

Soweit seitens der Behörde eine traditionelle Bekanntmachungsart gewählt wird, ist künftig § 27 a LVwVfG zu beachten. Nach dieser durch das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) bundesrechtlich eingeführten Vorschrift, deren Übernahme ins Landesrecht geplant ist, ist, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, die Behörde grundsätzlich verpflichtet („soll“), deren Inhalt zusätzlich im Internet zu veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Die in § 21 Absatz 2 vorgesehene Vorschrift sieht damit eine Erleichterung vor, da sie der Behörde die ansonsten nun grundsätzlich erforderliche Doppelveröffentlichung erspart. Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 ist europarechtlich zulässig und verstößt, soweit sie für nach Bundesrecht umweltprüfungspflichtige Vorhaben und Pläne gilt, auch nicht gegen § 24 a UVPG, da bundesrechtlich hier über den Verweis auf den Begriff der Ortsüblichkeit ein entsprechender Regelungsspielraum eröffnet bleibt.

Zu Satz 2

Neben dem Umweltprüfungsverfahren ist bereits aufgrund der Vorgaben der Richtlinien (Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG, Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU) auch die verfahrensabschließende Entscheidung beziehungsweise die Annahme des Plans oder Programmes öffentlich bekanntzumachen. Im Bundesrecht ist dies in § 9 Absatz 2 beziehungsweise § 14 Abs.1 UVPG, im Landesrecht

über die Verweisung in § 15 Nummer 2 auf diese Vorschriften umgesetzt.

Für die öffentliche Bekanntmachung der Annahme oder Ablehnung eines Planes oder Programmes nach § 14 I Absatz 1 UVPG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Nummer 2, trifft § 21 Absatz 2 Satz 2 eine Neuregelung. Danach genügt die Einstellung auf der Internetseite der zuständigen Behörde. Dies entspricht der regelhaft großen räumlichen Auswirkung von Plänen und Programmen. Wenn eine traditionelle Form der öffentlichen Bekanntmachung gewählt wird, zum Beispiel die Einstellung in das Veröffentlichungsblatt der Behörde, so ist wiederum künftig § 27 a LVwVfG zu beachten. Die Vorschrift ist europarechtlich zulässig, vergleiche Artikel 9 der Richtlinie 2001/42/EG, und verstößt auch nicht gegen § 24 a UVPG, da in § 14 I UVPG keine näheren Vorgaben zur Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung gemacht werden. Gewährleistet werden sollte allerdings, dass die entsprechenden Bekanntmachungen zu Beweis- und Informationszwecken in unveränderbarer Fassung archiviert und aufbewahrt werden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass für die Bekanntmachung der Zulassungsbeziehungsweise Ablehnungsentscheidung nach (§ 15 Nummer 2 in Verbindung mit) § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG keine entsprechende Regelung getroffen wurde, da in § 74 Absatz 5 Satz 2 VwVfG die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung genau festgelegt ist (Veröffentlichungsblatt der Behörde und örtliche Tageszeitungen mit Verbreitung im Bereich, in dem sich das Vorhaben auswirkt). Für den Bereich nach Bundesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben dürfte eine entsprechende – eine reine Internetbekanntmachung erlaubende – Regelung zwar nicht aus europarechtlichen Gründen, aber wegen § 24 a UVPG unzulässig sein. Demgegenüber wäre die Einführung einer solchen Regelung allein für den Bereich nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiger Vorhaben zwar zulässig, hätte aber zur Folge, dass für das Verfahren je nachdem, aufgrund welcher Vorschriften das Vorhaben umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig ist, unterschiedliche Bekanntmachungsregelungen gelten würden. Dies sollte vermieden werden. Dass die Zulassungsentscheidung zumindest auch im Internet veröffentlicht wird, wird durch die geplante Neuregelung in § 27 a Absatz 1 Satz 1 LVwVfG gewährleistet.

Ähnliches gilt für die Regelung zur Auslegung des Bescheids mit Begründung. Auch insoweit wird über (§ 15 Nummer 2 in Verbindung mit) § 9 Absatz 2 auf § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG verwiesen, der eine Auslegung einer Ausfertigung des Plans in den Gemeinden vorsieht. Eine reine Internetveröffentlichung erscheint demnach zumindest für bundesrechtlich umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben wegen § 24a UVPG unzulässig. Dass der Plan zusätzlich auch im Internet veröffentlicht wird, gewährleistet die geplante Neuregelung in § 27 a Absatz 1 Satz 3 LVwVfG.

Auch im Übrigen wurden keine Regelungen zur Ersetzung der Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Buchstabe b, § 14 i Absatz 2 und § 14l Absatz 2 UVPG durch Veröffentlichung im Internet getroffen. Da die Zulässigkeit einer solchen Regelung auch hier im Hinblick auf § 24a UVPG zweifelhaft ist, da – auch in Zusammenschau mit § 27 a VwVfG – schon fraglich erscheint, ob der Begriff „Auslegung“ eine dahingehende Interpretation, dass auch eine Veröffentlichung im In-

ternet darunter zu subsumieren ist, zulässt, ist an den traditionellen Formen der Auslegung (Bereithaltung der Unterlagen in Papierform) festzuhalten. Ein Zugang zu den auszulegenden Unterlagen auch für weiter entfernt lebende Personen wird jeweils durch die geplante Neuregelung in § 27 a Absatz 1 Satz 3 LVwVfG gewährleistet. Danach sollen bei vorgeschriebenen öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen, die sich auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen beziehen, auch diese Unterlagen über das Internet zugänglich gemacht werden. Dies gilt somit auch in Bezug auf die Auslegungen gem. § 14 i Absatz 2 Satz 1 UVPG (Auslegung des Planentwurfs, Umweltberichts usw.); gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG (Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b) sowie gemäß § 14 I Absatz 2 UVPG (Auslegung des angenommenen Plans oder Programms, der zusammenfassenden Erklärung und Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen usw.), jeweils gegebenenfalls in Verbindung mit § 15 Nummer 2 dieses Gesetzes. § 2 Nummer 3 Satz 3 LUVPG, wonach die nach § 14 i Abs.2 Satz 1 und § 14 I Abs.2 auszulegenden Unterlagen zusätzlich zur Auslegung bei der zuständigen Behörde im Internet veröffentlicht werden mussten, konnte aufgrund der künftig geltenden Regelung des § 27 a Satz 3 LVwVfG gestrichen werden.

Die bislang geltende Regelung in § 2 Nummer 3 Satz 4 LUVPG, die speziell für die von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Plänen und Programme vorsah, dass die Bekanntmachung nach § 14 i Abs. 1 UVPG und § 14 I Abs. 1 UVPG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und zusätzlich im Internet jeweils unter Hinweis auf die Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet erfolgt, konnte wegfallen, da die von ihr bezweckte weite Verbreitung der Inhalte durch die in § 21 Absatz 2 ermöglichte Internetveröffentlichung erreicht wird, während die zusätzliche Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde in der heutigen Zeit nicht mehr erforderlich erscheint.

Zu Teil 3 (Umweltinformation)

Die landesrechtlichen Regelungen zum Umweltinformationsanspruch in den §§ 22 bis 35 lösen das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50) ab.

Eine Anpassung des Landesumweltinformationsrechts war aus verschiedenen Gründen erforderlich (dazu A. III).

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 22 (Zweck, Anwendungsbereich)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden § 1 des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG). Sie regelt den Zweck und den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Vorschriften zum Umweltinformationsanspruch. Zweck der Vorschriften ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

Der Anwendungsbereich der Vorschriften erstreckt sich auf informationspflichtige Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise, der unter der Aufsicht dieser Stellen stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie auf private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 1. Letzterer Punkt wurde zur Klarstellung neu eingefügt. Für Bundesbehörden gilt dagegen das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG).

Zu § 23 (Allgemeine Bestimmungen)

Die Vorschrift bildet das landesrechtliche Pendant zu § 2 UIG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die informationspflichtigen Stellen und entspricht weitgehend § 2 Absatz 1 des bisherigen LUIG. Soweit eine Bereichsausnahme für die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, bestand, war diese in Bezug auf den Erlass von Rechtsverordnungen wegen Unvereinbarkeit mit Europarecht zu streichen (Einzelheiten hierzu unter A. III).

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen der bundesrechtlichen Regelung.

Absatz 2 wurde allerdings um eine Nummer 3 ergänzt, die zusammen mit einer derzeit auf Bundesebene geplanten Änderung ein bislang bestehendes Umsetzungsdefizit von Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie sowie von Artikel 2 Nummer 2 der Aarhus-Konvention im Zusammenhang mit dem Begriff der Kontrolle einer Person des Privatrechts durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung beheben soll. Nach dem UIG des Bundes fallen juristische Personen des Privatrechts nur dann unter den Begriff der informationspflichtigen Stelle, wenn sie unter der Kontrolle des Bundes stehen; nach dem bisher geltenden Landesrecht fallen juristische Personen des Privatrechts nur dann unter den Begriff der informationspflichtigen Stellen, wenn sie der Kontrolle des Landes, der Gemeinden, Landkreise oder einer deren Aufsicht unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 LUIG). Damit besteht eine Regelungslücke, wenn eine juristische Person des Privatrechts nicht mehrheitlich unter der Kontrolle des Bundes und auch nicht mehrheitlich unter der Kontrolle des Landes steht, sondern sich die mehrheitliche Kontrolle ausnahmsweise aus der Addition der Anteile von Bund und Land ergibt. Dies widerspricht Vorgaben des Europaund Völkerrechts, denen eine Unterscheidung zwischen „Kontrolle des Bundes“ und „Kontrolle des Landes“ fremd ist und die allein auf die Kontrolle durch die öffentliche Hand beziehungsweise durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung abstellen. Der Bund plant das Umsetzungsdefizit derzeit dahingehend zu lösen, im Bundesrecht zu regeln, dass eine Kontrolle durch den Bund auch dann vorliegt, wenn „mehrere juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen unmittelbar oder mittelbar über eine Mehrheit im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a bis c (des § 2 Absatz 2 UIG) verfügen und

der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 1 Nummer 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist“, mit anderen Worten innerhalb der öffentlichen Hand der Bund der (relative) Mehrheitseigener ist (Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes, Stand 14. Februar 2014). Der umgekehrte Fall, dass relativer Mehrheitseigner das Land ist oder eine Parität Bund – Land vorliegt, soll der Lösung seitens der Länder überlassen bleiben. Der vorliegende Gesetzentwurf trifft in Absatz 2 Nummer 3 die insoweit zur Lückenschließung erforderliche Regelung.

Die im bisherigen Landesrecht bestehende ausdrückliche Einschränkung in § 3 Absatz 2 LUIG, wonach § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG mit der Maßgabe gilt, dass Informationen über die Kontamination der Lebensmittelkette nur insoweit als Umweltinformationen gelten, als ein Bezug zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 1 UIG genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht oder bestehen kann, wurde in Absatz 3 Nummer 6 inhaltlich beibehalten. Diese Beschränkung kommt nun durch eine entsprechende (vom UIG abweichende) systematische Stellung der „Kontamination der Lebensmittelkette“ zum Ausdruck, die gleichzeitig enger an den Wortlaut der Richtlinie 2003/4/EG angelehnt ist.

Zu Abschnitt 2 (Informationszugang auf Antrag, Ablehnungsgründe)

Zu § 24 (Zugang zu Umweltinformationen)

Die Vorschrift regelt den Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen und dessen genauen Inhalt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Kernanliegen der Vorschriften, der Anspruch jeder natürlichen und juristischen Person auf freien, die Darlegung eines rechtlichen Interesses nicht voraussetzenden Zugang zu Umweltinformationen, geregelt. Der ungehinderte Zugang zu Umweltinformationen ist Teil einer offenen Informationskultur und damit für eine Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsfindungsprozessen fundamental. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 1 UIG, auf die das bisherige Landesrecht in § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen hat.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 enthalten Regelungen zum genauen Inhalt des Anspruchs hinsichtlich der Art des Informationszuganges sowie der Frist, innerhalb derer dieser zu gewähren ist. Sie entsprechen der bundesrechtlichen Regelung in § 3 Absatz 2 und 3 UIG und haben bisher über den Verweis in § 3 Absatz 1 LUIG gegolten.

Zu § 25 (Antrag und Verfahren)

§ 25 betrifft den Antrag und das Verfahren der Informationsgewährung.

Die Regelung übernimmt in ihren Absätzen 1, 2, 4 und 5 die entsprechenden Regelungen des § 4 Absätze 1, 2, 4, und 5 UIG und entspricht daher auch dem bislang geltenden Recht, das in § 3 Absatz 1 LUIG auf § 4 UIG verwiesen hat.

Absatz 3 enthält eine Neuerung, die dem Ziel einer bürgerfreundlicheren Ausgestaltung des Umweltinformationsrechts dient und die in § 26 verankerten, über das Bundesrecht hinausgehenden Erleichterungen des Informationszuganges ergänzt. Anders als im Umweltinformationsrecht des Bundes (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 2 UIG) darf eine Behörde, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, den Antragsteller nicht fakultativ an eine über derartige Informationen verfügende Stelle verweisen, sondern muss den Antrag selbst an die zuständige Stelle weiterleiten, wenn ihr diese bekannt ist. Eine Nachforschungspflicht der informationspflichtigen Stelle besteht bei fehlender Kenntnis der zuständigen Stelle jedoch nicht.

Zu § 26 (Erleichterung der Informationszugangs)

§ 26 entspricht thematisch den Regelungen in § 7 UIG (Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen), auf die bislang über § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen worden ist, geht allerdings inhaltlich in zweierlei Hinsicht darüber hinaus. Zum einen wird in Absatz 1 das Ziel der Erleichterung des Informationsgangs – die Transparenz des Handelns der öffentlichen Verwaltung – festgeschrieben und eine Pflicht zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen aufgestellt.

Des Weiteren wird explizit im Zusammenhang mit den praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs eine Beratungspflicht der informationspflichtigen Stelle gegenüber dem Informationen Begehrenden aufgestellt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt eine allgemeine Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen zur Förderung und Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen auf, die in den folgenden Absätzen weiter konkretisiert wird. Als allgemeine Fördermaßnahmen denkbar sind etwa Informationsveranstaltungen zum Umweltinformationsrecht wie der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft am 19. November 2012 veranstaltete Kongress „Umweltinformation – Durch transparentes Verwaltungshandeln auf dem Weg zur Bürgergesellschaft“, bei dem Interessierten die Rechtsprechung und praktische Handhabung des Umweltinformationsrechts erläutert wurde.

Die informationspflichtigen Stellen wirken darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Die Regelung war bislang über die

Verweiskette in § 3 Absatz 1 LUIG aus dem Bundesrecht erschlossen (vergleiche § 7 Absatz 1 Satz 2 UIG). Der Forderung aus der Richtlinie 2003/4/EG, dass sich die Behörden in angemessener Weise darum bemühen, dass die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere elektronische Mittel zugänglichen Formen und Formaten vorliegen (Artikel 3 Absatz 4), wird nunmehr durch eine ausdrückliche Regelung in besonderer Weise entsprochen. Letztlich betrifft die Regelung zunächst einmal die interne Aufbereitung und Speicherung der Informationen als Voraussetzung für die Zugänglichmachung von Informationen. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass eine entsprechende Aufbereitung nicht nur den Informationszugang erleichtert, sondern auch den Aufwand für das einzelne Informationsbegehren reduziert.

Zu Absatz 3

Um den Informationspflichten bürgerfreundlich und umfassend nachzukommen, werden informationspflichtige Stellen in Absatz 3 verpflichtet, praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs zu treffen, insbesondere in Form der Veröffentlichung von bestimmten Verzeichnissen, die Informationen und den Informationszugang betreffen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 2 UIG. Neu ist hingegen die explizite Verpflichtung zur Beratung des Informationssuchenden. In diesem Kontext ist auch die weitere vom Bundesrecht abweichende Verpflichtung zu sehen, dass ein Antrag, der bei einer Stelle gestellt wird, die nicht über die begehrten Umweltinformationen verfügt, an die zuständige Stelle weitergeleitet werden muss (vergleiche oben § 25 Absatz 3).

Zu Absatz 4

Im Rahmen des Möglichen gewährleisten informationspflichtige Stellen die Aktualität, Richtigkeit und Vergleichbarkeit der von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen. Die Regelung entspricht § 7 Absatz 3 UIG, auf den bisher in § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen worden ist.

Zu § 27 (Ablehnung des Antrags)

§ 27 entspricht der Regelung des Verfahrens der Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang in § 5 UIG, auf die bislang durch § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen wurde.

Zu § 28 (Schutz öffentlicher Belange)

§ 28 entspricht der Regelung der materiellrechtlichen Ablehnungsgründe in § 8 UIG, auf den bisher in § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen wurde. Die Ablehnungsgründe, die dem Ausgleich des voraussetzungslosen Informationsanspruchs mit gegenläufigen öffentlichen Interessen dienen, sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eng auszulegen (vergleiche Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG – Umweltinformationsrichtlinie).

Zu Absatz 1

§ 29 entspricht der Regelung der materiellrechtlichen Ablehnungsgründe in § 9 UIG, auf den bisher in § 3 Absatz 1 LUIG verwiesen wurde. Er betrifft im Gegensatz zu § 28 den Schutz individueller Geheimhaltungsinteressen (Datenschutz, Schutz des geistigen Eigentums, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Steuer- und Statistikgeheimnis). Auch diese Ablehnungsgründe sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eng auszulegen (vergleiche Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Umweltinformationsrichtlinie). Bei ihrem Vorliegen ist der Antrag abzulehnen, es sei denn der Betroffene stimmt zu oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation überwiegt. Soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht, ist trotz fehlender Einwilligung des Betroffenen dem Antrag auf Informationszugang stattzugeben. Die Ablehnungsgründe der Nummer 1 und 3 gelten nicht, soweit es um Umweltinformationen über Emissionen geht (Satz 2). Damit die informationspflichtige Stelle im Einzelfall eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Rechts am geistigen Eigentum, eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses oder des Steuer- und Statistikgeheimnisses auf der einen Seite und dem Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen im öffentlichen Interesse auf der anderen Seite treffen kann, ist der Betroffene vor einer Entscheidung über die Offenbarung der ihn betreffenden Umweltinformationen anzuhören (Satz 3). Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes bleiben anwendbar, soweit das Umweltverwaltungsgesetz in seinem Anwendungsbereich keine bereichsspezifischen Spezialregelungen zum Datenschutz trifft. Insbesondere bleibt bezüglich der Form der Zustimmung bei der Offenbarung personenbezogener Daten § 4 Absatz 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz anwendbar.

Zu Absatz 2

Sind mehr als 50 Betroffene vorhanden, sollen die informationspflichtigen Stellen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit erhalten, eine Ermessensentscheidung über die Durchführung der Anhörung zu treffen, wobei die Vorschrift zwei Alternativen beinhaltet. § 29 Absatz 1 Satz 3 ist gegenüber § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz die speziellere Regelung. Die Gründe, die es nach § 28 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ermöglichen, bei Eingriffen in Rechte von Beteiligten von einer Anhörung abzusehen, sind deshalb nicht anwendbar. Wenn Umweltinformationen in größeren Datenbanken abgespeichert sind, können sich darunter auch nach § 29 Absatz 1 Satz 1 geschützte Daten befinden. In solchen Fällen besteht das praktische Bedürfnis einer Regelung von Massenverfahren, wie § 28 Absatz 2 Nummer 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sie für Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl vorsieht, wonach es der Behörde erlaubt ist, in solchen Fällen auch bei möglichen Eingriffen in Rechte von einer vorherigen Anhörung abzusehen. Der Anwendungsbereich von § 29 Absatz 2 ist gegenüber dem von § 28 Absatz 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz allerdings stark eingeschränkt. Voraussetzung dafür, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann, ist nach der ersten Alternative, dass die Belange der Betroffenen offensichtlich gleichartig betroffen sind, d. h. es muss – ohne nähere Ermittlungen – auf der Hand liegen, dass Art und Maß der möglichen Beeinträchtigung der Betroffenen gleich ist. Außerdem ist erforderlich, dass bei Abwägung der so typisierbaren Beeinträchtigung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe letzteres er-

hebelich überwiegt. Während das bloße Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe zwar die Ablehnung der Offenbarung der Information trotz entgegenstehender Interessen des Betroffenen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 UVwG unmöglich macht, nicht jedoch den Verzicht auf eine Anhörung erlaubt, ist nach § 29 Absatz 2 ein Verzicht möglich, wenn die Abwägung ein erhebliches, d. h. ganz klares Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt.

Nach der zweiten Alternative ist ein Absehen von einer Anhörung dann möglich, wenn es um Umweltinformationen über Emissionen geht. Die Erfüllung weiterer Voraussetzungen als die Betroffenheit von 50 Personen durch die beantragte Informationsübermittlung ist nicht erforderlich, insbesondere bedarf es keiner Gleichartigkeit der Betroffenheit.

Des Weiteren wird für diese Massenverfahren eine spezielle Vorschrift über die Bekanntgabe vorgesehen. Wird von einer Anhörung gem. § 29 Abs. 2 Satz 1 abgesehen, kann auch die Bekanntgabe der Entscheidung über die Offenbarung, von der die faktische Übermittlung zu trennen ist, abweichend von § 41 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Ob die informationspflichtige Stelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist durch Einstellung im Internet und zusätzlich einem Hinweis auf dieselbe in einem der beiden genannten Printmedien – Amtsblatt oder örtliche Tageszeitungen (Satz 3) zu bewirken. Letzteres berücksichtigt, dass es Betroffene geben kann, die über Printmedien zuverlässiger erreichbar sind. Privaten informationspflichtigen Stellen steht naturgemäß nur die Kombination mit örtlichen Tageszeitungen zur Verfügung.

Inhaltlich hat die öffentliche Bekanntmachung die Entscheidung einschließlich Belehrung über Möglichkeiten des Rechtsschutzes zu enthalten. Die Entscheidung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Satz 4).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 2 UIG, wie sie schon bisher über die Verweisung in § 3 Abs. 1 LUIG galt.

Zu Abschnitt 3 (Verbreitung von Umweltinformationen)

Der Abschnitt enthält in den §§ 30 und 31 die Vorschriften über Verpflichtungen zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen einschließlich der Neuerung einer Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltzustandsberichts.

Zu § 30 (Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Die (aktive) Bereitstellung von Umweltinformationen durch die informationspflichtigen Stellen, beispielsweise im Internet, ist ein wesentlicher Beitrag, um das Umweltbewusstsein zu erhöhen und damit eine wirksame Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen im Umweltbereich zu ermöglichen. Die Vorschrift regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die informationspflichtigen Stellen, die auch nach bisheriger Rechtslage im Wege des Verweises auf Bundesrecht vorgesehen war (vergleiche § 3 Absatz 1 LUIG in Verbindung mit § 10 UIG). Auch hier verdeutlicht die Ersetzung der bloßen Verweisung durch eine explizite Regelung die besondere Bedeutung, welche der aktiven Bereitstellung von Umweltdaten im Blick auf eine offene Informationspolitik vor allem der öffentlichen Verwaltung zukommt.

Zu § 31 (Umweltzustandsbericht)

Die Regelung verankert eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zur Erstellung eines Umweltzustandsberichts im Abstand von nicht mehr als vier Jahren. Diese neue Regelung akzentuiert die Bedeutung des Umweltzustandsberichts für eine aktive Umweltinformationspolitik. Ergänzend zu den Unterrichtungspflichten in § 30 wird durch den Umweltzustandsbericht eine breite Informationsplattform bereit gestellt, mit der die Bürgerinnen und Bürger des Landes spezifisch über den Zustand der Umwelt in unserem Land informiert werden sollen. Inhaltlich hat die Vorschrift die Bundesregelung zum Vorbild und beruht auf EU-Vorgaben (Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2003/4/EG). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlichen seit mehreren Jahren im dreijährigen Turnus gemeinsam die sogenannten „Umweltdaten Baden-Württemberg“, die insbesondere auch Angaben über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen enthalten. Dieser Bericht erfüllt damit bereits jetzt die Funktion des Umweltzustandsberichts, da die „Umweltdaten Baden-Württemberg“ auch im Bundesvergleich den Anforderungen, die an einen Umweltzustandsbericht zu stellen wären, entsprechen. Es ist angesichts dieser Sachlage nur konsequent, wie in einigen anderen Bundesländern, eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung des Berichtes aufzunehmen und so auch in Zukunft dessen Erstellung zu sichern.

Zu Abschnitt 4 (Ergänzende Bestimmungen)

Abschnitt 4 enthält in den §§ 32 bis 35 Bestimmungen zum Rechtsschutz, zu Gebühren und Auslagen und zur Überwachung sowie eine Ordnungswidrigkeitsvorschrift.

Zu § 32 (Rechtsschutz)

Die Vorschrift regelt den Rechtsschutz im Zusammenhang mit Umweltinformationen. Gerade hier sorgt die Aufgabe der bisherigen Teilverweisungstechnik für größere Übersichtlichkeit und Bürgerfreundlichkeit der Normierung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine umfassende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für alle Streitigkeiten um Umweltinformationsansprüche vor, insbesondere auch soweit es um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen aufgrund von Vorschriften des Teils 3 dieses Gesetzes geht. Insoweit wird von der Ermächtigung in § 6 Absatz 5 UIG Gebrauch gemacht. Dies entspricht im Ergebnis der bisherigen Rechtslage, wobei sich dies aus einem Zusammenspiel der expliziten Regelung und allgemeiner Grundsätze ergab (§ 40 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu Absatz 2

Wie bereits die Vorgängerregelung in § 4 Absatz 1 LUIG schreibt Absatz 2 in Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG in Abweichung von § 68 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Vorverfahren auch dann vor, wenn die Entscheidung über den Informationszugang von einer obersten Landesbehörde oder in Abweichung von § 15 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung von einem Regierungspräsidium getroffen wurde.

Zu Absatz 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 wird der Rechtsschutz für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen näher bestimmt. Die Regelungen galten bislang über die Teilverweisung in § 3 Absatz 1 LUIG auf § 6 Absatz 3 und 4 UIG.

Zu § 33 (Gebühren und Auslagen) und Anlage 5

Die Vorschrift regelt Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Umweltinformationen. Erfolgt der Informationszugang nicht durch Übermittlung, sondern durch Gewährung von Akteneinsicht, ist dies schon aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG) gebührenfrei.

In Ergänzung der Neuregelungen zur Erleichterung des Informationszugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen werden auch im Bereich der Gebührenerhebung Erleichterungen geschaffen, die den Zugang zu Informationen fördern sollen. Zusätzlich zur Gebührenfreistellung bei einfachen Auskunftsbefehlen (vergleiche Absatz 2 Nummer 1) wird nun anders als bisher auch auf eine Gebührenerhebung bei Anfragen unter der Schwelle des erheblichen Bearbeitungsaufwands (d. h. bei einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden) verzichtet (vergleiche Anlage 5 in Verbindung mit § 33 Absatz 4).

Die bisher entsprechend in § 5 Absatz 5 Satz 2 LUIG für Landratsämter und informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften vorgesehene Möglichkeit, von den landesrechtlichen Gebührenerregelungen abzuweichen, wird beibehalten (§ 33 Absatz 4 Satz 2). Infolgedessen können Landratsämter

und informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften von den Rahmengebühren, insbesondere auch der Gebührenfreiheit gemäß Anlage 5, abweichen, müssen dabei aber gewährleisten, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Keine Abweichungsmöglichkeit besteht hingegen bei der Gebührenfreiheit einfacher Auskünfte, die schon nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 und ohne Abweichungsmöglichkeit gebührenfrei gestellt sind. Schließlich wurde die Rechtslage an die durch die Verabschiedung der Richtlinie 2010/75/EU (sogenannte IED-Richtlinie) bedingten Änderungen angepasst.

Zu § 34 (Überwachung)

Die Vorschrift regelt die Überwachung im Zusammenhang mit Umweltinformationen und entspricht dem bisherigen § 6 LUIG.

Zu § 35 (Ordnungswidrigkeit)

Die Vorschrift enthält eine Ordnungswidrigkeit und entspricht dem bisherigen § 7 LUIG.

Zu Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben)

In der Anlage 1 befindet sich die Aufzählung der nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Eine Änderung der Anlage war infolge von durch die Föderalismusreform bedingten Änderungen des Bundesrechts sowie aufgrund europarechtlicher Vorgaben erforderlich geworden (dazu näher A. III). Anlage 1 zu diesem Gesetz unterscheidet sich von der bisherigen Anlage 1 zum LUVPG insofern, als zum einen eine Reihe von Regelungen herausgenommen wurde, zum anderen aber auch im Bereich Verkehrsvorhaben eine Neuregelung hinzugekommen ist. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Wasserwirtschaftliche Vorhaben

In Nummer 1 der bisherigen Anlage befand sich bislang die Aufzählung der nach Landesrecht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen wasserwirtschaftlichen Vorhaben. Da die Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen auf den Bund übergegangen ist, hat diese Auflistung aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts seit dem 1. März 2010 keine rechtliche Bedeutung mehr und wurde deshalb in die neue Anlage 1 nicht übernommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht beziehungsweise Vorprüfungspflicht für die bisher in Nummer 1 der Anlage 1 zum LUVPG aufgezählten wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers ergibt sich nun aus Anlage 1 Nummer 13 zum UVPG. Inhaltlich haben sich dabei insoweit Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage ergeben, als Vorhaben, die der intensiven Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer dienen, bei einem Fischertrag von 100 t bis weniger als 1.000 t nun – abweichend von der bisherigen Rechtslage – nicht mehr lediglich einer standortbezogenen, sondern einer allgemeinen Vorprüfung unterliegen. Des Weiteren waren Vorhaben mit niedrigeren Fischerträgen bisher

nicht vorprüfungspflichtig, unterliegen jedoch jetzt, soweit der Ertrag 50 t bis weniger als 100 t beträgt, einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nummer 13.2.1.3). Für Vorhaben mit einem Fischertrag von 1.000 t oder mehr besteht mangels weitergehender landesrechtlicher Vorschrift ebenfalls eine Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung. Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung ist in 13.3 geregelt, wobei zu beachten ist, dass die Untergrenze des jährlichen Wasservolumens, ab dem ein derartiges Vorhaben vorprüfungspflichtig werden kann, im neuen Bundesrecht von 20.000 auf 5.000 m³ herabgesetzt wurde (13.3.3). Eine Vorprüfung ist allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung erforderlich, dass durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ebenso wurde bei wasserwirtschaftlichen Projekten die Untergrenze des jährlichen Wasservolumens von 20.000 auf 5.000 m³ herabgesetzt. Eine letzte Änderung in Bereich der wasserwirtschaftlichen Vorhaben betrifft den Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (Anlage 1 Nummer 13.6 UVPG). Wie bisher besteht für Vorhaben, bei denen 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden, eine zwingende Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, die bisher für darunterliegende Mengen bestehende abgestufte landesrechtliche Vorprüfungspflicht ist im Bundesrecht allerdings zugunsten einer allgemeinen Vorprüfungspflicht entfallen.

Landwirtschaft, Wald

Nummer 6.2 der bisherigen Anlage zum LUVPG regelte die Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht bei der Rodung und Nummer 6.3 bei der Erstaufforstung von Wald. Als Teil des Naturschutzrechts sind diese Bereiche in die Bundeszuständigkeit übergegangen. Aufgrund der neuen Bundesregelung (Anlage 1 Nummer 17.1 und 17.2 UVPG) haben die bisherigen Nummern 6.2 und 6.3 keine rechtliche Bedeutung mehr und wurden in die neue Anlage 1 nicht übernommen. Inhaltlich hat sich die Rechtslage durch die Neuregelung im Bundesrecht insoweit geändert, als in Nummer 17.2 aufgrund europarechtlicher Vorgaben die Schwellenwerte für die allgemeine Vorprüfung und die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls herabgesetzt worden sind. Während nach bisherigem Landesrecht erst bei Rodungen auf einer mindestens 5 Hektar großen Fläche eine (nur) standortbezogene Vorprüfung erforderlich war, ist nun für diesen Bereich bis weniger als 10 Hektar eine allgemeine (17.2.2) und für den darunterliegenden, bisher nicht vorprüfungspflichtigen Bereich ab 1 Hektar (17.2.3) eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Im Bereich der Erstaufforstung kam es ebenfalls zu einer Absenkung der Schwellenwerte. Die bisher lediglich eine standortbezogene Vorprüfung auslösenden Werte (mehr als 20 Hektar bis weniger als 50 Hektar) ziehen nun die Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung nach sich (17.1.2). Für den bisher vorprüfungspflichtfreien darunter liegenden Bereich ist, sobald der unterste Schwellenwert von 2 Hektar erreicht ist, eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen (17.1.3).

Landwirtschaftliche Vorhaben

Die in Anlage 1 zum LUVPG unter Nummer 6.1 gelisteten „Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung auf einer Fläche von mehr als 10 Hektar oder von mehr als 2 Hektar bis 10 Hektar“ wurden nicht mehr in Anlage 1 des Gesetzesentwurfs aufgenommen, denn der Bund ist inzwischen seiner Umsetzungspflicht nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/92/EU nachgekommen und hat diese Vorhaben in Nummer 173 der Anlage 1 des UVPG aufgenommen. Inhaltlich kam es dabei ebenfalls zu einer Absenkung der Schwellenwerte.

Verkehrsvorhaben

Bei den Verkehrsvorhaben in Nummer 15 (bisher 25) wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben [Urteil des EuGH vom 16. Juli 2009 in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Irland (Rechtssache C-427/07) (dazu näher A. III)] auch der Bau einer Privatstraße aufgenommen, für deren Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht dieselben Maßstäbe wie für sonstige Gemeindestraßen gelten.

Anlage 1 a zum LUVPG wurde ersatzlos gestrichen.

Zu Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Nummern 1 und 3 der Anlage 2 sind identisch mit den bislang geltenden Nummern 1 und 3 der Anlage 2 zum LUVPG. Nummer 2 der Anlage hat umfangreiche Änderungen erfahren, die auf die Änderungen im Bundesrecht zurückzuführen sind.

Zu Anlage 3 (Pläne und Programme, für die eine Verpflichtung zur Strategischen Umweltprüfung besteht)

Anlage 1 Nummer 1 betrifft stets SUP-pflichtige Pläne.

Nummer 1.1. entspricht der bisherigen Rechtslage. Neu aufgenommen als Nummer 1.2 wurden Generalverkehrspläne auf Landesebene mit ihren Maßnahmenplänen. Damit ist eine Strategische Umweltprüfung – wie auch bei Verkehrsplanungen auf Bundesebene – obligatorisch. Für die Notwendigkeit, auch bei Verkehrsplanungen des Landes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, spricht auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. März 2012 (Rechtssache C-567/10), wonach bei der Auslegung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) nicht rein formal argumentiert werden dürfe. Die Argumentation, der Generalverkehrsplan und der Bedarfsplan für Landesstraßen seien deshalb nicht SUP-pflichtig, weil diese Pläne nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden (siehe Landtagsdrucksache 14/2997, Seite 20) ist deshalb nicht mehr zutreffend, weil zumindest der Maßnahmenplan im Generalverkehrsplan des Landes zwingend vorgesehen ist.

Nummer 2 betrifft hingegen diejenigen Pläne und Programme, die dann SUP- pflichtig sind, wenn sie für bestimmte Vorhaben einen Rahmen setzen. Aus Nummer 2 wurde die bisherige Nummer 2.1 („vom Land Baden-Württemberg zu erstellende und von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierte Pläne und Programme, die sich in den in Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nummer L 197 S. 30) bezeichneten Sachbereichen auswirken können“) gestrichen. An deren Stelle ist nun die bisherige Nummer 2.2. (Nahverkehrspläne) getreten.

Zur Streichung der bisherigen Nummer 2.1: Die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S.367) dort eingefügte Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung bei Rahmensetzung für „vom Land Baden-Württemberg zu erstellende und von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierte Pläne und Programme, die sich in den in Artikel 3 Abs.2 Buchst. a der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nummer L 197 S. 30) bezeichneten Sachbereichen auswirken können“ diente der Erfüllung europarechtlicher Vorgaben. Bei Schaffung der Richtlinie 2001/42/EG waren die seinerzeit laufenden Strukturfondsplanungen von einer Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung zwar ausdrücklich ausgenommen worden (vergleiche Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2001/42/EG), gleichzeitig aber war die Europäische Kommission im Hinblick auf die nachfolgenden Programmplanungszeiträume durch Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG ermächtigt worden, für eine kohärente Vorgehensweise zwischen späteren Strukturfondsverordnungen und der Anwendung der Richtlinie 2001/42/EG zu sorgen. Dem kam die Europäische Kommission unter anderem durch ein Schreiben an alle Mitgliedstaaten vom 30. September 2008 (REGIO D2/MF/hb DF(2008) 710572) nach, in dem sie feststellte, dass bei der Aufstellung und Änderung der operationellen Programme nach den europäischen Strukturfondsplanungen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen sei, wenn der Inhalt des operationellen Programms rahmensetzende Wirkung für nachfolgende umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben entfalten könne. Auch wies sie wiederholt darauf hin, dass eine entsprechende Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung auch für Strukturfondsplanungen künftiger Programmplanungszeiträume gelten solle (vergleiche zum Ganzen Bundestagsdrucksache 17/10957, S. 20). Da das UVPG nur für bundesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme galt, verankerte das Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367) die entsprechende Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für „die von den Europäischen Gemeinschaften mitfinanzierten Pläne und Programme“ in Anlage 3 Nummer 2.1 zum LUVPG.

Inzwischen hat mit dem Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S.95) der Bundesgesetzgeber auf weitere Hinweise der Europäischen Kommission zur Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, insbesondere von Änderungen der operationellen Programme der laufenden Programme [Schreiben vom 7. Dezember 2011 (DG ENV/REGIO SA/MF Ares(2011)1323400)] reagiert. Anlage 3 zum UVPG wurde

um eine Nummer 2.7 ergänzt, wonach in den Fällen eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, in denen operationelle Programme sowie andere Programme aus den fünf EU-Fonds in geteilter Mittelverwaltung (EFRE, ESF, KF, ELER und EMFF) rahmensetzenden Charakter haben. Die landesrechtliche Regelung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung ist damit obsolet geworden und konnte gestrichen werden.

Zu Anlage 4 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung)

Die Anlage entspricht der bisher gelten Anlage 4 zum LUIG.

Zu Anlage 5 (Gebührenverzeichnis)

Siehe hierzu die Ausführungen zu § 33.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes)

Die Änderungen sind redaktioneller Art, ohne dass der bisherige Anwendungsbereich dadurch erweitert würde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landeswaldgesetzes)

Die Änderung des Landeswaldgesetzes wird erforderlich, um die dortigen Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungsmaßnahmen (Rodungen) an das seit 1. März 2010 unmittelbar geltende Bundesrecht zur Umweltverträglichkeitsprüfung anzupassen. Dies geschieht durch eine Verweisung auf das entsprechende Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu Artikel 4 (Evaluierung)

Der Artikel enthält die Verpflichtung zur Evaluierung der Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zuständig ist das Umweltministerium.

Evaluierungsklauseln sind Ausdruck einer modernen Gesetzgebung, die sich des prognostischen Charakters gesetzgeberischer Entscheidungen bewusst ist und daher ihre ex-ante-Einschätzungen einer Überprüfung ex post unterzieht. Konsequenterweise wird die Pflicht zur Evaluierung ergänzt durch die Pflicht, den Landtag als Landesgesetzgeber über die Ergebnisse der Evaluierung zu unterrichten, um diesen in Kenntnis zu setzen.

Zu Artikel 5 (Schlussvorschriften)

Zu Absatz 1

Nach § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG entsprechend. Soweit es um verfahrensrechtliche Regelungen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung geht wird der Regelung in § 2 dieses Gesetzes Vorrang eingeräumt. Nach Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 GG haben die Länder auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft die Kompetenz, abweichende Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 2

Die gesetzlichen Regelungen entfalten ihre Wirkung mit Inkrafttreten. Absatz 2 enthält mit Blick auf verfahrensrechtliche Änderungen (insbesondere obligatorisches Scoping-Verfahren, Öffentlichkeit des Scoping-Termins) eine Übergangsvorschrift für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden sind. Danach werden nur die noch nicht abgeschlossenen Verfahrensabschnitte den Neuregelungen unterworfen; es bedarf keiner Wiederholung bereits abgearbeiteter Verfahrensteile unter Beachtung der Neuregelungen. Dies gilt auch für die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Ist bei Inkrafttreten bereits ein Antrag auf Genehmigung/Planfeststellung gestellt, ohne dass eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat, so besteht keine gesetzliche Verpflichtung zu deren Nachholung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das entsprechende Außerkrafttreten bisher bestehender Regelungen. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. November 2002 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440), das Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S.50) und die Verordnung des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz vom 24. März 2006 (GBl. S. 112) außer Kraft.

C. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsanhörung

Im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf wurden zahlreiche Stellungnahmen zum Umweltverwaltungsgesetz abgegeben. Schwerpunkte dieser Äußerungen lagen bei den Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2), zur Einführung der Umweltmediation (§ 4), zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (§ 6 Absatz 2), zum Scoping-Verfahren (§§ 19 und 20) sowie zur Ausgestaltung des Umweltinformationsanspruches (§§ 22 ff.). Nicht zuletzt erfolgten redaktionelle Vorschläge, die geprüft und soweit zutreffend übernommen wurden.

Der Anhörungsentwurf und die von den Verbänden abgegebenen Stellungnahmen wurden mit den kommunalen Landesverbänden am 13. März 2014, mit den übrigen Verbänden am 14. März 2014 erörtert. Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung und die hieraus sich ergebenden Änderungen des Gesetzentwurfes werden nachfolgend dargestellt:

I. Grundsätzliche Bewertung

Die erstmalige Zusammenfassung der verschiedenen umweltverwaltungsrechtlichen Regelungen in einem einheitlichen Umweltverwaltungsgesetz des Landes wurde einhellig begrüßt. Gelobt wurde, dass hierdurch eine schlankere und übersichtlichere Regelungstechnik gewählt und damit ein Beitrag zu mehr Verständlichkeit geleistet wurde. Dieser Aspekt wurde auch vom Rechnungshof ausdrücklich als positiv bewertet. Die Umweltverbände begrüßten die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes. Die bürgerfreundliche Ausgestaltung des Umweltinformationsanspruches wurde insgesamt freundlich aufgenommen, hinsichtlich des Zieles einer Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich waren sich alle Verbände darüber einig, dass bei Großvorhaben die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung heutzutage ein grundlegendes Element der Projektplanung- und Verwirklichung darstellt. Die landwirtschaftlichen Verbände und die Wirtschaftsverbände äußerten Kritik an der im Gesetzentwurf vorgesehenen verpflichtenden frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie an der Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Umweltverbände.

Die kommunalen Landesverbände wiesen auf Mehrbelastungen, insbesondere im Bereich der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, beim Scoping-Verfahren und beim Umweltinformationsanspruch hin. Eine nochmalige Abschätzung der Rechtsfolgen ergab jedoch, dass diese allenfalls geringfügig sind, die für einen finanziellen Ausgleich erforderliche Relevanzschwelle jedenfalls nicht überschritten wird, da keine wesentliche Mehrbelastung zu erwarten ist. Dieser Gesichtspunkt wird jedoch im Rahmen der Evaluation der Regelung nochmals besonders untersucht.

II. Einzelvorschriften

1. Ziele, Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich (§ 1)

1.1. Ziele (Absatz 1)

Von den kommunalen Landesverbänden, einem landwirtschaftlichen Verband und einem Verband der Energie- und Wasserwirtschaft wurde die Zielbestimmung in § 1 Absatz 1 kritisiert, während von einem Umweltverband eine Ergänzung der Regelung vorgeschlagen wurde.

Die Zielbestimmung wird beibehalten, da sie die grundlegenden Überlegungen und Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergibt und deshalb für die Anwendung des Umweltverwaltungsgesetzes im Einzelfall hilfreich ist. Diese Regelungstechnik hat sich bewährt und ist in neueren Umweltgesetzen von Bund und Ländern üblich. Mit Blick auf die Grundaussagen in Artikel 20 a des Grundgesetzes

und Artikel 3a der Landesverfassung wurde aber darauf verzichtet, die Zielbestimmung auszudehnen.
1.2. Begriffsbestimmungen (Absatz 2)

Einige Verbände wandten sich gegen die Definition des Begriffes der Umwelt, ein Verband der Energie- und Wasserwirtschaft fordert die Herausnahme von bestimmten privaten Unternehmen aus der Definition der öffentlichen Hand.

Der Gesetzentwurf wurde insoweit überarbeitet, als die Definition des Begriffes der „Umwelt“ in § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Anhörungsentwurfes gestrichen wurde. Dies war möglich, weil die für die Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) relevanten Umweltschutzgüter definiert sind.

Eine Herausnahme privatrechtlicher Unternehmen aus dem Begriff der öffentlichen Hand kam demgegenüber nicht in Betracht. Die Begriffsdefinition in § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Anhörungsentwurfes entspricht § 3 Absatz 2 Satz 1 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Allerdings ist die Vorbildfunktion nach § 3 des Anhörungsentwurfes die einzige besondere Pflicht, die nach dem Umweltverwaltungsgesetz mit der Begriffsbestimmung der öffentlichen Hand verbunden ist. Die Begriffsbestimmung wurde deshalb nach § 3 verlagert. Dies trägt dem Vorschlag eines Verbandes kommunaler Unternehmen Rechnung.

Von Verbänden der Landwirtschaft wurden der gewählte Vorhabensbegriff sowie die besondere Hervorhebung der Umweltverbände bei der Definition der betroffenen Öffentlichkeit kritisiert.

Eine Änderung des Begriffs des Vorhabens (Absatz 2 Nummer 1) kam nicht in Betracht. Die Definition betrifft vor allem das Recht der Umweltprüfungen und entspricht der bundesrechtlichen Regelung (§ 2 Abs.2 UVPG), die ihrerseits auf europarechtlichen Vorgaben beruht (Art.1 Abs.2a UVP-Richtlinie). Aus den gleichen Erwägungen kam auch eine Streichung der besonderen Erwähnung der Umweltvereinigungen innerhalb von Absatz 2 Nummer 3 (betroffene Öffentlichkeit) nicht in Betracht (vgl. § 2 Absatz 6 UVPG).

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 2)

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 2 des Gesetzentwurfes ist eines der zentralen Elemente dieses Gesetzgebungsvorhabens. Im Rahmen der Diskussion des Anhörungsentwurfes wurde die Regelung gegenüber dem ursprünglich geplanten Anwendungsbereich erheblich reduziert. Der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden nun nur die typischerweise besonders umweltrelevanten (Groß-)Vorhaben unterworfen, es erfolgte eine Beschränkung auf planfeststellungspflichtige oder UVP-pflichtige Vorhaben. Soweit die Umweltverbände, welche die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ausdrücklich begrüßten, eine Einbeziehung weiterer Vorhaben in den Anwendungsbereich angeregt haben, ist dies nicht erforderlich. Beteiligungsrelevante sonstige Vorhaben können über das allgemeine Verfahrensrecht (Hinwirkungspflicht des § 25 Abs.3 VwVfG, die Vorschrift soll im Wege der Simultangesetzgebung in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes aufgenommen werden) oder über die VwV Öffentlichkeitsbeteiligung erfasst werden, eine weitergehende gesetzliche Regelung im Umwelt-

verwaltungsgesetz ist damit nicht erforderlich.

Trotz des auf diese Weise eingeschränkten Anwendungsbereichs wurden im Rahmen der Anhörung Vorbehalte der kommunalen Landesverbände, der Wirtschaftsverbände und der Industrie- und Handelskammern deutlich. So wurde von den Wirtschaftsverbänden eine Verpflichtung zur Darlegung von Vorhabenalternativen als zu weitgehend angesehen. Dem konnte gefolgt werden, auf eine gesetzliche Regelung, neben dem eigentlich beabsichtigten Vorhaben auch abweichende Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung darzustellen, wurde verzichtet. Im Rahmen der Anhörung wurde verdeutlicht, dass die vorgesehenen Regelungen mit Bundesund Europarecht konform gehen und die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers eröffnet ist. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Vorschrift lediglich das „Ob“ regelt, während das „Wie“ der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nur rudimentär angelegt ist, also ganz individuell auf das sinnvolle und notwendige Maß beschränkt werden kann, soweit nur die drei Grundelemente Unterrichtung, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung beachtet werden. Deren Umsetzung kann dann, wie im Gesetzeswortlaut ausdrücklich klargestellt wird, auch mittels elektronischer Informationstechnologien erfolgen. Auch kann auf eine Erörterung verzichtet werden, wenn sich ein nur geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigt, beispielsweise durch eine geringe Zahl von Äußerungen. Damit konnte die von Seiten der Wirtschaftsverbände erhobene Kritik entkräftet werden, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu Doppelarbeiten führe. Vielmehr ist es so, dass die in der Praxis bereits eingesetzten Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung weiterhin zulässig und möglich bleiben. Auch hinsichtlich der Detailtiefe der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung entscheidet der Vorhabenträger eigenverantwortlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass es um eine Beteiligung in einer frühen Phase der Vorhabenplanung geht. Eine Detailplanung ist deshalb gerade nicht erforderlich, sondern lediglich eine „Vorinformation“ auf der Basis des aktuellen Planungsstandes. Dies alles zeigt, dass ein Eingriff in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit nicht erfolgen soll und auch nicht erfolgt. Nicht übersehen werden sollte auch der Umstand, dass der Aufwand zu Beginn der öffentlichen Diskussion über ein Vorhaben meist in einem späteren Zeitpunkt zu einer entsprechenden Reduzierung des Aufwandes für Vorhabenträger wie Zulassungsbehörden führt. In jedem Fall wirkt die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung als vertrauensbildende Maßnahme. Die gesetzliche Regelung des „Ob“ kommt der auch von Wirtschaftsseite erhobenen Forderung nach, die der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterfallenden Vorhaben konkret zu benennen. Eine eindeutige gesetzliche Regelung entfaltet eine hohe Befriedigungsfunktion.

Von den kommunalen Landesverbänden wurde kritisiert, dass die Regelung, wonach auf eine Erörterung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann, wenn die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zeigen, nur für private Vorhabenträger, nicht aber für kommunale Vorhaben gelte. Diese Kritik wurde aufgegriffen. Eine Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Vorhaben ist nicht sachgerecht. Wenn ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht erkennbar ist, macht es für den Verzicht auf eine Erörterung keinen Unterschied, ob es sich um ein privates oder öffentliches Projekt handelt. Auch die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand fordert in diesem Fall keine Erörterung. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst.

Um die letzten Vorbehalte auszuräumen, wurden in der Begründung des überarbeiteten Entwurfs wei-

tere Beispiele für atypische Konstellationen aus der Praxis genannt, bei deren Vorliegen es keiner frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bedarf und somit von der Regel (Verpflichtung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung) abgewichen werden kann. Weiter wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt, dass durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung Rechte Dritter nicht begründet werden.

Vonseiten der Verbände wurde angeregt, die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach ihrem Inkrafttreten flankierend zu begleiten. Zu diesem Zweck wird das Umweltministerium in den Regierungsbezirken „Workshops“ durchzuführen, an denen die betroffenen Akteure teilnehmen können. Deren Ziel ist es, Inhalt und Umfang der Regelung nochmals zu verdeutlichen, aber auch aktuelle Erkenntnisse rasch aufzugreifen und so einen konstruktiven Austausch zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Nicht zuletzt wurde, dem Wunsch der Wirtschaftsverbände entsprechend, eine gesetzliche Regelung zur Evaluierung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Evaluierung ist damit verpflichtend und nicht disponibel. Weiter wurde vorgesehen, dass dem Landtag über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten ist.

Vereinzelte wurden in der Anhörung – auch seitens der Wirtschaft – detailliertere Vorgaben zur Art und Weise der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert. Dies ist jedoch im Rahmen einer gesetzlichen Regelung weder praktikabel noch wünschenswert, da eine dem Einzelfall gerecht werdende Flexibilität den Interessen aller Beteiligten besser gerecht wird. Eine gesetzliche Regelung ist auch nicht erforderlich, da in verschiedenen Regelwerken wie dem Leitfaden für eine neue Planungskultur (Planungsleitfaden) und der VDI Richtlinie 7000 (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturvorhaben) entsprechende Hinweise für die Vorhabenträger bereits vorhanden sind

3. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§ 3)

Die in Absatz 2 des Anhörungsentwurfes enthaltene Ausnahme für öffentliche Unternehmen, die im Wettbewerb mit Privaten stehen, wurde von den Industrie- und Handelskammern kritisiert.

Die Regelung wurde beibehalten. Die Ausnahme beruht auf dem Gedanken, dass öffentliche Unternehmen über die vorhandenen und notwendigen Beschränkungen des Kommunalrechts hinaus, keine Nachteile im Wettbewerb mit privaten Unternehmen haben sollten. Eine entsprechende Regelung ist auch bereits in § 3 Abs. 2 Satz 2 des Klimaschutzgesetzes enthalten.

Die Regelung, dass Gemeinden und Landkreise die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung erfüllen, wurde von den Umweltverbänden kritisiert.

Die Regelung wurde beibehalten. Der Regelung liegt die Überzeugung zugrunde, dass Gemeinden und Landkreise sich ihrer Verantwortung im Umweltschutz bewusst sind, eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung deshalb eine angemessene Ausgestaltung der Vorbildfunktion im kommunalen Bereich darstellt.

4. Umweltmediation (§ 4)

Die vorgesehenen Regelungen zur Umweltmediation wurde insbesondere von den Umweltverbänden und der Anwaltschaft begrüßt, während Teile der Wirtschaftsverbände eine Regelung der Umweltmediation für überflüssig erachten.

Die Regelung wurde vom Grundsatz her beibehalten. Sie ist erforderlich, da das Mediationsgesetz des Bundes den Ablauf und die Charakteristika der Umweltmediation aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz nicht erfasst und auch deren Besonderheiten nicht gerecht würde.

Kritik erfuhr die Öffentlichkeit der Mediation, also das Recht der Öffentlichkeit dem Mediationsverfahren – allerdings ohne aktive Beteiligungsmöglichkeit – beizuwohnen, wobei vor allem Gründe der Effektivität des Mediationsverfahrens ins Feld geführt wurden. Seitens der Wirtschaftsverbände wurde in diesem Zusammenhang die Frage der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse problematisiert, sowie die Verpflichtung zur Kostentragung durch den Vorhabenträger beanstandet.

Beiden Gesichtspunkten wurde Rechnung getragen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Öffnung der Mediation für die Öffentlichkeit wurde der Gesetzentwurf überarbeitet. Eine Partei kann nunmehr der Anwesenheit der Öffentlichkeit widersprechen und dies ggf. auch partiell („soweit“) tun. Damit wird dem Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie dem Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen. Der Mediator kann weiter, soweit er den Ausschluss der Öffentlichkeit als sachdienlich ansieht, ein nichtöffentliches Mediationsverfahren durchführen

Die Regelung zur Kostentragung wurde, nicht zuletzt um keine einseitige Kostenbelastung der Vorhabenträger gesetzlich festzuschreiben, flexibilisiert. Die überarbeitete Regelung sieht vor, dass sich die Parteien über die Tragung der Kosten der Mediation einigen, wobei jede Partei ihre Auslagen (z. B. Kosten für Gutachten oder Rechtsberatung) grundsätzlich selbst trägt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Den Parteien der Mediation wird also die eigenverantwortliche Entscheidung über die Kostentragung und deren Umfang überlassen. Wie sie die Kosten aufteilen ist Sache der Parteien, ohne dass der Gesetzgeber einen idealtypischen Fall vorgibt. Dies gilt auch für Auslagen der Parteien. So ist es weder zwingend noch einer Konfliktbewältigung in jedem Falle dienlich, wenn der Vorhabenträger verpflichtet wäre, Gutachten oder Anwaltskosten einer anderen Partei zu übernehmen.

5. Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz (§ 5 Absatz 1)

Die Regelung wurde allgemein für sachgerecht gehalten, was vor dem Hintergrund nicht verwundert, dass eine seit langem praktizierte Verwaltungsübung (Annex zur fachrechtlichen Zuständigkeit) gesetzlich festgeschrieben wurde.

6. Umweltverbände (§ 6)

6.1. Zuständigkeit für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Absatz 1)

Die gesplittete Zuständigkeit zwischen Umweltministerium und Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Anerkennung der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wurde kritisiert. Allgemein hielt man eine einheitliche Zuständigkeit des Umweltministeriums entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes für besser, als die im Anhörungsentwurf vorgesehene Teilung der Zuständigkeit.

Der Gesetzentwurf wurde angepasst. Für alle Umweltvereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg hinausgeht, wird die Anerkennung durch das Umweltministerium ausgesprochen. Für eine Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (Naturschutzvereinigung) erfolgt die Anerkennung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

6.2. Beteiligung der Umwelt und Naturschutzvereinigungen (Absatz 2)

Sowohl die Wirtschaftsverbände, die Landwirtschaftsverbände, als auch die kommunalen Landesverbände wandten sich im Rahmen der Anhörung gegen die in § 6 Absatz 2 vorgesehene Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen. Auch wurde die Ansicht geäußert, dass eine überobligatorische Beteiligung dieser Vereinigungen in der Praxis ohnehin überwiegend erfolge. Die Umweltverbände hingegen sprachen sich für eine gesetzliche Regelung aus, damit die Beteiligung in jedem Einzelfall sichergestellt ist. Die im Anhörungsentwurf vorgesehene Verpflichtung der Behörden, den anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen die Inhalte von ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen aktiv zuzuleiten, entspricht dem Wunsch der Umweltverbände.

Die aktive Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände liegt im öffentlichen Interesse. Sie dient der Güte der Sachentscheidung, indem sie dazu beiträgt, dass alle im Einzelnen betroffenen Umweltbelange erkannt werden. Außerdem dient die Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzverbände der Akzeptanz von Vorhaben. Deshalb wurde an der Regelung inhaltlich festgehalten. Allerdings wurde durch eine Umformulierung und eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Regelung sich nur an die Behördenseite wendet und keine einklagbaren Ansprüche begründet. Sie hat dennoch Gewicht, da der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (vgl. Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) seine Einhaltung gebietet. Abgelehnt wurde hingegen der Wunsch der Umweltverbände nach einer Ausweitung der Beteiligungsrechte auf weitere Verfahren und Vorhaben. Für planfeststellungspflichtige Vorhaben besteht mittlerweile eine Regelung im allgemeinen Verfahrensrecht. § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, dass

anerkannte Umweltvereinigungen berechtigt sind, in Planfeststellungsverfahren Stellungnahmen abzugeben. Soweit eine Erweiterung mit Blick auf naturschutzrechtliche Belange gefordert wurde, werden entsprechende Regelungen im geplanten Landesnaturschutzgesetz zu diskutieren sein. Auf das entsprechende Gesetzgebungsverfahren konnte deshalb verwiesen werden. Auch hinsichtlich von wasserwirtschaftlichen Vorhaben ist durch den Verweis in § 93 Abs. 1 des Wassergesetzes auf § 73 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach Abschluss der Simultangesetzgebung eine umfassende Beteiligung der Umweltverbände sichergestellt. Daneben wird durch eine entsprechende gesetzliche Regelung die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Umweltvereinigungen und Behörden betont.

7. Scoping bei der Umweltprüfung (§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 4)

Gegenstand kontroverser Stellungnahmen der Umweltverbände, die die Regelung insgesamt begrüßt haben, einerseits und der Wirtschaftsverbände sowie der kommunalen Landesverbände andererseits, war die Verpflichtung der Behörde, den Vorhabenträger und die zu beteiligenden Behörden zu einer öffentlichen Besprechung einzuladen, die sich auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstreckt (obligatorischer Scoping-Termin). Kritisiert wurde insbesondere die starre Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Termins, da in einigen Fällen auch ein schriftlicher Meinungsaustausch ausreichen könne und auf EU-Ebene gerade ein obligatorisches Scoping abgelehnt worden sei. Weiter sei die vorgesehene Öffentlichkeit des Termins im Hinblick auf den Geheimnisschutz problematisch und könnte eher kontraproduktiv wirken.

Die genannten Argumente sind in die überarbeitete Regelung eingeflossen. Zwar wurde daran festgehalten, dass eine Durchführung des Scoping-Verfahrens nicht nur wie bisher für die strategische Umweltprüfung, sondern auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis und ist unter dem Gesichtspunkt einer zügigen Verfahrensführung im Interesse sowohl der Zulassungsbehörden, als auch der Vorhabenträger. Die Durchführung eines Scoping-Verfahrens dient einer Abklärung des Umfangs der entscheidungsrelevanten Aspekte und Unterlagen und verhindert, dass am Ende eines Zulassungsprozesses zeitintensiv und verfahrensverzögernd „nachgearbeitet“ werden muss. Dies ist auch nach der Revision der UVP-Änderungsrichtlinie europarechtskonform.

Andererseits wurde den Einwänden dergestalt Rechnung getragen, dass hinsichtlich des Scoping-Termins eine Flexibilisierung erfolgte. Der Scoping-Termin ist nicht mehr obligatorisch, sondern die Behörde wird verpflichtet, die Gelegenheit zu einer Besprechung zu geben. Dies bedeutet, dass im Einzelfall auch in Betracht kommt, auf einen Scoping-Termin zu verzichten, insbesondere dann, wenn die betroffenen Behörden und der Vorhabenträger diesen für nicht erforderlich halten. Der Verzicht auf einen Scoping-Termin kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht besteht oder auf andere Weise befriedigt wird.

An der Öffentlichkeit des Scoping-Termins hält der Gesetzentwurf fest. Die Zulassung der Öffent-

lichkeit dient der Transparenz, wobei sich die Zuhörerinnen und Zuhörer jedoch nicht aktiv an dem Fachgespräch beteiligen können. Diese Form der Öffentlichkeit (vergleichbar mit Gerichtsverfahren oder Gemeinderatssitzungen) ermöglicht es, dass die Bürgerinnen und Bürger oder interessierte Vereinigungen nachvollziehen können, ob und in welcher Form etwa in einer vorangegangenen frühen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Aspekte von den Fachbehörden und dem Vorhabenträger aufgegriffen werden. Den Bedenken mit Blick auf geheimhaltungsbedürftige Daten wurde dadurch Rechnung getragen, dass in den Gesetzentwurf eine Regelung aufgenommen wurde, wonach die Öffentlichkeit auszuschließen ist, soweit geheimhaltungsbedürftige Tatsachen zur Sprache kommen und der betroffene Teilnehmer der Besprechung dies beantragt oder die Behörde deswegen von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließt. Geheimhaltungsbedürftige Daten sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch personenbezogene Daten. Der Zeitpunkt der Unterrichtung über den öffentlichen Scoping-Termin wurde auf Wunsch der Umweltverbände von mindestens einer Woche vor dem Termin auf zwei Wochen vor demselben vorverlegt.

8. Veröffentlichungen im Internet (§ 21)

Insbesondere die Anwaltschaft, aber auch die Umweltverbände, lehnten die im Anhörungsentwurf nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung vorgesehene Veröffentlichungsmöglichkeiten durch Einstellen im Internet als alleinige Bekanntmachungsform ab und forderten zusätzlich die Bekanntmachung in einem Printmedium, um die erforderliche Anstoßfunktion zu erzielen.

Die entsprechenden Normen wurden nicht geändert, da es auch kein Printmedium gibt, das allgemein gelesen wird. Hinzuweisen ist darauf, dass eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger, welcher als Veröffentlichungsorgan der Ministerien und Regierungspräsidien dient, keinen höheren Informationsgrad erzielt, als eine Veröffentlichung auf der Homepage der zuständigen Behörde. Ähnliches gilt für öffentliche Bekanntmachungen in Tageszeitungen, insbesondere dann, wenn man den zusätzlichen Kostenaufwand für solche Veröffentlichungen in Betracht zieht, welcher regelmäßig vom Vorhabenträger zu tragen ist. Auch ist aufgrund des E-Governmentgesetzes, das die Ersetzung papierener Amtsblätter durch rein digitale zulässt, eine Tendenz hin zu elektronischen Bekanntgabeformen zu erwarten.

9. Umweltinformationsanspruch (§§ 22 bis 35)

Die Neugestaltung der Regelungen zum landesrechtlichen Umweltinformationsanspruch wurde insgesamt begrüßt, da im Anhörungsentwurf im Gegensatz zum bisher geltenden Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) die große Mehrheit der Regelungen ausformuliert wurde, statt auf Bundesrecht zu verweisen. Dies wurde als Erleichterung der Rechtsanwendung bewertet. Vielfach wurde Kritik an bereits aufgrund des geltenden Landesumweltinformationsgesetzes seit knapp zehn Jahren bestehenden Vorschriften geübt. Vorgaben und Regelungen, die wegen der Verweisungstechnik des § 3 Abs. 1 LUIG bereits geltendes Recht waren, wurden im Anhörungsverfahren als Verschärfungen im Sinne einer erhöhten Bringschuld der informationspflichtigen Stellen angeprangert, beispielsweise die Ver-

pflichtung der informationspflichtigen Stelle, ein Informationsbegehren zu unterstützen. Auch dies zeigt, dass die bisherige Verweisungstechnik unglücklich war, weil sie das Normverständnis auf allen Seiten erschwert hat und die entsprechenden Regelungen nicht in das Bewusstsein der Akteure gelangt sind.

Lediglich für die Ablehnungsgründe blieb die Verweisteknik im Anhörungsentwurf bestehen. Die von den Wirtschaftsverbänden, aber auch von Teilen der Anwaltschaft geäußerte Kritik an einem mangelnden Schutz personenbezogener Daten und von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen beruhte darauf, dass dieser Verweis übersehen wurde und somit zu Missverständnissen hinsichtlich des Vorhandenseins von diese Interessen schützenden Ablehnungsgründen (§ § 8 und 9 UIG) geführt hat. Deshalb enthält der Gesetzentwurf nun auch diese Regelungen im Volltext.

Unterschiedliche Beurteilungen erfuhren die Regelungen, die den Umweltinformationsanspruch bürgerfreundlicher ausgestalten, insbesondere den Informationszugang gegenüber den entsprechenden bundesrechtlichen Normen erleichtern sollen. Während die Umwelt- und Naturschutzverbände diese begrüßten, stießen sie bei den kommunalen Landesverbänden auf Ablehnung. Dies betrifft insbesondere die Regelung, wonach eine Behörde, die nicht über die begehrte Umweltinformation verfügt, verpflichtet ist, den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Bedenken wegen des damit verbundenen Mehraufwandes konnten mit dem Hinweis ausgeräumt werden, dass diese Verpflichtung – wie sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nur dann greift, wenn der informationspflichtigen Stelle bekannt ist, welche andere Stelle über die begehrte Information verfügt. Dass keine Nachforschungspflicht besteht, wurde auf Anregung der kommunalen Landesverbände zur Klarstellung zudem in die Begründung aufgenommen.

Die von den kommunalen Landesverbänden erhobene Forderung, über die Abweichungsbefugnisse von den Rahmengebühren in Anlage 5 hinausgehende Befugnisse zum Abweichen von den Regelungen zur Gebührenfreiheit vorzusehen, widerspricht europarechtlichen Vorgaben. Umgekehrt konnte aber auch der Forderung der Umweltverbände nach Streichung der kommunalen Abweichungsbefugnis hinsichtlich der Rahmengebühren nicht nachgekommen werden, da diese Abweichungsbefugnis einen Grundsatz des Landesgebührenrechtes darstellt. Bedenken, die Abweichungsbefugnis begünstige Gebühren mit Abschreckungspotenzial, konnte mit Hinweis auf europarechtliche Vorgaben (effet utile) und den Gesetzeswortlaut („Gebühren werden so bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann“) begegnet werden. Zudem wurde die Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Anspruchs in der Begründung nochmals verdeutlicht.

Insbesondere der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat darauf hingewiesen, dass gegen die Regelung des Anhörungsentwurfes, wonach bei mehr als 50 Betroffenen die Anhörung zu der Absicht der Behörde, Informationen zu offenbaren, im Internet erfolgt, datenschutzrechtliche Bedenken bestünden.

Diese Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und wurde so überarbeitet, dass die nunmehrige gesetzliche Formulierung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

10. Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben)

Die Umweltverbände haben zahlreiche Vorschläge zur Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben) gemacht, die überwiegend bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren Gegenstand der Diskussion waren und zur Ausdehnung UVP-pflichtiger Vorhaben geführt hätten.

Entsprechende Änderungen erfolgten nicht. Die Anlage 1 wurde aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens in der Vergangenheit an mehreren Stellen geändert. Damit ist sicher, dass die landesrechtlichen Schwellenwerte für Umweltverträglichkeitsprüfungen europäischem Recht entsprechen. Weitergehende Regelungen, wie etwa niedrigere Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind daher mit Blick auf eine Umsetzung von Europarecht nicht erforderlich.

11. Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Ein Umweltverband hat mehrere Änderungsvorschläge zur Ergänzung des Prüfkataloges gemacht. Diese wurden aus mehreren Gründen nicht umgesetzt. Die Anlage entspricht dem Bundesgesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Regelungen des Bundes sind nach Auffassung der Europäischen Kommission europarechtskonform. Abweichungen davon bergen die Gefahr, unter diesem Standard zu bleiben, etwa weil die vorgeschlagenen Formulierungen zu konkret sind und andere ebenfalls relevante Gesichtspunkte nicht erfassen. Der Gleichklang mit dem Bundesrecht bietet auch den Vorteil, dass Normenwender auf die Kommentierung und Rechtsprechung zum Bundesrecht zurückgreifen können.

12. Anlage 3 (Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme)

Auf Vorschlag der Umweltverbände wurden Generalverkehrspläne auf Landesebene mit ihren Maßnahmenplänen in die Anlage 3 aufgenommen. Damit ist eine Strategische Umweltprüfung – wie auch bei Verkehrsplanungen auf Bundesebene – obligatorisch. Für die Notwendigkeit, auch bei Verkehrsplanungen des Landes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, spricht auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 22. März 2012 (Rechtssache C-567/10), wonach bei der Auslegung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) nicht rein formal argumentiert werden dürfe. Die Argumentation, der Generalverkehrsplan und der Bedarfsplan für Landesstraßen seien deshalb nicht SUP-pflichtig, weil diese Pläne nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden (siehe Landtagsdrucksache 14/2997, Seite 20) ist deshalb nicht mehr zutreffend, weil zumindest der Maßnahmenplan im Generalverkehrsplan des Landes zwingend vorgesehen ist.

Impressum:

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart

Gestaltung: Werbeagentur Erdrich + Maier GmbH, Stuttgart, klimaneutrale Werbeagentur
www.em-werbung.com



ClimatePartner^o

klimaneutral

Unternehmen | ID: 11650-1412-1001

Druck: Werbeagentur Erdrich + Maier GmbH, Stuttgart

100 % Recyclingpapier, klimaneutral gedruckt, ID: 11650-1412-1002



Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass diese als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT